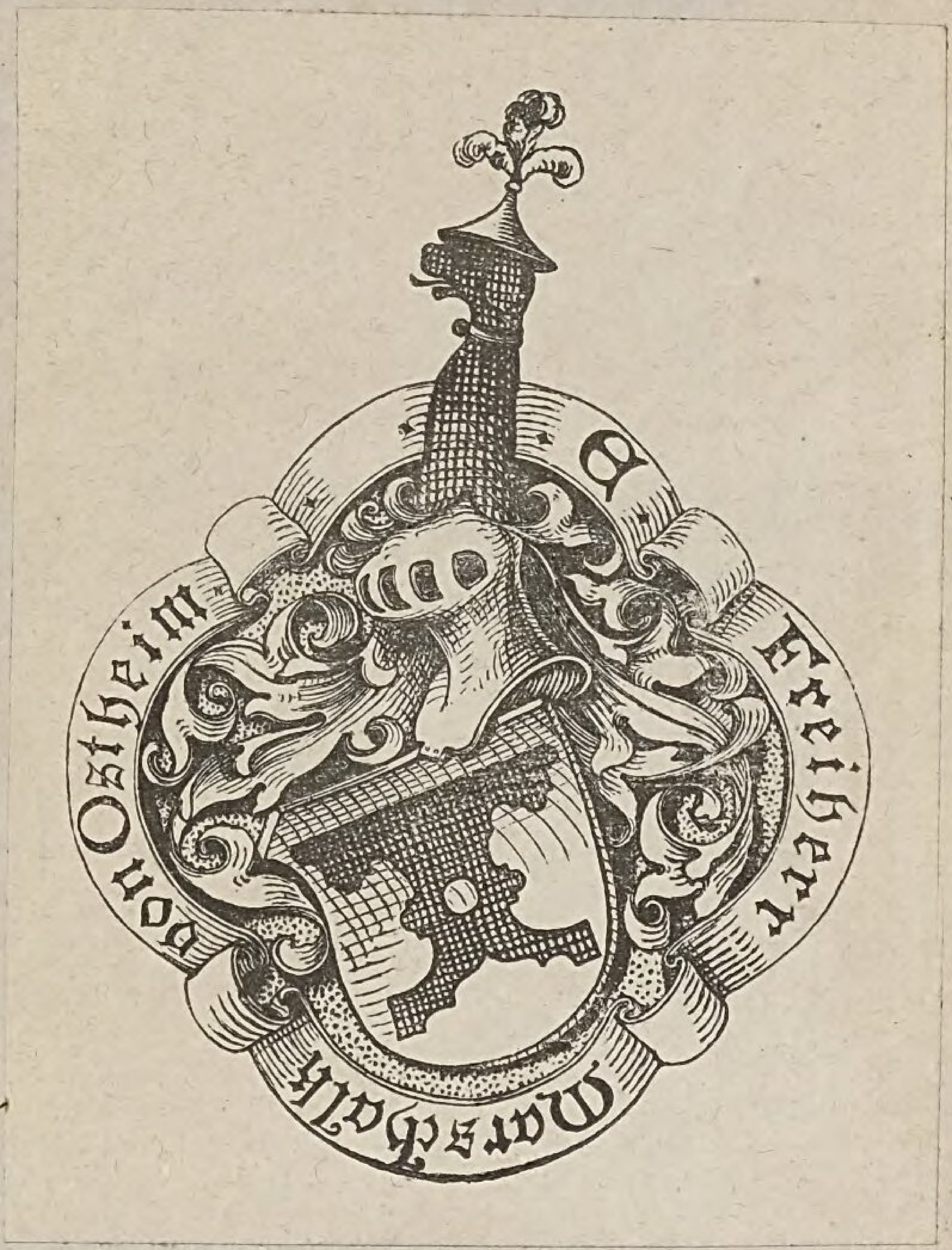

M. v. O.
Dipl.
0. 37.

missell. meining. 30. 9.

Untersuchungen

über die

Natur der Nachfolge

der

Seitenverwandten

in dem

herzoglichen Hause Sachsen überhaupt,

und in dem

herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause
insbesondere.

Coburg,
gedruckt und in Commission bei L. C. A. Ahl.
1822.

Vorerinnerung.

In einer jüngsthin erschienenen kleinen Schrift unter dem Titel:

> Kurze Nachrichten die Erbfolgeordnung in dem herzoglichen Hause Sachsen betreffend. Mit Auszügen aus beweisenden Urkunden. Meiningen, gedruckt mit Hartmanni-Schriften, 1822. 8.

hat man zu zeigen gesucht: in dem herzoglichen Hause Sachsen überhaupt, und in dem herzoglich sächsischen Gesammthause Gotha insbesondere, sey durch bestehende Hausverträge und die dadurch gebildete Hausverfas-

sung, bei Collateralsuccessionsfällen nicht die den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts entsprechende Linealfolge gegründet, sondern hier bestehe eine den Grundsätzen des römischen und sächsischen Privatrechts nachgebildete Gradualfolge; und bei dem wahrscheinlich bevorstehenden Abgange des herzoglich sächsischen Spezialhauses Sachsen Gotha und Altenburg gebühre darum dem Herrn Herzoge Bernhard von Sachsen Meiningen, wegen seiner um einen Grad nähern Verwandtschaft mit dem Herzoge Friedrich IV von Sachsen Gotha und Altenburg, die Nachfolge vor den um einen Grad weiter verwandten herzoglich sächsischen Häusern Hildburghausen und Coburg-Saalfeld.

Für jeden Kenner der sächsischen Geschichte und des Familienrechts des herzoglichen Hauses Sachsen überhaupt und des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses insbesondere, kann nun zwar die Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit dieser Behauptung

nicht dem mindesten Zweifel ausgesetzt seyn. Allein damit auch das weniger unterrichtete Publikum sich von dem Ungrunde dieser Behauptungen zu überzeugen vermöge, haben wir in der hier folgenden Schrift die Sache einer umständlichen Erörterung unterworfen. Doch sind diese Erörterungen nicht etwa dazu bestimmt, das schon Jahrhunderte lang feststehende, schon längst auf das Vollkommenste fest begründete, urkundliche Recht erst festzustellen, sondern sie sollen nur dazu dienen, nachzuweisen, wie vergeblich es sey, das Feststehende in unsern Tagen noch antasten und erschüttern zu wollen, wie es der Verfasser der angeführten Schrift versucht hat. Sie sollen nur dazu dienen, der Zweifelsucht zu begegnen, welche in unsern Tagen oft selbst das Heiligste in Zweifel zu ziehen wagt. — Und aus diesem Gesichtspunkte mögen unsere Leser unsere Erörterungen betrachten.

Den Zweifeln, welche man in der angeführten kleinen Schrift gegen die Linealfolge

in dem herzoglichen Hause Sachsen überhaupt und in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause insbesondere, durch Zusammenstellung einiger aus dem Zusammenhange gerissener Stellen einiger sächsischen Theilungs- und andern Verträge und hie und da vorgekommenen Erklärungen zu erregen gesucht hat, kann schon allein durch die einzige Bemerkung durchaus begegnet werden, daß man sich von Seiten sämmtlicher Spezialhäuser des erwähnten fürstlichen Gesammthauses in einem unter dem 28. Julius 1791, auf einer damals zu Römhild gehaltenen Hausconferenz, zu Stande gekommenen Recesse dahin vereiniget hat: „daß es in Ansehung der in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause vorkommenden Collateralsuccessionsfälle bei der ohnehin schon verglichenen Successio linealis in stirpes bewenden solle, und daß nächstdem auch, zu Abwendung künftiger Successionsirrungen, von dato an, von dem Sachsen gothaischen Gesammthause bei den ausser diesem herzogli-

chen Hause in der herzoglichen Sachsen weimar- und eisenachischen Linie oder auch in dem churfürstlich sächsischen Hause entstehenden Collateralsuccessionsfällen, die erwähnte Successio in stirpes angenommen und pro statuto domestico festgesetzt seyn und bleiben solle, dergestalt daß von den jetzo in dem herzoglichen Sachsen gothaischen Gesammthause bestehenden vier Speziallinien, S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen, und S. Coburg, hiervon eine jede zur Zeit des Sachsen weimarischen oder chursächsischen Anfalls noch existirende Speziallinie, ausser den Churlanden, gleiche Erbratam unverkürzt erhalten soll." — Inzwischen blos auf eine solche Zurechtweisung des Verfassers allein wollen wir uns nicht beschränken. Denn man würde sich sehr irren, wenn man die angeführte Uebereinkunft der verschiedenen Zweige des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses als die alleinige Grundlage der Linealsuccession in diesem fürstlichen Hause ansehen

wollte. — Wie die folgenden Untersuchungen zeigen, spricht sich in dieser Uebereinkunft weiter nichts aus, als nur ein unumwundenes Anerkenntniß schon seit Jahrhunderten bestandener, und stets als Grundprincip des Successionsrechts und der Nachfolgeordnung im herzoglichen Hause Sachsen angenommener, Grundsätze. Der Vertrag vom 28. Julius 1791 schuf kein neues Recht, sondern das Höchste was er that, besteht nur darin, daß er ein schon längst als ungeschriebenes Recht geltendes Gewohnheitsrecht zum geschriebenen Rechte erhob; — und wenn der Verfasser der angeführten Schrift das Gegentheil zu zeigen sucht, so läßt sich darin weiter nichts erkennen, als sein Streben, den minder sachkundigen Leser irre zu leiten. Der mit der sächsischen Geschichte nur einiger Maßen vertraute sachkundige Leser hingegen wird sich zuverlässig nie zu seinen Ansichten bekennen.

Die Grundsätze, welche man in dem Ver-

trage vom 28. Julius 1791 aussprach, sind keine andern, als diejenigen, welche man bei allen seit vier hundert Jahren vorgekommenen Theilungen und Verträgen in dem herzoglichen Hause Sachsen, stets unerschütterlich fest gehalten und immer als die allein wahren und haltbaren anerkannt hat. Das Anerkenntniß der Linealnachfolge, das sich bei der ersten nach feststehenden Regeln unternommenen Theilung, bei der v. J. 1410, und in dem dieser vorausgegangenen Vertrage zwischen den damaligen Ahnherren des herzoglichen Hauses Sachsen, den Markgrafen Balthasar und Wilhelm dem Aeltern, und ihren Vettern Friedrich und Wilhelm dem Jüngern, offenbart, bildet die stete Grundlage aller nachfolgenden Verträge und Familienstatuten über die Nachfolge der Seitenverwandten. Die Erwerbung des Herzogthums und der Chur Sachsen im Jahre 1423 durch Friedrich dem Streitbaren, und die Nothwendigkeit, hier den in der goldenen Bulle reichsgesetzmäßig ausgesproche-

nen Grundsätzen des vaterländischen Rechts zu huldigen, konnte nur zur weitern Befestigung jener Grundsätze dienen, diente auch wirklich nur dazu. Dieses zeigt die Geschichte der Theilung v. J. 1448 und die Haupttheilung v. J. 1485, aus der die beiden Häuser, das Ernestinische und Albertinische hervorgingen, auf das überzeugendste. Grundsatz war es damals, und war es immer, und ist es noch, daß nie ein Nachfolgesystem statt finden könne, das die Nachfolge an zufällige Verhältnisse, an den zufälligen Grund der Verwandtschaft mit dem letzten Gliede einer abgegangenen Linie bände. Dieß war der Sinn und Zweck der Gesammtbelehnungen, welche man bei allen Theilungen damals stets aufrecht zu erhalten suchte und auch wirklich immer aufrecht erhielt. Spricht auch das von dem Verfasser der angeführten kleinen Schrift als das vorzüglichste Palladium für seine Lehre aufgestell-

te kaiserliche Restitutionsedict, das der unglückliche Churfürst Johann Friedrich der Großmüthige im Jahre 1552 erhielt, von einer Nachfolge der Seitenverwandten nach der Sippzahl, so liegt darin nicht etwa eine Verwechselung der frühern hausgesetzmäßigen Grundsätze mit den Grundsätzen des römischen oder sächsischen Privatrechts, sondern ausdrücklich und mit klaren Worten gewahrt ist das auf deutschen Elementen ruhende bisher bestandene Familienrecht in dem erläuternden Zusatze, daß die Sippzahl *) nur in sofern geachtet werden solle, als es im herzoglichen Hause für Recht gehalten und Herkom-

*) Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß sich in dem Worte Sippzahl nicht etwa eine Hindeutung auf eine Erbfolgeordnung nach römischen oder sächsisch-privatrechtlichen Formen ausspricht, sondern blos eine Enunciation des den Verwandten zustehenden Erbrechts überhaupt; das also darum da, wo Linealfolge besteht, eben so gut von dieser gedeutet werden muß, wie da, wo die Gradualfolge gesetzlich feststeht, von dieser. Die Ausdrücke Sipp, Sippschaft, Sippzahl bedeuten weiter nichts als Verwandter, Verwandtschaft, Nähe der

men. Daß man durch jenen Zusatz ganz und gar nicht auf Neuerungen ausging, und am allerwenigsten der in den früheren Hausverträgen gegründeten Linealfolge die Gradualfolge des römischen, oder das Erbfolgesystem des sächsischen Privatrechts substituiren wollte, zeigen auf das überzeugendste ganz gleichmäßig der Inhalt des gleich in dem folgenden Jahre errichteten letzten Willens des unglücklichen Churfürsten, und die klaren Stipulationen des in dem nachher folgenden Jahre 1554 errichteten Naumburger Vertrags zur Beseitigung der Irrungen mit der seit dem Jahre 1547 zur Chur gelangten Albertinischen Linie, und ihrem damaligen Ahnherrn.

Eine Hauptangelegenheit, welche dem unglücklichen Churfürsten am Herzen lag,

Verwandtschaft überhaupt, und es ist sehr irrig, da wo sie vorkommen, gleich auf eine Erbfolge im römischen oder sächsisch-privatrechtlichen Sinne schließen zu wollen. Sie können auf weiter nichts gedeutet werden, als auf die in dem Gute, worein succedirt werden soll, seiner Natur nach gewöhnliche oder gesetzlich bestehende Erbfolge.

war die ungetheilte Beisammenbehaltung der ihm durch das Restitutionsedikt und den Naumburger Vertrag wieder gewordenen Lande. In diese sollten alle seine Nachkommen immer zu gleichen Theilen succediren, und mit diesem Streben war eine andere Successionsweise, als die, wie sie im Geiste der Linealsuccession und dem früheren Familienrechte des herzoglichen Hauses liegt, ganz und gar unverträglich. Darum kann es denn ganz und gar keine Beachtung verdienen, wenn wir bei der i. J. 1587 erfolgten Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen den chur- und fürstlichen Häusern Sachsen, Hessen und Brandenburg v. J. 1457 von einer Nachfolge der Erbverbrüderten, als der von natürlicher angeborner Sippschaft nach kaiserlichem Rechte, gesetztem Rechte und löblicher Landesgewohnheit sprechen hören. Eines Theils bestimmt die Erbverbrüderung nicht das Familienrecht der erbverbrüderten Häuser, in ihrem Innern;

andern Theils darf nicht übersehen werden, daß die ganze Stelle der Erbverbrüderungsurkunden, welche von der Nachfolge spricht, nichts weiter sagen will, als die Erbverbrüderten sollen in Ansehung der Nachfolge für Stammesvettern angesehen werden, und wie diese zur Nachfolge berufen seyn *). Und ganz klar ist es darum, aus der Erbverbrüderung kann ganz und gar kein Argument für irgend eine Aenderuug der früher bestandenen Successionsgrundsätze entnommen werden.

Hätte man etwas anderes als die Beibehaltung jener Grundsätze bezweckt, zuverlässig würden die Theilungen, welche von nun

*) Sollte überhaupt die Erbverbrüderung sich von einer Successionsweise in den einzelnen Häusern deuten lassen — was doch offenbar nicht der Fall ist, so kann diese Deutung ohnmöglich anders wohin gehen, als auf Beibehaltung der in jedem Hause bestehenden Successionsgrundsätze. Dieses und nichts anders liegt unverkennbar in der Berufung auf die Landesgewohnheit, wenn diese einigen Sinn haben soll.

an in dem herzoglichen Hause Sachsen mehr und häufiger statt fanden, als die Politik es wünschen möchte und es der unglückliche Churfürst seinen Nachfolgern gestattet hatte, und die über diese Theilungen errichteten Verträge darüber etwas Bestimmtes enthalten. Aber der allgemeine Charakter dieser Theilungen und der darüber errichteten Verträge spricht sich nur darin aus, die gleichen Rechte aller Nachkommen des unglücklichen Churfürsten möglichst aufrecht zu erhalten. Dieses ist unverkennbar der offen vorliegende Sinn aller der Theilungsverträge, welche nach der Theilung v. J. 1572 sowohl in der fränkischen, als in der thüringischen Linie sich in den Jahren 1596, 1603, 1640 und 1672 folgten. Die Theilungen v. J. 1596 und 1603 waren genau betrachtet nicht einmal wirkliche Staatstheilungen, sondern eigentlich nichts weiter als nur Theilung der Domanialgefälle der Territorialherren, wobei das eigentliche Staatenverhältniß der Lande ungetrennt

blieb. Und darin, daß man hier überall die Gesammtbeleihung aufrecht erhielt, liegt gewiß der überzeugendste Beweis, daß man am allerwenigsten die Absicht hatte, eine Successionsordnung herzustellen, welche von den früherhin hausgesetzmäßig bestandenen Normen auch nur die mindeste Abweichung zugelassen haben möchte. Scheint es vielleicht, als habe man in dem Vertrage, den die damaligen Glieder der beiden Zweige des thüringischen Stammes, die Herzoge der altenburgischen und ältern weimarischen Linien, i. J. 1634 über den damals bevorstehenden Anfall der Lande der fränkischen Linie errichteten, so wie in der Art und Weise, wie diese Herzoge nach dem Abgange der fränkischen Linie sich in deren Lande theilten, oder ferner in dem Vergleiche, durch den nach dem Abgange des altenburgischen Hauses der Herzog Ernst der Fromme, und die Söhne seines früher verstorbenen Bruders des Her-

zogs

zogs Wilhelm zu Weimar i. J. 1672 ihre Irrungen über die Nachfolge in die Lande der gedachten altenburgischen Linie beseitigten, jene Grundsätze nicht mit der nöthigen Genauigkeit und Sorgfalt beachtet, so ist dieses würklich nichts weiter, als nur ein Schein; — eine Täuschung, welche nur denjenigen etwas zweifelhaft machen kann, der die ganz eigenen Verhältnisse der damaligen Glieder der herzoglichen Häuser Weimar und Gotha und den Sinn der i. d. J. 1629 und 1641, über das Principat und die Vorrechte des jedesmaligen Seniors des herzoglichen Hauses, eingegangenen Verabredungen nicht kennt, oder sich darüber nicht ganz richtige Ansichten verschafft hat. Aber jedem, der diese besondern Verhältniße, so wie wir sie in den folgenden Untersuchungen umständlich auseinander gesetzt haben, nur mit einiger Unbefangenheit seiner Aufmerksamkeit würdiget, wird es von selbst klar werden, warum sich die Theilungen der Lan-

de des fränkischen Stammes und des altenburgischen Hauses i. d. J. 1640 und 1672 nicht anders gestalteten, und nicht anders gestalten konnten, als wie wir solche wirklich gestaltet sehen. Die Theilung der Länder des fränkischen Stammes zwischen den herzoglichen Häusern Altenburg und Weimar v. J. 1640 ist eigentlich nichts weiter, als eine Fortsetzung der frühern Theilungen v. J. 1603, bei der man die Ungleichheiten dieser letzten Theilung auszugleichen, und das weimarische Haus dem altenburgischen gleich zu stellen suchte. Und wenn weiter bei der Theilung der Lande des i. J. 1672 abgegangenen altenburgischen Hauses Herzog Ernst der Fromme einen bedeutend größern Antheil erhielt als die Söhne seines verstorbenen Bruders, des Herzogs Wilhelm, so lag der Grund davon offenbar nicht, wie der Verfasser der angeführten kleinen Schrift behauptet, in Ernsts näherer Verwandtschaft mit dem Herzoge Friedrich Wilhelm III. von Sachsen Altenburg,

sondern lediglich nur in den stärkern Ansprüchen, welche dem Erstern die in den Verträgen v. d. J. 1629 und 1641 begründeten Vorrechte des Seniums gaben; — Vorrechte mit welchen das Streben der Prinzen des weimarischen Hauses, zum sofortigen Besitz und zur Regierung der angefallenen Lande zu gelangen, nicht vereinbarlich war. Wenigstens beweiset der Inhalt des Theilungsvertrags, vom 16. Mai 1672, so wie des bei dem Praeliminar-Vertrage vom 6. Mai 1672 errichteten Nebenrecesses, nicht das Mindeste für die Abänderung der früher bestandenen Successionsgrundsätze. Der erwähnte Nebenreceß, der übrigens nicht einmal ratificirt wurde, ist nichts weiter, als ein Versuch, die Vorrechte des Seniums aufs Neue festzustellen.

Hätte Ernst der Fromme, der Stifter des S. gothaischen Gesammthauses, in der Theilung v. J. 1672 einen andern Geist und Sinn gefunden, hätte er insbesondere sich zu der Ueberzeugung bekannt, es spreche sich in

dem über jene Theilung errichteten Vertrage eine Umwandelung des früheren Familienrechts des herzoglichen Hauses Sachsen und insbesondere eine Adoption der Gradualfolge, statt der früherhin bestandenen Linealfolge aus, — er würde wohl auf keinen Fall in seinem Testamente v. J. 1654, in der sogenannten Regimentsverfassung v. J. 1672, und in der Erläuterung der letzteren v. J. 1674 seinen fürstlichen Söhnen und Nachkommen die Aufrechthaltung der Grundsätze des früheren Familienrechts seines erlauchten Hauses so eifrig haben anempfehlen können, wie er es dort wirklich that. Und noch weniger würden seine Söhne bei ihren i. d. J. 1680 und 1681 vorgenommenen Theilungen sich so unumwunden für die Festhaltung der Linealfolge haben erklären können, wie es auch bei jener Gelegenheit von ihnen geschah. Daß in dem Sinne und Zwecke jener Verträge, ferner in dem Charakter, den seitdem die Gesammtbelehnung in dem herzoglich Sachsen gothaischen Ge-

sammthause annahm und durch das bekannte kaiserliche Decret vom Jahre 1696 vom kaiserlichen Hofe anerkannt erhielt, so wie in allen seitdem in dem gedachten herzoglichen Gesammthause vorgekommenen Verträgen, stets der Geist und Charakter der Linealfolge als vorherrschend sichtbar erscheint, — dieß wird wohl kein unbefangener Kenner der Geschichte des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses im Ernste zu bezweifeln vermögen. Wie hätten sich wohl sonst die Theilungen der nach dem Abgange der Herzoge Albrecht, Christian, und Heinrich zu Coburg, Eisenberg, und Römhild, angefallenen Lande so gestalten können, wie sie sich wirklich gestaltet haben, ruhten die dabei befolgten Successionsgrundsätze nicht offen auf der Linealsuccessionstheorie? Nur sie war es, welche dem herzoglichen Spezialhause S. Gotha die Theilnahme an diesen drei Anfällen, und dem herzoglichen Hause S. Meiningen die Theilnahme an dem eisenberg- und römhildischen

Anfalle möglich machen konnte. Nach den Grundsätzen einer dem sächsischen Privatrechte der frühern Zeit nachgebildeten Gradualfolge würden beide bei diesen Anfällen ganz leer ausgegangen seyn. Wenigstens würde zuverlässig der nicht ratificirte Nebenreceß vom 6. Mai 1672 und was dort von der Gleichstellung der Bruderssöhne mit ihrem Oheim vorkommt, ihre Ansprüche auf Theilnahme an jenen Anfällen nicht gegen schwer zu beseitigende Widersprüche haben sichern können.

Darum, weil die Linealsuccession so fest in die ganze Wesenheit des rechtlichen Verhältnisses der herzoglichen Häuser des Sachsen gothaischen Gesammthauses verwebt war, — darum mußten aber auch bei den Streitigkeiten über die weimarische Vormundschaft und bei den Erörterungen über den damals wahrscheinlichen Abgang des herzoglich S. weimarischen und des herzoglich S. meiningischen Hauses die Zweifel durchaus kein Gehör finden, welche man

damals der längst begründeten Linealfolge von Seiten des Herzogs Franz Josias von S. Coburg-Saalfeld so mühsam entgegen zu setzen gesucht hatte. Die Linealfolge war damals, wie es von Seiten des herzoglichen Spezialhauses S. Gotha beim Reichstag erklärt wurde, so notorisch anerkannt, daß jeder Zweifel dagegen nur ungehört und unbeachtet verhallen mußte. Ob es unter diesen Umständen noth that, die Uebereinkunft abzuschließen, welche die herzoglichen Häuser S. Coburg-Saalfeld, S. Gotha, S. Meiningen und S. Hildburghausen am 28. Julius 1791 abschloßen, um neuen Zweifeln zu begegnen, lassen wir an seinen Ort gestellt seyn. Doch das wird man uns zugeben, daß dadurch die Linealfolge im herzoglichen Sachsen gothaischen Hause auf jeden Fall nunmehro so fest steht, daß selbst nicht einmal der leiseste Zweifel statt finden kann. — Und nichts als nur dieses zu zeigen, ist, wie wir nochmals wiederholen, der Zweck der hier folgenden

Untersuchungen. Sie sollen nicht zeigen, daß das schon Jahrhunderte lang Feststehende wirklich feststeht, sondern nur das sollen sie bewähren, daß jeder Versuch, jenes Feststehende auch nur unbedeutend zu erschüttern, ein eiteles fruchtloses Bemühen sey.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

§. 1. Betrachtungen über den eigenthümlichen Character der deutschen Erbfolge, über die hieraus hervorgehenden Verhältnisse der Nachfolge der Seitenverwandten und über die Uebereinstimmung der Grundsätze des Longobardischen Lehnrechts mit den Grundsätzen der deutschen Erbfolge. 3

§. 2. Unvereinbarlichkeit dieser Grundsätze mit der aus der offenbar mißverstandenen Stelle II. Feud. 37. von einigen Rechtsgelehrten abgeleiteten Nachfolge nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer. 13

§. 3. Allgemeine Grundsätze des deutschen Fürstenrechts über die Erbfolge der Seitenverwandten. Anerkennung der Linealfolge als Regel. 28

Erster Abschnitt.

Von der Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem Herzoglichen Hause Sachsen überhaupt.

Seite

I. Grundsätze des markgräflich meißnischen und herzoglichen Hauses Sachsen über die angedeutete Nachfolge vom Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts an bis in die Mitte des sechzehnten, und stetes Anerkenntniß der Linealfolge in dieser Periode bei den hier vorgekommenen Theilungs- und andern Hausverträgen;

1) §. 4. bei dem Vertrage v. J. 1403, und der hierauf erfolgten Landestheilung im markgräflich meißnischen Hause v. J. 1410; 37

2) §. 5 bei der Erwerbung des Herzogthums und der Chur Sachsen durch Friedrich den Streitbaren i. J. 1423, bei der hierauf erfolgten zweiten Theilung der Lande unter dessen Söhne v. J. 1445, und in dem Vertrage zwischen diesen v. J. 1448; 42

3) §. 6. bei der Haupttheilung zwischen den beiden Stiftern der Hauptlinien v. J. 1485, und in dem, die hier aufgestellten Successionsgrundsätze erläuternden, Testamente des Herzogs Albrecht v. J. 1499; 46

Seite

4) §. 7. bei der Landestheilung der damaligen Glieder des Ernestinischen Hauses, des Churfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen und seines Bruders Johann Ernst v. J. 1542; 51

II. Grundsätze des herzoglichen Hauses Sachsen über die erwähnte Nachfolge von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, oder bis zur Landestheilung v. J. 1603;

1) §. 8. bei dem Empfange der böhmischen Belehnung über die Herrschaft Saalfeld i. J. 1549; 56

2) §. 9. bei der Restitution des Churfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen, vermöge des Kaiserlichen Restitutionsedikts v. J. 1552; 59

3) §. 10. im Testamente des Churfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen v. J. 1553, und im Naumburger Vertrag v. J. 1554; 66

4) §. 11. Bemerkungen über die Bestimmungen der Erbverbrüderungs-Urkunde v. J. 1457 auf welche der Naumburger Vertrag hinweise; 70

5) §. 12. bei der Theilung zwischen den Söhnen und Enkeln des Churfürsten Johann

Seite

Friedrich, dem Herzoge Johann Wilhelm und seinen Vettern, den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst v. J. 1572 und bei der Erneuerung der Erbverbrüderung v. J. 1587; 73

6) §. 13. bei der Theilung der beiden Glieder der fränkischen Linie, der Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst v. J. 1596; 81

III. Grundsätze des Herzoglichen Hauses Sachsen über die Nachfolge der Seitenverwandten von der Theilung v. J. 1603 bis zum Abgang des Altenburgischen Hauses i. J. 1672;

1) §. 14. bei der Theilung zwischen den Söhnen des Herzogs Johann Wilhelm, dem Herzoge Johann und seinen Vettern, den Herzogen Johann Philipp und Friedrich Wilhelm II. v. J. 1603; 84

2) §. 15. bei der Theilung der Lande der fränkischen Linie i. J. 1640; 92

3) §. 16. bei der Theilung des ältern weimarischen Hauses v. 9ten April 1640 und folgenden Jahren; 101

4) §. 17. bei der Theilung der Altenburgischen Lande nach dem Abgange des Altenburgischen Hauses i. J. 1672; 107

Zweiter Abschnitt.

Von der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause insbesondere.

Seite

I. Grundsätze des Herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses über die Nachfolge der Seitenverwandten, vom Tode Herzogs Ernst des Frommen an bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts;

1) §. 18. Bestimmungen Herzogs Ernst des Frommen über die Nachfolge in die seinen sieben Söhnen hinterlassenen Lande; 129

2) §. 19. Fortsetzung; — Betrachtungen über diese Bestimmungen; 135

3) §. 20. Bestimmungen der Theilungsverträge von den Jahren 1680 und 1681, und ausdrückliche Feststellung der Linealsuccession in diesen Verträgen; 140

4) §. 21. aufrechterhaltene und ganz im Wesen der Linealfolge ausgebildete Gesammtbelehnung, und Bestimmungen der Theilungsverträge und des kaiserlichen Dekrets vom 7ten Julius 1696 hierüber; 149

5) §. 22. stete Berücksichtigung der Grundsätze

Seite

der Linealsuccession, bei den Coburg=, Eisenberg= und Römhildischen Anfällen, deren Theilung, und andern Gelegenheiten; 155

II. Grundsätze der herzoglich sächsischen Häuser gothaischer Linie von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an, bis zur Uebereinkunft vom 28ten Julius 1791;

1) §. 23. vergebliche Anfechtung der Grundsätze der Linealsuccession bei den Irrungen über die weimarische Vormundschaft; 165

2) §. 24. bei den Erörterungen über den in den Jahren 1780—1790 wahrscheinlich gewesenen Anfall der S. Weimarischen Lande; — Uebereinkunft vom 28ten Julius 1791 zur Beseitigung aller gegen die Linealsuccession möglichen Zweifel. 170

Dritter Abschnitt.

Betrachtungen über die Vertheilung künftiger Länderanfälle im herzoglichen S. gothaischen Gesammthause.

Seite

§. 25 Betrachtungen über den eigenthümlichen Charakter der Abrede vom 28ten Julius 1791 und die hier ausgesprochene Festigkeit der Grundsätze der Linealsuccession; 177

§. 26. Betrachtungen über die bei der Theilung der Lande des wahrscheinlich zuerst abgehenden

Seite

S. Gothaischen Specialhauses zu befolgenden Ansichten und Normen, und über die vorzüglicheren Theilnahms-Berechtigungen der herzoglichen Häuser S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld; 185

§. 27. Einige aus dem Gebiete der Politik entlehnte Schlußbetrachtungen; 189

Beilagen.

I. Bei Gelegenheit der Präliminarien über die Altenburgische Theilung v. J. 1672 errichteter Nebenreceß vom 6. Mai 1672. 195

II. Uebersicht des genealogischen Standes der herzoglich Sächsischen Gesammthäuser Weimar und Gotha i. J. 1753: 197

III. Genealogische Uebersicht des Herzoglich S. Gothaischen Gesammthauses im J. 1791; 198

IV. Auszug aus der provisorischen Abrede zwischen den Herzoglichen Häusern S. Gotha und S. Coburg-Saalfeld über den damals wahrscheinlich bevorstehenden Anfall der S. Meiningischen Lande von $\frac{23}{18}$ Januar 1787; 199

V. Uebereinkunft zwischen den Herzoglichen Häusern S. Coburg-Saalfeld, S. Gotha, S. Meiningen u. S. Hildburghausen, über mehrere, ihre wechselseitigen Verhältnisse betreffende Puncte, und namentlich über die Aufrechterhaltung der Linealsuccession der Seitenverwandten vom 28ten Julius 1791; 203

Seite

VI. S. Gothaische Ratifikation des Vertrags vom 18ten Julius 1791;
A) An S. Coburg = Saalfeld und Meiningen vom 24ten Februar 1792; 219
B) An S. Hildburghausen von demselben Datum. 221
VII. S. Coburg = Saalfeldische Ratifikation des Vertrags v. 28ten Julius 1791.
A) an S Gotha vom 7. Decbr. 1791. 223
B) an S. Meiningen, von demselb. Datum. 225
C) an S. Hildburghausen von demselb. Dat. 226
VIII. S. Meiningische Ratifikation des Vertrags vom 28ten Jul. 1791. 226
A) an S. Coburg = Saalfeld vom 24ten September 1791; 228
B) an S. Gotha von demselben Datum; 230
IX. S. Hildburghäusische Ratifikation des Vertrags vom 28. Jul. 1791; 233
A) an S. Coburg = Saalfeld vom 6ten April 1792; 233
B) an S. Gotha, vom 24. Februar 1792. 235
X. Uebersicht des dermaligen genealogischen Standes des Herzoglich Sachsen Gothaischen Gesammthauses. 237

Einleitung.

§. 1.

Wenn man den eigenthümlichen Geist der deutschen Erbfolge, so wie er sich in die Successionsordnungen unserer deutschen erlauchten Häuser aufrecht erhalten hat, nur mit einiger Genauigkeit und Aufmerksamkeit aufzufassen und festzuhalten sucht, so dringt sich gewiß von selbst und unwillkührlich die Ueberzeugung auf, der Gang, welchen die römische Gesetzgebung ihrem Erbrechte und ihrer Erbfolge, sowohl überhaupt, als der Folge der Seitenverwandten insbesondere vorgezeichnet hat *), sey mit dem eigenthümlichen Charakter des deutschen Erbfolgewesens durchaus un-

*) Ueber den eigenthümlichen Character und die Hauptpuncte, worin die römische und die deutsche Erbfolge unter sich abweichen, vergl. m. Pütter Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, Bd. II. S. 240—273.

vereinbarlich. Am ersten wird man aber bei dieser Betrachtung immer das finden, daß vorzüglich bei der Nachfolge von Seitenverwandten es reine Unmöglichkeit sey, eine Ableitung des Erbrechts oder der Ordnung der Nachfolge vom letzten Besitzer des zu vererbenden Besitzthums, nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades der Mitglieder der Familie mit dem zu Beerbenden, nach den Grundsätzen des deutschen Erbrechts rechtfertigen zu wollen. Ein solches Streben könnte stets nur damit enden, daß das deutsche Erbfolgesystem bis auf seine äußerste und letzte Grundlage ganz erschüttert werden müßte. Es würde Verwickelungen und Verirrungen aller Art herbeiführen, welche sich nie lösen lassen möchten. Und ist das Streben unserer erlauchten deutschen Häuser bei dem von ihnen beibehaltenen deutschen Erbfolgesystem zunächst auf Erhaltung ihrer Macht, ihres Wohlstandes, und des Glanzes ihrer Familien gerichtet, so würden sie dieses so sehr zu beachtende Streben ganz aufgeben müssen, wollten sie sich bei ihrer Erbfolge solchen Rechtsgrundsätzen hingeben, wie sie die römische Gesetzgebung für den angedeuteten Punkt ausspricht.

Erfaßt man bei der Vergleichung der deutschen und römischen Erbfolgetheorie das bei der Ersten

als eine wesentliche Eigenthümlichkeit derselben stets klar und ganz offen sichtbar hervortretende Moment, daß jedes Besitzthum, das irgend ein Ahnherr auf seine Nachkommen gebracht, und Einer seiner Nachkommen in seinen ausschließlichen Besitz bekommen haben mag, nie ein ausschließliches Eigenthum dieses einzelnen Gliedes der Familie, sondern ein gesammtschaftliches Eigenthum aller Nachkommen jenes Ahnherrn ist, — so muß zuverlässig jede Einmischung fremder Rechtsbegriffe in das eben erwähnte deutsche Erbfolgewesen durchaus unzulässig erscheinen. Sehr sorgfältig wird man insbesondere sich dafür zu hüten haben, den bekannten Stellen des longobardischen Lehenrechts *), welche von der Succession der Seitenverwandten handeln, eine Deutung zu geben, wel-

*) II. F. 50. Ex latere omnes per masculos descendentes (succedunt) usque in infinitum, si feudum sit paternum. Paternum autem voco, quicunque ex superioribus id acquisivit. Dummodo scias, quod si quis habens beneficium, quatuor superstitibus filiis decedat, et feudum ad unum solum ex divisione veniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur, ad quorum unum feudum similiter pervenit; sicut etiam ex aliis

che den Inhalt jener Stellen mit dem Grundprinzipe der deutschen Erbfolge nicht vereinbaren liese. Selbst dann, wenn man über die Deutung jener Stellen noch einigermaßen zweifelhaft seyn sollte, wird man sich doch immer nicht dazu entschließen dürfen, aus der Schwierigkeit jener Deutung einen Grund herzunehmen, um sich zu einer Erbfolgetheorie zu bekennen, welche auf reine deutsche

superioribus vel primis fratribus supersunt masculi: si ille, qui feudum habet, decesserit, nullo filio relicto, an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur? Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. *Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere.* Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum. Sed omnibus ex hac linea deficientibus omnes aliae lineae *aequaliter* vocantur; — und II. F. 37: si quis interfecerit fratrem domini sui, non ideo beneficium amittit, sed si fratrem suum interfecerit, ad hoc, ut totam haereditatem habeat, vel aliam feloniam commiserit, — privabitur beneficio, quia tamen erga dominum non fuerit facta, ad agnatum proximum feudum pertinebit, si paternum fuerit, eodem prorsus observando quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus.

Rechtsinstitute die Ideen und Maximen einer auf ganz andern Elementen ruhenden Gesetzgebung überzutragen strebt; — wozu aber auch nur eine mehr als gemeine Vorliebe für die Ideen und Maximen der römischen Gesetzgebung jemanden bestimmen könnte, in der angedeuteten Stelle der longobardischen Lehenrechtssammlung aber offenbar ganz und gar kein Grund liegt.

So verwickelt und verworren auch der Gang des Vortrags des Verfassers der longobardischen Lehenrechtssammlung bei der Behandlung der Lehre von der Nachfolge der Seitenverwandten bei dem ersten Anblicke erscheinen mag, so ist es doch vollkommen klar, daß er keinesweges etwa darauf ausgeht, sich von dem Grundbegriffe der deutschen Erbfolge loszureißen, sondern daß er vielmehr seine Lehre von der Nachfolge in Lehen jenen Grundbegriffen möglichst anzuschmiegen strebt. Verfolgte er diesen Strebepunkt nicht, er würde in der Hauptstelle, wo er von der Succession der Seitenverwandten spricht *), sich ohnmöglich zu der Lehre bekennen, welche er in dieser Stelle als die unbestrittenen Grundsätze der Lehensfolge der Seitenverwandten vorträgt. Erscheint die hier von

*) II. F. 50.

dem Sammler der longobardischen Lehnrechtsgebräuche aufgestellte, und in seiner Manier entwickelte, Nachfolgetheorie bei dem ersten Anblicke vielleicht nicht ganz klar, so hat diese anscheinende Unklarheit offenbar in nichts weiter ihren Grund, als darin, daß der Sammler hier verschiedene, mit vieler Sorgfalt zu trennende, Fälle etwas unter einander wirft, und den Fall, den er als die Regel, und als den zunächst und vorzüglich ins Auge zu fassenden Hauptfall zuerst hätte behandeln sollen, zuletzt, und gleichsam nur anhangsweise, behandelt hat, statt ihn nach den Gesetzen einer richtigen logischen Ordnung an die Spitze seiner Erörterungen zu stellen.

Inzwischen jedem, der die Enunciation des Lehenrechtssammlers nur mit einiger Aufmerksamkeit lies't, dringt sich der Sinn seiner etwas verworrenen Rede von selbst auf. Der Hauptfall, über den er, und zwar erst am Ende, und wie wir eben erwähnten, gleichsam nur anhangsweise, spricht, ist der, wo alle Nachkommen desjenigen abgegangen waren, den die dem Ahnherrn zunächst stehende Familienglieder bei der ersten Vertheilung des Nachlasses jenes Ahnherrn, dessen hinterlassenes

7) Primus frater.

Besitzthum überlassen hatten *), und die hier eintretende Frage: ob alle oder nur einige der Nachkommen jenes Ahnherrn jetzt zur Nachfolge berufen seyen? — eine Frage, die der Lehnrechtssammler am Schlusse seiner Darstellung durch die Enunciation beantwortet: hier seyen alle neben der Linie jenes ersten Annehmers entsprungene Linien gleichmäßig zur Nachfolge berufen **); oder noch deutlicher: hier falle das Gut, welches die drei bei dem Abgange des ersten Ahnherrn zugleich mit ihrem vierten Bruder concurrirende, von dem Sammler als vorhanden angenommene, Brüder diesem vierten überlassen hatten, den von den dreien damals abgetretenen Brüdern gestifteten Linien zu gleichen Theilen **) zu.

Wohl hätte sich der Sammler der Lehenrechtsgebräuche auf diesen Fall allein beschränken können. Indeß er fand es für gut, sich auch noch weiter zu verbreiten, und die weitere Frage zu untersuchen:

*) Omnes aliae lineae aequaliter vocantur.

**) aequaliter.

nach welchen Normen die Nachfolge in der Linie des einen Bruders, oder wie er ihn nennt, des ersten Bruders, zu regeln seyn möchte, der das bei dem Abgange des ersten Ahnherrn in der Auseinandersetzung mit seinen drei Brüdern erhaltene Gut von diesen abgetreten erhielt? und gerade der Erörterung dieser Frage — die eigentlich nur als eine Nebenfrage zu erörtern war — ist der größte Theil des Textes gewidmet. Der Sammler hätte diese Erörterung sich sehr erleichtern können, hätte er sich nur auf einen Fall beschränkt; den, wie es zu halten sey, wenn die ersten Nachkommen des oben angeführten Bruders, der bei der ersten Auseinandersetzung mit seinen drei Brüdern das Gut erhalten hatte, sich auf eine ähnliche Art auseinandersetzen, wie ihr nächster Ahnherr, der eine Bruder, der in der ersten Auseinandersetzung mit seinen drei Brüdern das Gut übernahm. Doch mit diesem Einen Falle verbindet er noch einen zweiten; den, daß die Nachkommen des zweiten, dem ersten Annehmers *) folgenden, Gutsübernehmers wieder zu einer ähnlichen Ueberlassung ihres Gutes an Einen ihrer Brüder geschritten sind, und jetzt nach dessen Abgang von der Nachfolge in jenes Gut die Rede

*) Primus frater.

sey. Uebrigens aber denkt er sich, — was das Schlimmste bei der Sache ist — bei der Beantwortung der hier sich aufdrängenden Fragen nicht jeden der angedeuteten Nebenfälle besonders, sondern er wirft sie gewissermassen unter einander, und nimmt zunächst den Fall ins Auge, wie es zu halten sey, wenn der zweite Annehmer abgeht? ob hier nur zunächst die Nachkommen seiner Brüder zur Nachfolge berufen werden, und in diese eintreten? oder ob auch den Nachkommen des ersten Uebernehmers, des Einen Bruders, der bei der Auseinandersetzung mit seinen drei Brüdern nach dem Abgang des Urahnherrn das Gut übernahm *), eine Berechtigung zum Eintritte zustehe, oder blos nur den Nachkommen der Brüder des zweiten Annehmers? Diese Frage sucht er durch die etwas verworrene Enunciation zu beantworten, das Eintrittsrecht stehe denjenigen, welche aus dieser Linie — d. h. aus der Linie des zweiten Gutsübernehmers — sind, allein und allen zu **); wobei denn eigentlich der erste oben angedeutete Nebenfall ganz unbeantwortet bleibt.

*) Primus frater.

**) respondeo, ad solos, et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit.

Doch hat die Nichtbeantwortung dieses nebenbei aufgestellten Falles auf die Theorie eigentlich keinen Einfluß. Die Entscheidung des zweiten Nebenfalls gibt klare Maße, wie auch der erste Nebenfall zu beantworten war, und wie die Antwort des Sammlers ausgefallen seyn würde, hätte er auch auf diesen seine Antwort verbreitet, und sich nicht auf die blose Erklärung beschränken zu dürfen geglaubt, eine Nachfolge der Art, wie er hier angegeben habe, sey diejenige, welche man eine Nachfolge der Nächstverwandten nenne *). — Inzwischen liegt gerade in der Enunciation dieses letzten allgemeinen Satzes die generelle Rechtfertigung der ganzen hier vom Sammler des longobardischen Lehenrechts aufgestellten Successionstheorie. Diese spricht sich ganz kurz in der Lehre aus: bei der Nachfolge in Güter der Art entscheidet nicht die Nähe des Verwandtschaftsgrades mit dem letzten Besitzer, sondern blos die Abstammung von dem nächsten Ahnherrn desselben, und alle Glieder der von diesem Ahnherrn abstammenden Familie sind gleichmäßig, und ohne Unterschied des Verwandt-

*) et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere.

schaftsgrades, mit dem zuletzt abgegangenen, zur Nachfolge berufen; sie sind allesammt als die Nächstverwandte *) anzusehen.

§. 2.

Allerdings ist aber auch nur eine solche Successionstheorie und Nachfolgeordnung, wie sie hier der Sammler der longobardischen Lehengebräuche aufstellt und zu rechtfertigen sucht, in der Natur der Sache und in den Elementen gegründet, auf welchen die deutsche Erbfolge überhaupt ruht. In der Wesenheit des Familiengesammteigenthums, welche die Grundlage der deutschen Erbfolge bildet, und in dem Grundsatze des deutschen Lehenrechts insbesondere, daß nur demjenigen ein Successionsrecht zustehe, der in einem sächlichen Verhältnisse zu dem Lehen, oder was eines und dasselbe ist, in der Gemeinschaft des Besitzes, sich befand, und in dem weiter hervorgebildeten Grundsatze, daß Collateralen einander nur dann beerben können, wenn sie sich im gemeinschaftlichen wirklichen Besitze, in der ungetheilten Gewehre des Familiengutes, bis zum Ableben eines Seitenverwandten befunden

*) proximiores.

hatten *), — in alle dem liegt es, daß alle Nachkommen des ersten Erwerbers eines durch Vererbung auf jene gediehenen Gutes gleichmäßige Ansprüche auf dieses Gut haben, und daß alle Ue-

*) Man vergl. Autor vetus de beneficiis, C. 1. §. 83 84: Plures possunt uno inbeneficiari beneficio, ita ut simul illud suscipiant et aequale jus in hoc habeant, quam diu simul manserint. Si autem voluerint ab invicem separari, absque licentia domini dividunt inter se secundum libitum totaliter concessum beneficium. Sed postea illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit nisi susceperit a domino expectationem in beneficio; — desgleichen Sächsisches Lehnrecht (Senkenb. Ausgabe) Art. VI: Der Vater erbet uffen Sun die Gewere des Guts mit samet dem Gute; darumb en darf der Sun nicht, daß man ihm des Vaters Gut bewise. Wilch man aber des Sunes darbet, der erbet uffe den Herren die Gewere des Guts, es en sie, daß der Herr das Gedinge daran verliegen habe, und der belente Mann das behalte nach rechtn binnen seiner rechten Jahrzahle (Pater haeredat in filium tanquam possessionem, ideo non est necesse filio, quod sibi bona patris denuo assignentur. Qui caret filio, haeredat in dominum possessionem feudi, nisi forte dominus alteri contulerit feudum de futuro, et sic infeudatus ipsum obtineat intra spatium

hereinkommen, wodurch die ersten Nachkommen eines Uhranherrn dem einen oder dem andern Gliede ihrer Famalie das von dem Urahnherrn erworbene, und auf sie verfällte, Gut überlassen, ei-

unius anni); — und weiter Art. XXXIV: Man mac vil Brudern ein Gut lihen, ob sie es mit gesammter Hand empfahen und gliche Gewere daran haben. Wollen sie aber sich scheiden mit deme Gute, sie theilens unter sich ane des Herrn Urloub, wie sie wollen. Wenn sie sich beteilen, ir ni kein hat Recht an des andern Gute ob der andere stirbet, em si anderwerde das Gedinge daran gelihen. Di wile ouch sie das Gut zusammen haben, stirbet einer, sein Kind tritt in des Vaters stat, und behelt sein Gut gemein mit den Vettern, als is sein Vater hat; — ferner Art. XXXVII- XXXIX: Wer die rechte Gewere an einem Gute hat, der sal es mit mererem Rechte behalten, denne jener, der der rechten Gewere an einem Gute darbet; — und sogenanntes Kaiserrecht Part III Cap. 12 (in Königsthal corp. jur. german., S. 103): Ein jeglich Mann soll wissen, der gemeine Lehen hat, mit andern Leuten, oder mit seinen gebornen Mogen, der mag mutschar, — wie es dann kommt, so verbleiben die Lehn bei den Ganerben. Theilet er aber sie nach des Kaisersrecht, als er es dem Lehen hat gesetzt, versterben dann die eine Seiten, fallen sie in des Kaisers Hand, und ist verloren,

gentlich nichts weiter sind, als bedingte Verzichtleistungen auf den Besitz und Genuß der Renten jenes Guts, auf die Zeit der Lebensdauer des Annehmers, und seiner successionsfähigen Nachkommen; daß aber mit seinem Abgange, oder mit dem Abgange seiner successionsfähigen Nachkommen, jene Entsagung durchaus ihre Wirksamkeit verliert, und diejenigen, welche früherhin entsagt haben, und deren Nachkommen, in die Verhältnisse zurücktreten, wie sie vor ihrer bestimmten Verzichtleistung bestanden haben mögen. — Was denn die nothwendige Folge hat, daß ein solcher Abgang für nichts weiter angesehen werden kann, als für den Eintritt einer Resolutivbedingung, welche alles in die frühern Verhältnisse zurückführt, und den Seitenverwandten

von dem es getheilt ist: sint in des Reichesrechte stehet geschrieben: getheilet Lehen das soll dem Reiche ersterben. — Ausserdem vergl. m. noch Reinhardt, die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige der Lehenfolge, 1755; Meurer von der Succession in Lehen und Stammgüter, Hauptst. II. §. 5 und 6; und Biener, de orig. et progress. leg. juriumque german., Part. II, Vol. II, S. 140, 150 u. 163.

ten des letzten Gutsbesitzers ganz in diejenigen Verhältnisse und Rechte zurückstellt, welche bei der ersten Entsagung ihres Ahnherrn auf seine Theilnahme am Besitze und Genusse des vom Urahnherrn auf jenen (ihren Ahnherrn) verfällten Gutes von jenem Ahnherrn *) hätten geübt werden können **).

*) secundus, tertius, quartus frater.

**) M. vergl. hiermit Pütter Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts, Bd. I. Heft II. S. 216: „Wie die Gemeinschaft des Eigenthums der natürlichste und sicherste Grund der Beerbung ist," — sagt hier dieser bewährte Lehrer des deutschen Staats- und Fürstenrechts, — „so glaubten unsere Vorfahren, daß nicht nur Kinder mit ihren Eltern in Gemeinschaft lebten, sondern diese Gemeinschaft auf ganze Geschlechter fortginge, ohne deren Einwilligung das darin gegründete Erbrecht ihnen nicht genommen werden könnte. Ging nun von mehreren Brüdern, welche im Gesammteigenthume ihres väterlichen Vermögens lebten, Einer ab, und hinterließ Kinder, so traten diese in die Stelle ihrer Eltern. Starb er ohne Kinder, so wurden, wenn bisher vier Brüder gewesen waren, die drei übrigen nicht sowohl Erben des Verstorbenen, im Sinne der römischen Gesetzgebung, als vielmehr nur in der Zahl verminderte Gesammt-

Diese Ansicht der Successionsverhältnisse vorausgesetzt, und bei dem hiermit ganz klar übereinstimmenden Sinne der oben (§. 1.) erläuterten Enunciation des Sammlers der longobardischen Lehenrechtsgebräuche, läßt es sich denn auf keinen Fall rechtfertigen, wenn man aus der im Ganzen genommen sehr unbestimmt gefaßten, oben angegebenen zweiten Stelle der fraglichen Sammlung*) ein Argument für die Abhängigkeit der deutschen Erbfolge von dem Grade der Verwandtschaft mit

eigenthümer; das heißt, die Güter, welche bisher vier Eigenthümern in Gemeinschaft zugestanden hatten, behielten von nun an nur drei Gesammteigenthümer, das Eigenthum wurde jetzt von vieren auf drei consolidirt. Darin entstand auch keine Aenderung, wenn gleich der Besitz und Genuß der Güter unter mehrere der Gesammteigenthümer vertheilt wurde, wenn nur das Eigenthum selbst in Gemeinschaft blieb. Nur wenn damit eine völlige Absonderung oder sogenannte Todtheilung vorging, so hörte auch natürlich bei vorkommenden Sterbefällen jene Consolidation des Gesammteigenthums auf." — Auch vergl. m. weiter noch von Pfizer, die Lehnsfolge nach dem longobardischen, dem altdeutschen und vorzüglich dem Badendurlachischen Lehenrecht. Ulm, 1818, 8.

*) II Feud. 37.

dem letzten Besitzer entnehmen zu können glaubt. Wenn in dieser Stelle der Sammler sich über die Frage, wem der Besitz eines Gutes gehöre, dessen Besitzer sich durch die dort angeführte verbrecherische Thathandlung dieses Besitzthums verlustig gemacht hat, dahin ausspricht: dieser Besitz gebührt dem nächsten Seitenverwandten **); und wenn er bei der weitern Frage: wer denn für den nächsten Agnaten zu achten sey? die Weisung gibt, es müsse rücksichtlich der Ordnung des Eintritts, demjenigen nachgegangen werden, was hierüber in den Gesetzen bestimmt sey **), so ist es gewiß die gewagteste und unnatürlichste Deutung, welche man dieser Stelle geben kann, wenn man meint, der Sammler der Lehenrechtsgebräuche erkläre hier denjenigen Agnaten für den Nächsten, der nach den Grundsätzen des römischen Rechts als der Nächstverwandte zur Nachfolge berufen seyn möchte. Der Umstand, daß hier der Sammler des Lehenrechts von Gesetzen ***)

*) ad agnatum proximiorem pertinere.

**) eodem prorsus observando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus.

***) legibus.

spricht, rechtfertiget zuverlässig eine solche Deutung auf keinen Fall. Am allerwenigsten läßt es sich annehmen, der Sammler habe sich unter den Gesetzen, von welchen er hier spricht, und aus welchen er die Entscheidung geschöpft wissen will, gerade nur die römischen Gesetze gedacht. Die Behandlung und Entscheidung des von ihm vorgelegten individuellen Falles nach den Grundsätzen der römischen Gesetzgebung, würde seine ganze, in der Folge umständlich auseinander gesetzte, und nur allein in der Natur der Sache und in den Elementen des deutschen Erbrechts gegründete, Successionstheorie mit der hier gegebenen Entscheidung in den auffallendsten Widerspruch gebracht haben. Auch stehen der Deutung des von ihm gebrauchten Ausdruckes auf römische Gesetze nicht nur die allgemeinen Regeln der Gesetzauslegung entgegen, sondern auch selbst der Umstand, daß der Sammler ausdrücklich von einem altväterlichen Lehen *) spricht, also die Grundbedingung der Lehenfolge vor dem Auge hat. Nicht zu gedenken, daß wenn der Sammler irgendwo von Gesetzen spricht, er diesen Ausdruck keinesweges ausschließlich nur von römischen Gesetzen braucht, sondern auch an ei-

*) feudum paternum.

ner andern Stelle *) ausdrücklich eigenthümlicher Gesetze für das Lehenwesen **) erwähnt, und diese den römischen Gesetzen ***) gegenüber stellt, den letztern aber dann nur Anwendbarkeit zugesteht, wenn sie mit den Grundsätzen des Lehenrechtswesens, und der Natur der hierin begründeten Verhältnisse sich vereinbaren lassen ****). Gesetzt aber auch, der Sammler sollte unter den Gesetzen, nach welchen er in dem angegebenen Falle die Nachfolge in das Lehngut entschieden wissen will, sich die römischen Gesetze gedacht haben, in keinen Fall kann er sich ihre Anwendbarkeit in der Art gedacht haben, wie man sie bei der Ableitung der Lehensfolge von der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer anzunehmen sucht. Bei der Vorliebe, welche er allerdings für das römische Recht gehabt haben mag, und bei seinem Streben, alles, wenigstens dem Ausdrucke nach, römisch modeln zu wollen, liegt in dem Ausdrucke Gesetze, den er hier braucht, doch zunächst weiter nichts, als nur

*) II Feud. 1.

**) leges nostrae.

***) legibus romanorum.

****) II. Feud. 1. Legum autem romanarum non est vilis autoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores.

dasselbe Streben, das auch bei seiner Bezeichnung der zur Erbfolge berufenen Linienglieder, als Nächstverwandte *), in der vorhin beleuchteten ersten Stelle hervorblickt. So wie er dort ziemlich uneigentlich, und nur durch jenes oben angedeutete Streben verleitet, von Nächstverwandten spricht, spricht er hier von Gesetzen. Inzwischen, daß er das Eine und das Andere thut, kann auf keinen Fall eine Successionstheorie rechtfertigen, welche mit der Natur der auf Gesammtbesitz ruhenden deutschen Erbfolge, und mit dem Wesen des Familiengesammteigenthums, das der Sammler überall geachtet und aufrecht erhalten wissen will, im Widerspruche steht **).

*) proximiores.

**) Mehreres über die Deutung der angeführten beiden Stellen der longobardischen Lehenrechtssammlung s. m. übrigens bei Franc. Hotomann Comment. ad libr. feud., Cap. XIX, S. 62 folg., und S. 288; Huldr. ab Eyben elect. jur. feud., Cap. VII. Nr. II, in Opusc. S. 375; Friedr. a Sande Comment. in Geldriae et Zutphan. consuetud. feudal., tract. 1. tit. III. cap. II. §. 6. (Ed. Antwerp. 1674. S. 87); Andr. Fachinaeus Controv. jur. lib. VII. c. 26; Pütter auserlesene Rechtsfälle, Bd. 1, Thl. 1, S. 108 folg; Fischer Versuch

Zwar hat man das römische Gewand, in welches man die deutsche Erbfolge wider den eigentlichen Sinn und Zweck des Sammlers der longobardischen Lehenrechts, und im auffallenden Wider-

über die Geschichte der deutschen Erbfolge, S. 127-131; und Biener Diss. de successione feudor. non secundum jus repraesentationis, sed linearum praerogativam ordinanda, Cap. II, §. 11 und 12. — Den klarsten Beweis, daß der Ausdruck legibus in der obenangeführten Stelle II. F. 37, nicht anders als von longobardischen Lehensgesetzen zu verstehen sey, und daß diese keine Gradual- sondern blos Linealsuccession zulassen, findet sich übrigens in den ältern longobardischen Gewohnheitsrechten, bei Muratori script. rerum Italicar., Tom. I, Part. II, S. 163, in den dort mitgetheilten Ueberbleibseln des bei den Longobarden geltenden Salischen Gesetzes: „Si homo decesserit“ — heißt es da — „et reliquit filium et filiam, aequaliter succedunt. Et si reliquit filium et filiam et neptum filium de suo filio, aequaliter succedant. Si vero illi non fuerint, et reliquerit patrem vel matrem, ipsi succedant. Si autem non habuerit, et ille moriens reliquerit fratrem vel sororem, sive sint germani, sive non, ipsi succedant. Et si istam non habuerit, et habuerit amitam sororem de suo patre, ipsa succedat. Et si istam non habue-

sprüche mit den Grundbegriffen der deutschen Erbfolge gebracht, und zu zwängen gesucht hat, dadurch verbrämen wollen, daß man sich bemüht, die Meinung zu vertheidigen, es sey ein Unterschied zu machen zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, und beim Abgange der Linie dessen, der früherhin bei der Theilung ein Gut annahm, stehe zwar allen übrigen Linien ein Erbrecht zu, dieses Erbrecht erhalte aber dann erst praktische Realität, wenn die Glieder aller jetzt zum Erbrechte gelangten Linien mit dem letzten Besitzer des Guts und letzten Gliede der abgegangenen Linie gleich nahe — nach Grundsätzen der römischen Gradeberechnung — verwandt seyen; sey dieses nicht der Fall, so schließe derjenige zum Erbrechte gelangte Agnat, welcher nach den Grundsätzen der römischen Gesetzgebung mit dem letzten Gliede der abgegangenen Linie, oder dem letzten Besitzer des jetzt angefallenen Guts, am nächsten verwandt sey, die übrigen minder nahe verwandten Agnaten aus *).

rit, et habuerit sororem de sua matre, ipsa succedat. Quod si nullus de istis personis fuerit, tunc quicunque propinquus fuerit masculus paterna generatione, ipse succedat.

*) Der Hauptvertheidiger dieser Lehre in der neuern

So scharfsinnig aber auch diese Lehre beim ersten Anblicke zu seyn scheint, so irrig ist sie. Unverkennbar werden dabei die Grundsätze der römi-

Zeit ist bekanntlich G. L. Böhmer. In seinen princip. jur. feud. praesert. Longobardici (ed. VI. Gött. 1795, 8). §. 134, spricht er für die Lehensfolge den allgemeinen Satz aus: In ordine succedendi inter eos, qui per investituram primi acquirentis ad successionem vocantur, definiendo, jus feudale sequitur analogiam juris romani; nisi ubi diversa ratio interveniat. Hinc ordo succedendi legitimus determinatur per proximitatem ab ultimo defuncto vasallo, cui succeditur, etiam si ab eo jus succedendi non descendat. Und auf diese Prämisse baut er dann bei der Lehre von der Nachfolge der Seitenverwandten (a. a. O. §. 144) die Behauptung: Tandem III. extincta prima linea, in quam transiit successio, ceterae lineae, virtute juris succedendi, quod ex investitura primi acquirentis competit, aequo jure ad successionem vocantur; ordo succedendi vero inter agnatos istarum linearum per proximitatem gradus definitur, ideoque agnatus, vasallo ultimo proximior, in successione potior est. — Zu Böhmers Lehre bekennt sich auch dessen Commentator Schnaubert Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts ꝛc. S. 473 folg. Allein

schen Erbrechtstheorie und die des deutschen Erbrechts, besonders in Lehngütern, auf eine Weise durch einander geworfen, der es an aller Consequenz und festen Haltung fehlt. Während nach den Grundsätzen des deutschen Erbrechts alle Nachfolge nur vom ersten Ahnherrn einer Familie ausgeht, und nur von ihm abgeleitet werden kann, wird hier der Gang der Nachfolge durchaus umgekehrt. Er wird hier vom letzten Besitzer und von dem Verhältnisse zu ihm abhängig gemacht, ohngeachtet der Stand dieses gegen die übrigen Agnaten, über ihr Successionsrecht, und die Art und Weise der Uebung desselben, ganz und gar nichts entscheiden kann, sondern nur ein ganz zufälliges Verhältniß bildet, das den übrigen Linien, die nach der eben entwickelten Natur der Din-

dessen Gründe sind nicht weniger unzulänglich, als die Böhmerische Theorie selbst. Anderer Gründe nicht zu gedenken, ist die Böhmerische Lehre in so ferne inconsequent, als sie selbst beim Abgange später gestifteter Linien nicht den mit dem letzten Besitzer am nächsten verwandten Agnaten überhaupt zur Nachfolge ruft, sondern hier die Nachfolge in der abgegangenen Linie erhalten wissen will, also hier sich zur Linealsuccessionstheorie bekennt, bei dem Abgange der ersten und Hauptlinie aber zur Theorie der Gradualfolge.

ge bei der ersten Theilung vorbehaltenen Eigenthumsrechte eben so wenig schmälern und beengen, als erweitern und befestigen kann. Auch wissen wir ganz und gar nicht, wie sich ein Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung in der angedeuteten Art machen läßt. Ein Erbfolgerecht, so wie es die Vertheidiger dieser Lehre annehmen, hat offenbar gar keinen Sinn. Es gibt den Agnaten, denen man doch selbst nach dieser Idee ein wirkliches Erbrecht zugesteht, statt eines wirklichen Rechts, nur etwas ideelles; — etwas, das in den meisten Fällen ganz und gar keinen Werth für sie hat. — Es gibt ihnen nichts, als die ferne Aussicht, in irgend einem weitern Abgangsfalle zum Besitze des Guts zu gelangen. Es erweitert also den Verzicht ihres Ahnherrn weit über seinen ursprünglichen Sinn und Umfang hinaus. Es leitet die Nachfolge, wie selbst die Vertheidiger dieser Lehre zugestehen, von einem Lehenbesitzer ab, von dem jene doch nicht herkommt. — Kurz es macht die Nachfolge von Zufälligkeiten abhängig, welche mit dem Wesen des ursprünglichen Verhältnisses zwischen dem Gutsbesitzer und seinen Agnaten rein unverträglich sind, und zerrüttet auf die augenscheinlichste Weise die ganze Nachfolgetheorie *)

*) Mehreres über die Unhaltbarkeit des hier kürzlich

§. 3.

Inzwischen sollte auch eine so widernatürliche Successionstheorie, wie sie aus dem eben gewürdigten Unterschiede zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung hervorgeht, wirklich aus den Enunciationen des Sammlers der longobardischen Lehenrechtsgebräuche abzuleiten seyn —, auf jeden Fall darf nicht übersehen werden, daß diese Successionstheorie bei unsern erlauchten deutschen Häusern nie Eingang und Anwendung gefunden hat.

Wie Pütter*) durch eine Menge der überzeugendsten Beispiele aus den meisten deutschen erlauchten Häusern nachgewiesen hat, hat man der römischen Successionslehre, welche verschiedene

beleuchteten Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung s. m. bei Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung in Hinsicht auf die neuesten reichsständischen Erbfolgestreitigkeiten; Rostock und Leipzig, 1795, 8.

*) Erörterungen nnd Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts ꝛc. Bd. I, Heft III, S. 243-333.

Rechtsgelehrte in den Enunciationen des Sammlers der longobardischen Lehenrechtsgrundsätze zu finden vermeint haben, bei der Nachfolge in unsern erlauchten deutschen Häusern die Anwendung immer möglichst zu erschweren, und bei aller Achtung und Vorliebe für fremde Rechte, dennoch dort immer die Grundsätze des vaterländischen Rechts möglichst treu zu bewahren und aufrecht zu erhalten gesucht. Die Stamm'sfolge gehört, unter die Eigenthümlichkeiten des deutschen Fürstenrechts, wie selbst diejenigen es anerkennen, welche in den oben angeführten Stellen des longobardischen Lehenrechts die römische Gradualfolge ausgesprochen finden*). Darum aber hat sie auch selbst da die Vermuthung für sich, wo die vorhandenen Hausgesetze eines erlauchten Hauses sich über eine bestimmte Successionsordnung bei der Nachfolge der Seitenverwandten nicht ausgesprochen haben; wie denn auch die ehemalige Reichsgerichte sich bei mehreren vorgekommenen Fällen zur Linealsuccessionstheorie, als Regel für die Nachfolge der Seitenverwandten in den Häu-

*) z. B. Chassot von Florencourt im Artikel: Nachfolge, in Häberlins Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts, Bd. III, S. 595.

sern deutscher erlauchter Familien bekannt haben *).

Die hie und da vorkommende einzelne Beispiele, wo man in einzelnen deutschen erlauchten Häusern, statt der in dem Charakter der deutschen Nachfolge und in der Wesenheit ihres Grundprin-

*) Unter den Fällen, welche dieses beweisen, verdient vorzüglich der Rheingräflich Dhaunische Erwähnung. Als in dem Rheingräflichen Hause, das in die drei Hauptstämme, Salm, Grumbach, und Dhaun, vertheilt war, i. J. 1750 der Dhaunische Hauptstamm ganz erlosch, der Fürst von Salm aber dem Letztverstorbenen um einen Grad näher verwandt war, als die Rheingrafen der Grumbachischen Linie, wollte jener nach der Nähe des Grades allein erben. Aber nach mehreren darüber gewechselten Schriften erfolgte am ehemaligen Kais. Reichs-Kammergerichte in einem Urtheile vom 20. December 1764 die Entscheidung dahin: „daß beklagte Herren Fürsten (zu Salm), die nach Abgange des Rheingräflich Dhaunischen Mannsstammes angefallenen und eingeklagten abteylich S. Maximinischen Lehen sowohl, als auch die dazu gehörigen Allodialorte, mit den Herren Klägern (von der Grumbachischen Linie) den zwei Hauptstämmen nach zu zwei gleichen Halbscheiden abzutheilen schuldig.“ M. vergl. Pütter a. a. O. S. 293.

zips gegründeten Linealsuccession nachzugehen, bei einzelnen vorkommenden Fällen der Gradualsuccessionstheorie den Vorzug gab, gehören unstreitig nur unter die Anomalien, welche die oben angedeutete Regel zwar befestigen, aber keineswegs erschüttern können. Uebrigens aber fallen diese anomalische Fälle meist in die Zeit des sechzehenden und siebenzehenden Jahrhunderts, — also in eine Periode, wo bekanntlich eine ins weiteste getriebene ungeregelte Vorliebe für die Grundsätze des römischen Rechts überall vorherrschend war; was es denn leicht begreiflich macht, wie dadurch selbst unsere dem vaterländischen Rechte stets mit der größten Innigkeit ergebene erlauchte Häuser auf einige Zeit und vorübergehend irre geleitet werden konnten. Jene Beispiele fallen ferner in eine Zeit, wo das erst seit dem westphälischen Frieden allmählig mit einiger Consequenz ausgebildete Staatenwesen unserer deutschen Territorien noch nirgends ganz festen Fuß gefaßt hatte; — ein Umstand, der nur allein solche Anomalien weniger auffallend machen konnte. Jene Beispiele verdanken in jeder Beziehung also immer nur irrigen Ansichten und Verhältnissen ihr Daseyn, welche jetzt ganz anders sich gestaltet haben, als vorhin. Mit der Annäherung des früherhin in Deutschland bestandenen blosen Territorialwesens, — das den Landesherrn im-

mer zunächst nur als einen größern, mit mehreren in der Reichsverfassung gegründeten Vorrechten ausgestatteten Gutsherrn ansah, — an das wirkliche Staatenwesen, und mit dem Uebergange unserer deutschen Territorien in eigentliche Staaten, mußte man das Nachtheilige jener Anomalien immer mehr begreifen. So gut es möglich scheinen konnte, die Güter eines Territorialherrn nach dem Abgange seiner Linie unter mehrere ihm nächstverwandte Agnaten nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades, im römischen oder privatrechtlichen Sinne, wie eine Erbschaft eines Privatmannes zu vertheilen, so wenig war ein solches Nachfolgesystem möglich, da, wo es die Uebertragung und den Uebergang eines zu einem wirklichen Staate ausgebildeten Territoriums an die Agnaten eines abgegangenen Regentenhauses galt. Denn wirklich ausgebildete Staaten lassen sich keineswegs so leicht trennen und theilen, wie die Cammergüter eines blosen ohne successionsfähige Descendenz abgegangenen Territorialherrn. Konnte hier ohne Nachtheil für das Gemeinwesen vielleicht jeder nächstverwandte Agnat zur Nachfolge kommen, so mußte dort eine Nachfolgeordnung adoptirt werden, welche nur diejenigen Glieder eines erlauchten Hauses zur Succession rief, welche wirkliche Regenten waren, und den Staaten der abgegangenen

Regen-

Regentenlinie ihre Staatenverhältnisse aufrecht erhalten konnten *). Und alles dieses mußte denn selbst diejenigen erlauchten Häuser zur Annahme der Linealfolge zurückrufen, welche sich vielleicht früherhin in diesem oder jenem Falle zur Anwendung der Gradualsuccessionstheorie hatten entschließen und verstehen können. — Mit einem Worte, mag sich früherhin die Gradualfolge vielleicht in einzelnen Fällen haben vertheidigen lassen, nach den dermaligen Verhältnissen unserer erlauchten deutschen Häuser, nachdem sie aus ehemaligen blosen Gutsbesitzern und Territorialherren, früherhin der Reichsgewalt untergeordnete, und zuletzt nach der Auflösung des Reichsverbandes, unabhängige Re-

*) Gradus praerogativa — sagt von Neumann Medit. jur. privat. princip. Tom. V, Sec. I, §. XXXV und XXXVI. se potissimum a sanguinis proximitate commendat, iisdem tamen, quibus aetatis praerogativa incommodis laborat, quibus et aliud accedit, incertitudo nimirum in casu, quo plures ejusdem gradus eademque proximitate Regi conjuncti adsunt. Palmam itaque referet lineae praerogativa; quamobrem linealem successionem, ut publicae rei utiliorem, a populo in dubio prae graduali electam diximus.

genten wirklicher Staaten geworden sind, und nachdem man besonders, um die Uebung der Regentenrechte zu erleichtern, in allen Häusern das Erstgeburtsrecht eingeführt, und ihm seine dermalige Ausbildung gegeben hat, — nach diesem allem kann von einer Gradualfolge, wenigstens bey den souverainen deutschen erlauchten Familien, ganz und gar keine Rede mehr seyn. Sie würde mit den Grundsätzen unseres öffentlichen Rechts, so wie solche in den Bestimmungen der Bundesakte und der Schlußakte der Wiener Ministerial-Conferenzen festgestellt sind, im auffallendsten Widerspruche stehen.

Erster Abschnitt.

Von der Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzoglichen Hause Sachsen überhaupt.

§. 4.

Namentlich kann nur von der Linealfolge die Rede seyn in dem herzoglichen Hause Sachsen, dessen Urahnherren sich stets zu jener Regel des deutschen Fürstenrechts (§. 3.) bekannten; und dessen Glieder immer unablässig bemüht waren, solche aufrecht zu erhalten.

Unter den früheren Fällen, welche die Richtigkeit dieser Behauptung bewähren, verdient zuerst der Vertrag Erwähnung, den die Nachkommen des Markgrafen zu Meißen Friedrichs des Ernsthaften *), Balthasar und Wilhelm der Aeltere (Friedrichs Söhne), mit ihren Neffen, den Söhnen ihres vorher verstorbenen Bruders, Friedrichs des Strengen, dem nachherigen Churfürsten und Herzoge zu Sachsen Friedrich dem Streit=

*) Gestorben 1349.

baren, und dessen Bruder Wilhelm dem Jüngern *) unter dem 11ten May 1403 in der Art abschlossen, daß wenn erstens Balthasar ohne männliche Nachkommen absterben sollte, die Landgrafschaft Thüringen seinem Bruder, und seinen Vettern, oder deren Erben anheim fallen solle; daß ferner zweitens in Ansehung der Erbschaft Wilhelms, des Besitzers der meißnischen Lande, dieselben Vorschriften von Balthasar und seinen oben erwähnten Vettern beobachtet werden, und drittens, wenn

*) Zur nähern Erläuterung des hier angeführten Vertrags ist folgendes zu bemerken: Nach dem Tode Friedrichs des Ernsthaften hatten dessen drey Söhne Friedrich der Strenge († 1381), Balthasar († 1406) und Wilhelm der Aeltere († 1407) bis zum Ableben des oben erwähnten ältesten Bruders die Regierung der sämmtlichen, ihnen von ihrem Vater hinterlassenen, Lande gemeinschaftlich geführt; nach Friedrichs des Strengen Ableben aber hatten sie unter dem 13ten Nov. 1382 eine Landestheilung vorgenommen, und hierbei Balthasar Thüringen, Wilhelm der Aeltere Meißen, die Söhne Friedrichs des Strengen, Friedrich der Streitbare, Wilhelm der Jüngere, und Georg, das sogenannte Osterland erhalten. Man vergl. Weiße Geschichte der Chursächs. Staaten, Bd. II. S. 81. folg.

endlich Friedrich der Streitbare und sein damals nur allein noch lebender Bruder, Wilhelm der Jüngere, mit Tode abgingen, ihre beiden Oheime und deren Nachkommen sich auf gleiche Weise in die Verlassenschaft theilen sollten *); — nach welchen Bestimmungen denn auch nach

*) M. vergl. hierüber Weiße a. a. O. S. III. Der angeführte Vertrag selbst findet sich, jedoch nicht ganz richtig, abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II. Abthl. IV. Abschn. II. S. 196; und, richtiger, im Horn Leben Friedrichs des Streitbaren, im Cod. diplom Nr. 99; und heißt es dort: „Wäre es, daß wir Balthasar und Friedrich sein Sohn abgiengen — Land und Leute — sollen halb auf uns Wilhelm den Aeltern und unsere Leibeserben und halb auf uns oben genannten Friedrich und Wilhelm den jüngern und unsere Leibeslehenserben fallen. Giengen auch wir Wilhelm der Aeltere mit Tode ab, — Land und Leute sollen halb auf uns obbenannten Balthasar und Friedrich und unsere Leibeslehnserben, und halb auf uns obbenannten Friedrich und Wilhelm den Jüngern Gebrüder und Leibes- und Lehenserben fallen. Wäre aber, daß wir Friedrich und Wilhelm der Jüngere abgiengen, soll Land und Leute halb auf uns Balthasar und seinen Sohn und halb auf uns Wilhelm den Aeltern fallen."

Wilhelms des Aeltern bald hernach — am 10ten Februar 1407 — erfolgten unbeerbten Abgange dessen Lande unter dessen Vettern Friedrich den Friedfertigen — Sohn Balthasars — und die beiden Söhne Friedrichs des Strengen, Friedrich den Streitbaren und Wilhelm den Jüngern, am 31ten Julius 1410 *) in zwei gleiche Theile vertheilt wurden, ohngeachtet sie nach den Grundsätzen der römischen Erbfolge und der sich diesen annähernden Maxime des spätern deutschen Privatrechts in drei Theile hätten vertheilt, und zwei Drittheile davon Friedrich den Streitbaren, und seinem Bruder Wilhelm dem Jüngern, der dritte Theil aber Friedrich dem Friedfertigen, dem Sohne Balthasars, hätte zukommen müssen. Allerdings verdienen dieser Fall, und die hier aufgestellten Theilungsgrundsätze, um so mehr die Aufmerksamkeit, und bewähren die Achtung des markgräflich meißnischen Hauses und der damaligen Ahnherren des jetzigen herzoglich sächsischen für die Linealfolge, um so überzeugender, da dem eben erwähnten Vertrage vom 11ten May 1403 ein früherer zwischen den Markgrafen Balthasar und Wilhelm dem

*) Den Theilungsvertrag s. m. bei Lünig a. a. O. S. 200, und Horn a. a. O. Cod. dipl. Nr. 145.

Aeltern allein und ohne Zuziehung ihrer Vettern unter dem 26ten November 1387 errichteter Vergleich *) vorausgegangen war, in dem sie ihre Vettern, die Söhne Friedrichs des Strengen, von ihrer beiderseitigen Erbschaft ganz auszuschließen gesucht hatten, dieser frühere Vertrag aber wegen des Widerspruchs der Letzteren, und weil sie dazu ihre Einwilligung, welche Balthasar beizubringen sich verbindlich gemacht hatte, nicht gaben, wieder zurück genommen werden mußte **).

*) Bey Lünig a. a. O. S. 193. — Uebrigens vergl. m. Weiße a. a. O. S. 109—111.

**) Die Zurücknahme des hier angeführten Vertrags ist übrigens um so merkwürdiger, da sie eines Theils klar zeigt, daß man damals eine Nachfolge nach Parentelen, und einen Vorzug der Oheime vor ihren Neffen nicht anerkannt, andern Theils aber beweißt, daß hier die Stammfolge gewissermaßen in contradictorio geltend gemacht wurde, und drittens noch außerdem zu erkennen gibt, daß man die Gemeinschaft unter den Theilhabern der Lande noch nicht als ganz aufgehoben betrachtete, sondern sie vielmehr rücksichtlich der Nachfolge als fortbestehend ansah. Auch geht endlich noch daraus hervor, daß die Protestation, welche nach der Angabe des Verfassers der in der Vorerinnerung angeführten kleinen Schrift (S. 7) in den Jahren 1498 und 1521

§. 5.

Durch den Vertrag vom Jahre 1403 und die darauf erfolgte Theilung vom Jahre 1410 war die Linealfolge in dem markgräflich meißnischen Hause so festgestellt, daß sie wirklich keiner weitern Befestigung bedurfte. Aber dennoch erhielt sie auch diese bald hernach dadurch, daß das markgraflich meißnische Haus, nach dem Abgange des letzten Herzogs und Churfürsten von Sachsen, aus dem Askanischen Stamme Albrechts III *), gleich im Anfange des Jahres 1423 durch Friedrich den Streitbaren das Herzogthum Sachsen,

von Seiten der Herzoge von Sachsen gegen die Zulassung der Bruderskinder zugleich mit ihren Oheimen eingelegt wurde, auf die Art und Weise der Nachfolge der Seitenverwandten im herzoglichen Hause ganz und gar keinen Bezug hatte, also daraus gegen die Linealfolge ganz und gar nichts entnommen werden kann. Hätten die Oheime im meißnischen Hause ihre Vettern von Rechtswegen ausschließen können, so würden sich die Erstern auf keinen Fall zur Zulassung der Letztern im Vertrag vom J. 1403 verstanden haben.

*) Gestorb. 1422.

und die Churwürde erhielt *). Nach den in der goldenen Bulle über die Nachfolge in den deutschen Churfürstenthümern enthaltenen Bestimmungen **)

*) Den vom Kaiser Sigismund dem Churfürsten Friedrich den Streitbaren unter dem 6ten Januar 1423, noch vor der am 1sten August 1425 erfolgten feyerlichen Belehnung, ausgestellten Lehnbrief, in welchem Friedrich für sich, und alle seine Erben und Erbeserben, männlichen Geschlechts mit dem Herzogthum und der Chur beliehen wurde s. m. in Lünig Corp. jur. feud. Tom. I. S. 591.

**) Ne inter eorundem principum secularium electorum filios — heißt es nemlich in der G. B. Cap. VII. §. 2. und 3. — super jure, voce, et potestate praefata futuris temporibus scandalorum et dissensionum possit materia suscitari, statuimus et auctoritate Imperiali praesenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, jus, vox, et potestas electionis hujus modi ad filium suum primogenitum legitimum laicum, illo autem non extante, ad ejusdem primogeniti primogenitum, similiter laicum, libere et sine cujuspiam contradictione devolvatur. Si vero primogenitus hujusmodi absque haeredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute praesentis imperialis edicti jus,

konnte von nun an in dem jezt zur chur- und herzoglichen Würde in Sachsen gelangten markgräflich meißnischen Hause selbst dann von einer andern, als der Linealfolge nicht mehr die Frage seyn, wenn sie auch durch den Vertrag vom Jahre 1403 und die darauf erfolgte Theilung nicht so festgestellt gewesen wäre, wie sie es schon wirklich war. Wirklich erhielten auch nach dem einige Jahre nachher erfolgten Ableben Friedrichs des Streitbaren *) dessen hinterlassene Söhne Friedrich der Sanftmüthige, Sigismund, Heinrich, und Wilhelm III. in dem kaiserlichen Lehenbriefe vom Sct. Veitstage 1428 **) für sich und ihre Erben und Erbeserben alle ihre damalige Lande gemeinschaftlich geliehen. Und als in der Folge nach dem Abgange des Landgrafen Frie-

vox, et potestas electionis praedictae ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur, Et talis successio in primogenitis et haeredibus principum in jure, voce et potestate praemissis, perpetuis temporibus observetur.

*) Gestorben den 4ten Januar 1428.

**) Den Kaiserlichen Lehenbrief, der nicht blos die Churlande und das eigentliche Herzogthum Sach-

drich, des Friedfertigen *) und den hier erfolgten Anfall seiner durch die Theilungen von den Jahren 1382 und 1410 gebildeten Lande, die von Friedrichs des Streitbaren hinterlassenen vier Söhnen noch übrige successionsfähige beide Brüder, der Churfürst Friedrich der Sanftmüthige und der Herzog Wilhelm III. unter dem 10ten September 1445 zu einer Landestheilung schritten **), und aus dieser Theilung mehrere Irrungen hervorgegangen waren, diese aber mittelst einer Uebereinkunft vom 18ten November 1448 ihre Erledigung erhalten hatten ***), kamen sie zugleich mit einander darin überein, die Gesammtbeleihung über ihre Länder zu nehmen, mit der weitern Bestimmung, daß wenn einer von ihnen mit Tode abgehen würde, die dem ohne Leibeserben abgegangenen gehörig gewesene Fürstenthümer an den andern und seine rechte Leibeslehnserben, die noch am Leben

sen, sondern auch der frühere vom meißnischen Hause besessene Lande in sich begreift, s. m. bei Lünig a. a. O. Tom. I. S. 595. 596.

*) Gestorb. den 4ten May 1440.

**) M. s. die Theilungsurkunde in Lünigs Reichsarchiv, a. a. O. S. 222. folg.

***) Ueber diese Irrungen s. m. Weiße a. a. O. S. 303—306.

wären, kommen sollten *), bekannten sich also aufs Neue zu den Grundsätzen, von welchen man in dem Vertrage vom Jahre 1403 und der darauf erfolgten Theilung vom Jahre 1410 ausgegangen war. Denn zuverläßig nichts anderes, als dieses, liegt in der Berufung aller noch am Leben befindlichen zur Nachfolge in die Besitzungen der abgegangenen Linie; — eine Berufung, neben der jeder Art der Gradualfolge auf keinen Fall bestehen kann.

§. 6.

Herzog Wilhelm III. starb bekanntlich ohne lehnsfähige Descendenz am 17ten September 1482, und dadurch wurden die beiden Söhne des Churfürsten Friedrich des Sanftmüthigen **) Ernst, der Stifter des Ernestinischen Hauses ***), und Albrecht, der Stifter des Albertinischen

*) Man sehe diesen Vertrag in Lünigs Reichsarchiv a. a. O. S. 230, u. vergl. übrigens desfalls Pütter Erörterungen ꝛc. Bd. I. Hft. III. S. 261.

**) Gestorb. den 7ten September 1464.

***) Geb. den 25. März 1441, gestorb. den 26ten August 1486.

Hauses *), die alleinigen Besitzer aller damaligen Lande des seit dem Jahre 1423 zum Herzogthum und der Chur Sachsen gelangten markgräflich meißnischen Hauses. Beide hatten bis zu dem Tode ihres Oheims ihre väterliche Erbschaft in Gemeinschaft behalten, und die Regierung unter gewissen von dem ältern Bruder, dem Churfürsten Ernst, geübten Vorrechten gemeinschaftlich geführt **). Aber jezt fanden sie für gut zu einer Theilung zu schreiten. Diese kam bekanntlich am 26ten August 1485 ***) zu Stande, und ist unstreitig unter allen Theilungen im herzoglichen Hause Sachsen die wichtigste.

Ein Hauptpunkt, den die theilende fürstliche Brüder ins Auge faßten, war auch hier die Sicherung der Nachfolge der Nachkommen des Einen, in die Lande des Andern, auf den Fall des unbeerbten Abgangs dessen, oder seiner Nachkommen. Und über diesen Punkt enthalten die Thei-

*) Gebor. den 27. Julius 1443, gestorb. den 12ten September 1500.

**) M. vergl. Weiße a. a. O. S. 355.

***) Den Theilungsvertrag s. m. in Glafey's Kern der Geschichte des hohen chur- und fürstlichen Hauses Sachsen, S. 789. folg.

lungsurkunden die ganz gleichlautende Bestimmung, daß der andere fürstliche Bruder und ihrer beiden eheliche männliche Leibeserben und desgleichen derselben Erben für und für, ohne Abgang auf Ewigkeit, mit allen ihren beiderseitigen Fürstenthümern, Landen, Leuten und Zubehörungen im gesammten Lehen, Erbhuldigung, Erbeinungen ungetrennt mit einander sitzen, seyn, und bleiben, und daß wenn einer derselben ohne männliche eheliche Leibeserben, oder diejenigen, welche er liese, forthin ohne männliche eheliche Leibeserben abgingen, alsdann des oder derselben ohne männliche eheliche Leibeserben Abgegangenen gehabte und gelassene Fürstenthümer, Lande und Leute an und auf den Andern, oder seine männliche eheliche Leibeserben, welche zu der Zeit noch am Leben seyn würden, zur Stunde, und unmittelbar und ohne allen Eintrag einzunehmen, kommen, und fallen sollen *); — eine Bestimmung,

*) M. vergl. Glafey a. a. O. S. 802. 803 und 817—818.

mung, welche ganz klar zeigt, daß man auch hier keine andere Art der Nachfolge beabsichtigte, als diejenige, welche bei den früheren Theilungen, und namentlich bey der vom Jahre 1410, angenommen und festgestellt worden war, daß man aber auf keinen Fall die Meinung hatte, der Nähe des Verwandtschaftsgrades mit dem letzten Besitzer irgend eine Beachtung zuzugestehen, oder der Lehre des römischen oder sächsischen Privatrechts von der Nachfolge der Seitenverwandten, so wie solches sich späterhin ausgebildet hat, huldigen zu wollen.

Doch den zuverläßigsten Beweis, daß die hier theilende fürstliche Brüder nicht eine so zufällige Successionsordnung, wie die der Gradualfolge, oder die nach Parentelen, beabsichtigten, sondern daß sie bei ihren Stipulationen über die dereinstige Nachfolge auf ein möglichst geregeltes, die Theilnahme der einzelnen etwa sich bildenden Linien gleich sicherndes, der Natur des Gesammteigenthums zusagendes, Successionswesen ausgingen, — diesen Beweis geben die Bestimmungen der von dem Herzoge Albrecht unter dem 18ten Februar 1499, mit Zuziehung seiner beiden Söhne Georg und Heinrich, errichteten letzten Willensverordnung. Die hierin enthaltene klare Vorschrift,

daß nach dem Tode der beiden oben erwähnten Söhne des Herzogs Albrecht, die Lande, welche sie hatten, nicht getheilt oder zertrennt werden, sondern daß ihrer aller Leibeslehnserben solche zu gleichen Theilen behalten sollten *), — liefert gewiß den klarsten Beweiß für die Aufrechterhaltung der durch den Vertrag vom Jahre 1403 und die Theilung vom Jahre 1410 festgestellten Linealfolge. Auch mußte diese um so mehr aufrecht erhalten werden, da dasjenige, was gleich nachher über die Regierung der allen Linien gemeinschaftlich zu erhaltenden Lande gesagt ist, ohne die Annahme einer Linealfolge auf keinen Fall würde haben bestehen können. Und wenn nun gar weiter Herzog Albrecht rücksichtlich der Lande, welche seinen Söhnen und ihren Erben, außer den damals ihnen zugehörigen Landen, künftighin noch weiter anfallen würden, ohne sich über deren Regierung zu äußern, die Bestimmung hinzufügt, daß diese — die künftig anfallende — Lande von seinen Söhnen oder ihren Erben brüderlich und freundlich zugleich getheilt werden sollen **),

*) M. s. die angeführte lezte Willensverordnung des Herzogs Albrecht bey Glafey, a. a. O. S. 810. folg.; die hieher gehörige Stelle aber S. 826.

**) Bey Glafey a. a. O. S. 823.

so muß gewiß jeder Zweifelsgrund verschwinden, der sich vielleicht dem Anerkenntniß der Linealfolge noch entgegen setzen lassen könnte. Denn ganz unbestreitbar ist es gewiß, eine Nachfolge, welche alle Glieder der Familie bei der Succession von Seitenverwandten unbedingt zur gleichen Theilung der angefallenen Güter und Lande ruft, — eine solche Nachfolge ist mit den Grundbegriffen einer Succession nach dem Verhältnisse des Grades der Verwandtschaft mit dem lezten Besitzer durchaus unverträglich.

§. 7.

Nun mag es zwar allerdings scheinen, der Sinn, den Herzog Albrecht in seinem angeführten Testamente mit den Stipulationen des Theilungsvertrags v. J. 1485 verband, verdiene bei der Aufstellung einer Successionstheorie in dem herzoglichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie um deswillen keine Rücksicht, weil jenes Testament zunächst blos für die Glieder des Albertinischen Stammes und Albrechts Nachkommen verbindlich ist. Indeß so viel ist auf keinen Fall zu leugnen, Albrechts lezte Willensverordnung liefert zur Erläuterung des wahren Sinnes der Stipulationen des Theilungsvertrags v. J. 1485 gewiß die treff-

lichsten und wichtigsten Data; und ausgemacht ist es, der Sinn, den Albrecht jenem Vertrage gab, war den damaligen Grundsätzen des sächsischen Hauses überhaupt ganz angemessen.

Beleuchtet man die Geschichte des Ernestinischen Hauses und die in demselben nach der Haupttheilung vom Jahre 1485 weiter vorgekommenen Theilungen, etwas näher, so dringt sich auch hier die Ueberzeugung auf, die Nachkommen des Stifters der Ernestinischen Linie haben nicht minder auf die Aufrechthaltung der durch den Vertrag v. J. 1403 und die nächstfolgende Theilung v. J. 1410, desgleichen die Uebereinkunft v. J. 1448, aufgestellten Grundsätze, so wie überhaupt auf möglichste Befestigung der in dem Theilungsvertrage v. J. 1485 ausgesprochenen Regel: daß bei jedem Abgange einer Linie alle übrigen Glieder des Hauses, welche zur Zeit noch am Leben wären, sich in die angefallenen Lande gleich theilen sollen, stets fortwährend eben so sorgfältig Bedacht genommen, wie es Herzog Albrecht seinen Nachkommen zur Pflicht machte; wenn auch gleich die Ernestinische Linie eine solche ausdrückliche Enunciation, wie sie die Albertinische Linie, in der gedachten lezten Willensordnung hat, nicht aufzuweisen hätte.

Wenigstens zeigen die Art und Weise, wie die beiden Söhne des Churfürsten Ernst, der Churfürst Friedrich der Weise *) und Johann der Beständige**), nach dem Tode ihres Vaters bis zum Ableben des unvermählt verstorbenen Churfürsten Friedrichs des Weisen die Regierung ihrer Lande führten, und die Vortheile, welche hierbei der jüngere fürstliche Bruder dem Aeltern zugestand ***), auf das Ueberzeugendste, daß man möglichst sorgfältig bemüht war, die Grundsätze festzuhalten, welche die früheren Hausgesetze des meißnischen, jetzt herzoglich sächsischen Hauses angenommen, und bishero beharrlich beobachtet hatten. Nach dem Ableben des Churfürsten Johann des Beständigen, welcher nach dem Tode seines Bruders zum alleinigen Besitz der damaligen Lande des herzoglich sächsischen Hauses Ernestinischer Linie gelangt war, schritten die damals noch lebende zwei Söhne des Erstern, der Churfürst Johann Friedrich der Groß-

*) Gebor. den 17. Januar 1463, gestorb. den 5. Mai 1515.

**) Gebor. den 30. Junius 1467, gestorb. den 16. August 1532.

***) Man vergl. hieüber Weiße a. a. O. Bd. III. S. 5.

müthige *) und Johann Ernst **) nach der Anleitung des Testaments ihres Vaters ***) mittelst Vertrags vom 17ten November 1541 ****), zu einer Abtheilung. Bei dieser offenbart sich jenes Streben

*) Gebor. den 30. Junius 1503, gestorb. den 3. März 1554.

**) Gebor. den 10. Mai 1521, gestorb. den 8. Februar 1553.

***) Das von dem Churfürsten Johann dem Beständigen am 6. August 1529 errichtete Testament enthielt nämlich die Bestimmung: „Darnach ordnen und setzen wir, daß alle unsere Lande und Leute, und was wir von Recht verlassen, auf obgenannte unsere Söhne und männliche Leibeslehenserben zu gleichen Theilen kommen und gefallen sollen." Man vergl. Weiße a. a. O. Bd. III. S. 106.

****) Einen gedrängten Auszug aus diesem Vertrage s. m. bei Weiße a. a. O. S. 107. Der Vertrag selbst ist abgedruckt bei Lünig Reichsarchiv a. a. O. S. 274 folg., und in von Schultes S. Cob. Saalf. Landesgeschichte unter der Regierung des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen v. J. 1425 bis auf die neuesten Zeiten, Abtheil. I, in den Beil. S. 77 folg. — Der Landestheil, welchen hier Herzog Ernst erhielt, war die Pflege Coburg, oder der sächsische Ort Landes zu Franken.

nicht nur darin, daß der Churfürst Johann Friedrich sich die vorzüglichsten Regierungsrechte in den an den Herzog Johann Ernst überlassenen Landen vorbehielt, sondern dasselbe zeigt sich außerdem auch noch darin, daß zwischen beiden Brüdern ausdrücklich bedungen wurde, die Belehnung über sämmtliche Lande solle gemeinschaftlich bleiben, übrigens aber, was die Succession in die Lande der etwa abgehenden Albertinischen Linie betrifft, im Falle eines solchen Abgangs beide Brüder und deren Erben zu gleichen Theilen zur Nachfolge gelangen *)

*) Nachdem in dem angegebenen Vertrage bestimmt worden war, daß Churfürst Johann Friedrich die Belehnung mit sämmtlichen Landen allein suchen und auf seine Kosten empfahen solle, heißt es weiter (bei von Schultes a. a. O. S. 80 „So sollen Wir mit Ihrer Liebden und Ihren Erben zu der gesammten Lehenschaft, nit allein, von Unser und Unser Erben, sondern auch von Unsers Bruders und Seiner Liebden Erben wegen mit angreifen, und solichs in den gesammten Lehenbriefen klärlich gesetzt werden. Dann do sich nach dem Willen des Allmechtigen einiger Fall an berürten Orten zutrage, daß der Stamm einer oder ganz und gar ohne Erben abginge, so soll Unser lieber Bruder, sammt Seiner Liebden Erben, gleich Uns und Unsern Erben zu gleichem

§. 8.

Wie die bisher aufgeführte sächsische Theilungen und die darüber errichtete Verträge zeigen, hatte man bei allen vorgekommenen Theilungsfällen sich nur auf die Enunciation der vorhin (§. 7) angedeuteten Regel allein beschränkt, und die gleichmäßige Theilnahme aller Seitenverwandten schon damit für völlig gesichert geachtet, daß man auf den Fall des Abgangs der einen oder der andern entstandenen Linie, ohne weitere Bestimmung und unbedingt, alle Seitenverwandte derselben zur Nachfolge und Theilung rief.

Inzwischen jetzt erfolgte eine für das Ernestinische Haus äusserst traurige Katastrophe. Das Haupt

Anteyl folgen, erben, succediren, und sonderlich auch an den Bergwerken, Bergnutzungen, so gedachten Unsern Vettern und Ihren Erben zugestanden hatten. Denn was Seiner Liebden von denselben Erben durch Todesfälle, von den Mitbelehnten und Erbverbrüderten zukünftig anfallen und gebüren möcht, soll Seiner Liebden und Ihrer Erben durch diese erbliche Sonderung nit benommen seyn, sondern Wir von beiden Theilen, die zugleich haben und theilen." M. vergl. hierüber noch Pütter a. a. O. S. 207.

desselben, der Churfürst Johann Friedrich der Großmüthige wurde nebst den übrigen Gliedern des damals wider den Kaiser Karl V. aufgetretenen schmalkaldischen Bundes am 20. Julius 1546 in die Reichsacht erklärt, gerieth nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 in die kaiserliche Gefangenschaft, und verlor vermöge der sogenannten Wittenberger Capitulation vom 19. Mai 1547 seine sämmtlichen Lande; von welchen den Kindern des Gefangenen weiter nichts gelassen wurde, als, nächst der der Krone Böhmen damals zu Lehen gehenden Herrschaft Saalfeld, verschiedene Aemter, Städte, Schlößer und Flecken, um ihnen ein Einkommen von jährlich funfzig Tausend Gulden, damaliger Rheinischer Währung, zu sichern, das man ihnen in der erwähnten Capitulation ausgesetzt hatte *)

Ueber die Nachfolge in die durch die erwähnte Capitulation an den bisherigen Herzog und nunmehrigen Churfürsten Moritz, von der Albertinischen Li-

*) Die oben erwähnte Wittenberger Capitulation s. m. bei Glafey a. a. O. S. 832–841, und das Verzeichniß der nach ihr den Söhnen Johann Friedrichs des Großmüthigen verbliebenen Aemter rc. a. a. O. S. 836 und 837.

nie, gekommenen Lande des gefangenen Churfürsten und in die den Söhnen des Letzteren verbliebenen Aemter, Städte, Schlösser und Flecken, im Falle des unbeerbten Abganges des einen oder des andern Theils, enthält die Capitulation selbst zwar nichts; doch zeigt der Lehnbrief, den einige Jahre später die Söhne des unglücklichen Churfürsten, Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich der Jüngere, unter dem 27. März 1549 von Karls V. Bruder, dem Könige Ferdinand von Böhmen, über die Herrschaft Saalfeld erhielten *), ganz überzeugend, daß man keinesweges die Absicht hatte, die damals bestandenen Successionsverhältnisse zu ändern, sondern daß man auch noch jetzt auf ihre Aufrechterhaltung ausging. Darum wurden in diesem Lehenbriefe nicht nur die vorhin genannten drei Söhne des unglücklichen Churfürsten mit ihren Vettern Albertinischer Linie, dem Churfürsten Moritz und seinem Bruder August, insgesammt (sembtlichen) mit der angeführten Herrschaft beliehen, sondern es wurde dieser Gesammtbeleihung auch noch die weitere Bestimmung angehängt, daß

*) Den angeführten Lehenbrief s. m. bei Arndt Archiv der sächsischen Geschichte, Bd. I. S. 235 — 243.

wenn es sich begeben würde, daß die Söhne des unglücklichen Churfürsten mit Tode abgingen, und rechte männliche Leibeslehnserben nicht hinterließen, die obgedachte Herrschaft Saalfeld zuerst an ihres Vaters Bruder, den Herzog Johann Ernst und seine männliche Leibeslehenserben, im Falle aber wo dieser und seine männliche Leibeslehnserben auch abgingen, und nicht mehr seyn würden, alsdann fort und erst an den Churfürsten Moritz und seinen Bruder und ihrer beider eheliche männliche Leibeslehnserben zugleich kommen und fallen sollte *); — was zuverläßig auf keinen Fall so hätte bestimmt werden können, hätte man nur im Mindesten die Absicht gehabt, die bisher in dem herzoglichen Hause Sachsen bestandenen Grundsätze über die Succession der Seitenverwandten auf eine oder die andere Weise zu ändern.

§. 9.

Da man bisher den Grundsatz der reinen Stammfolge in dem herzoglichen Hause Sachsen so unverändert beobachtet, und durch eine fortlaufende Reihe von in einem und demselben Geiste und Sinne abgeschlossenen Verträgen befestigt

*) M. vergl. Arndt a. a. O. S. 239.

und ausgebildet hatte, auch auf einer gleichen Theilung der im Fall des Abgangs der einen Linie den Andern zufallenden Lande immer bestanden war, so ist es, bei der Zulänglichkeit der für die Stipulation der Nachfolge bisher gebrauchten Formel, wirklich etwas auffallend, in dem kaiserlichen Restitutionsbriefe, den der unglückliche Churfürst Johann Friedrich wenige Wochen nach Abschließung des Passauer Vertrags unter dem 28. August 1552 *) erhielt, in der Stelle, welche die Erbfolge bei den sächsischen Hauptlinien im Falle des unbeerbten Abganges der Einen oder der Andern bestimmt, die Worte eingeschoben zu sehen: nach solcher Sippzahl, wie im Herzoglichen Hause Sachsen für recht gehalten, und Herkommen. — Inzwischen man geht offenbar zu weit, wenn man in der Fassung dieser, in der vorhin erwähnten kleinen Druckschrift **) als einen Hauptweis für die Gradualfolge aufgeführten, Stelle jener Urkunde, — die, was wohl

*) M. s. dieses Kaiserl. Restitutions = Edict bei Hortleder vom deutschen Kriege, Bd. II, B. III, Cap. 88. S. 729 folg, und in Rudolphi Gotha Diplomat., Tom. V. S. 266. folg.

**) S. 12 und 13.

zu merken ist, nicht etwa aus der Feder sächsischer Staatsmänner der damaligen Zeit floß, sondern aus der damaligen, mit den Grundsätzen der sächsischen Hausverfassung minder bekannten, Reichscanzlei kam, — ein Argument für die Meinung zu finden glaubt, man sey bei dieser Fassung auf eine Aenderung der bis daher stets anerkannten Nachfolge- und Theilungsgrundsätze ausgegangen, und habe namentlich die bisher stets unbedingt festgehaltene Linealsuccessionsgrundsätze mit der Gradualfolge vertauschen wollen.*) Um den Nachweis der Irrigkeit einer solchen Deutung zu liefern, bedarf es keiner sonderlichen Mühe. Es bedarf weiter nichts, als nur die einzige Bemerkung, daß die Sippzahl, deren hier Erwähnung geschieht, nichts weiter andeutet, als Erbrecht und Nachfolge der Seitenverwandten überhaupt. Und wenn man in dem Ausdrucke Sippzahl eine Hindeutung auf Verwandtschaftsgrad finden will, so darf dabei nie übersehen werden, daß die Sippzahl und das durch sie ausgesprochene Nachfolgerecht und Successionsverhältniß nur in so fern für die Grundlage der künftigen Nachfolge der Seitenver-

*) Die zunächst hieher gehörige Stelle des Restitutionsedictes s. m. bei Hortleder a. a. O. S. 960, und Rudolphi a. a. O. S. 267.

wandten aufgestellt wird, als und wie sie in dem Hause Sachsen für recht gehalten und herkommen; also in so weit solche in den früheren Hausverträgen gegründet war. Daß man durch jenen Ausdruck, an dem, was diese Hausverträge enthalten und bestimmen, durchaus nichts abändern wollte, ergibt sich ganz überzeugend aus der ganzen Wortverbindung der treffenden

„Dieweil" — heißt es da — „auch die Chur- und Fürsten zu Sachsen von Alters her ihrer Lande und Leute halben, so sie gehabt, und künftiglich erlangen möchten, in sämmtlicher Belehnung gewesen.; So haben Wir hiernach Seiner Liebd. und allen jetzigen Fürsten zu Sachsen, auch deroselben Erben und Nachkommen, zu Gnaden und Wohlfahrt deklariret, geordnet und erkläret: deklariren, ordnen und erklären auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß solche gesammte Lehenschaft unverrückt und unverändert bleiben, und ihre Liebd. und ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten mit einander in gesammter Lehenschaft sitzen, und berührte ihr Land und Leute, von einem Stamm auf den andern nach solcher Sippzahl, wie im Hause Sachsen vor recht gehalten und herkommen, fallen und erben sollen, nach Inhalt ihrer altväterlichen Theilungen und Verträge, so sie derentwegen allwege mit einander gehabt und noch haben."

Stelle des Restitutionsedictes, und besonders daraus, daß die Sammtbeleihung im Eingange als die eigentliche Grundlage des Successionsrechts im herzoglichen Hause Sachsen aufgeführt ist. Am allerdeutlichsten aber liegt die Beibehaltung der bisherigen Successionsgrundsätze in dem jener Bestimmung gleich nachfolgenden und sie sehr deutlich erläuternden Zusatze, daß hierbei — bei den folgenden Anfällen — den altväterlichen Theilungen und Verträgen, so sie — die Chur- und Fürsten zu Sachsen — deshalben allewege mit einander gehabt und noch haben, nachgegangen werden solle.

Auf die Feststellung einer Succession der Seitenverwandten nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, kann der hier eingeschobene Beisatz nach Sippzahl um so weniger gedeutet werden, als selbst dieser Ausdruck an und für sich für die Gradualfolge nach römischen oder sächsischen privatrechtlichen Rechtsbegriffen ganz und gar nichts entscheidet *), sondern im Grunde nichts weiter bestimmt, als daß überhaupt den Seitenver-

*) Man vergl. Pütter a. a. O. S. 226 und 227. Wie dieser hier bemerkt, mag es nur aus einer vorgefaßten Meinung der Rechtsgelehrten für die ehedem einzig und allein eingeprägten Begriffe und Grundsätze des römischen Rechts ge-

wandten eine Nachfolge zuständig und diese Nachfolge vom Stammverhältnisse und von der Abstammung der vorhandenen Seitenverwandten zu ihren ersten Ahnherrn abhängig seyn solle.

Wollte man sich der Meinung hingeben, es sey damit, daß man in der angeführten Urkunde von einer Nachfolge nach der Sippzahl spricht, auf eine Succession nach dem Verwandtschaftsgrade, nach römischen Rechtsbegriffen, abgesehen gewesen, so ist dagegen zu bemerken, daß der Kaiser zu einer solchen Abänderung des in dem Hause Sachsen bisher bestandenen Nachfolgesystems auf keinen Fall berechtiget war. Auch würde das nach der Meinung des Verfassers der angeführten kleinen Schrift hier aufgestellte Nachfolgesystem mit den Grundsätzen des früheren Familienrechts des sächsischen Hauses durchaus unvereinbarlich gewesen seyn. Am allermeisten offenbart sich diese Unvereinbarlichkeit dadurch, daß der Grund,

schehen seyn, daß man das Sprichwort: je näher dem Sipp, je näher dem Erbe als übereinstimmend mit der römischen Gradualfolge und als eine Bestärkung derselben ansah, anstatt daß damit ursprünglich nur der wahre Sinn der deutschen Stammfolge, und daß überhaupt eine Nachfolge der Seitenverwandten statt finden solle, angedeutet werden sollte.

Grund, der in dem Restitutionsedicte ausgesprochenen Erbfolgetheorie nach den klaren Bestimmungen des Edictes auf der in dem herzoglichen Hause bis dahin bestandenen, dort ausdrücklich für die Zukunft auf ewige Zeiten hinaus bestätigten und aufrecht erhaltenen, und, wie wir weiter unten sehen werden, auch in der Folge bis zur Aufhebung des deutschen Reichsverbandes nicht nur fortwährend bestandenen, sondern sogar noch weiter ausgebildeten und mehr befestigten, Gesammtbeleihung beruht. Aber mit dem Gesammteigenthume, welches aus dieser Beleihung nach ihrer Natur und ihrem Wesen hervorgeht, würde alle und jede andere Nachfolge als die, wie sie die, in der angeführten Druckschrift, wie es scheint, geflissentlich übergangene, frühere Verträge und Theilungen in dem markgräflich meißnischen und herzoglich sächsischem Hause, und insbesondere der Vertrag vom Jahre 1403 und die darauf erfolgte Theilung vom Jahr 1410, festgestellt haben, ganz unverträglich gewesen seyn; — wie dieses selbst diejenige Rechtsgelehrte anerkennen, welche die oben (§. 2.) erwähnte Stelle des longobardischen Lehenrechts von der Gradualfolge deuten *)

*) Darüber, daß im Wesen der Gesammtbeleihung keine andere, als die Linealfolge gegründet sey.

§. 10.

Inzwischen der Sinn des Restitutionsediktes, da wo es von der Nachfolge der Seitenverwandten spricht, sey nach der Absicht seines Verfassers dieser oder jener gewesen, gleich der erste Schritt, den der unglückliche Churfürst nach der Wiedereinsetzung in die ihm zugewiesenen Lande zur Erhaltung des Flors und der Eintracht in seinem Hause that, — sein unter dem 9ten Dezember 1553 errichtetes Testament *) — deutet darauf hin, daß es ganz und gar nicht in seiner Absicht lag, eine solche Successionsordnung in seinem Hause herzustellen, wie man sie in der mehrmals angeführten Druckschrift

und daß alle Mitbelehnte, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, succediren, s. m. Struv. Syntagm. jur. feudal. S. 350 Nr. 5 folg. und S. 351 folg.; I.B. a Wernher S. O. F. Tom. II. Part VI. obs. 275 von Globig de rebus dubiis in jur. feudal. Saxon, obs. XIII. §. 5. S. 99; Kind Quaestion. forens, Tom. I, Cap. VI, S. 50 folg; Hommel Rhapsod. quaest. for., obs. 312 Zachariä Handbuch des Chursächs. Lehenrechts, S. 110, und Weber Handbuch des Lehenrechts, §. 163.

*) M. s. dasselbe bei Arndt a. a. O. Bd. II. S. 354 folg.

aus der offenbar mißverstandenen Stelle des Ediktes ableiten will.

Hätte Johann Friedrich der Großmüthige unter seinen Nachkommen, statt der bisher im Hause Meißen und Sachsen immer befolgten Grundsätze der Linealsuccession, die Gradualsuccession einführen wollen, so würde er offenbar seinen Söhnen in seinem Testamente nicht die Weisung gegeben haben, sich aller Theilung der hinterlassenen Lande zu enthalten, und selbst, wenn sie sich verehelichen würden, bey einander zu wohnen und zu bleiben. Auch würde er insbesondere auf den von ihm als sehr wahrscheinlich gedachten Fall der Wiedererwerbung der sämmtlichen vor der Wittenberger Capitulation besessenen Lande es seinen Söhnen nicht zur Pflicht gemacht haben, diese Lande in Gesammtschaft zu haben und zu besitzen, und zu gebrauchen. Alle diese Verordnungen wären dem Zwecke und dem Sinne der angeführten Stelle des Restitutionsedictes, insofern man darin die Feststellung der Gradualsuccession zu finden meint, durchaus widerstrebend und fremd gewesen. Statt die Theilungen zu verbieten, würde der unglückliche Churfürst sie vielmehr haben gebieten müssen. Denn nur durch sie war der Fall einer Gradualsuccesion als möglich denkbar. Daß aber dennoch der unglückliche Churfürst sich zum Verbote der Theilung

berufen fühlte, und seinen Söhnen die wieder zu erwerbenden Lande, mit Ausschluß der Churlande, welche dem Aeltesten ausgesetzt wurden, allen dreien zugleich beschied, verdient als ein unumwundenes Anerkenntniß der früherhin im herzoglichen Hause Sachsen bestandenen Successionsgrundsätze unsere Aufmerksamkeit um so mehr, da zu der Zeit, wo jener letzte Wille errichtet wurde, die Albertinische Linie, nach dem kurz vorher erfolgten Tode des Churfürsten Moritz *), nur aus dem Churfürsten August bestand, der damals erst eine einzige Tochter, aber noch keine männliche Descendenz hatte *), und darum der Anfall der Albertinischen Lande, wenn auch nicht ganz unbezweifelt, doch gewiß nicht unwahrscheinlich schien.

Doch der allerdeutlichste Beweis, daß das früherhin bestandene Successionssystem auch nach

*) Gestorb. den 11ten Julius 1553.

*) Von den vielen Kindern, welche August, (geb. den 31ten Jul. 1526, gest. den 11ten Februar 1586) zeugte, und zum Theil bei seinem Tode hinterließ, war damals erst die älteste Tochter Elisabeth (geb. den 18ten October 1552, gest. den 2ten April 1596) nachherige Gemahlin des Pfalzgrafen am Rheine Johann Casimir, am Leben.

der für das Ernestinische Haus so unglücklichen Katastrophe v. J. 1547, und nach der hierauf i. J. 1552 erfolgten Restitution, für die Zukunft ganz unverändert beibehalten werden sollte, liegt in dem von dem unglücklichen Churfürsten mit seinem Vetter, dem Churfürsten August, kurz vor dem Tode des Ersteren, errichteten Naumburger Vertrage vom 24ten Februar 1554, und in der hierin enthaltenen Stipulation, daß die Erbhuldigung in beiden Häusern, auf beide Linien in der Art gerichtet werden sollte, wie solches vor der Wittenberger Capitulation geschehen, vor Alters gewesen, und der Erbverbrüderung gemäß im Hause Sachsen herkommen *); — eine Sti-

*) Die hierher gehörige Stelle s. m. bei Glafey a. a. O. S. 867. In dieser heißt es: „Als auch wir Herzog Augustus, Churfürst nach Absterben des Hochgebornenn Fürsten Herrn Morizen, Herzogen zu Sachsen, Churfürsten ꝛc., die Erbhuldung von Unsern Unterthanen genommen, und sie Unsern Vettern dermaßen auf den Fahl, do wir ane menliche Leibeserben abgehen würden, schweren lassen, wue ihre Liebden in der Kais. Majest. Gehorsam bleiben vnd die Kaiserliche Capitulation halten würden, weil dann ihre Liebden mit der Kaiserl. Majestät vorglichenn, Ihrer Custodien losgezelet, und sebmtlich mit vns beliehen, wir auch beyderseiths,

pulation, welche durchaus nicht hätte Statt finden können, hätte man mit den eben angeführten Worten des Restitutionsedikts einen andern Sinn verbunden, als denjenigen, welchen wir oben (§. 9.) aus der Fassung jener Stelle entwickelt und nachgewiesen haben.

§. 11.

Nun enthält zwar die Erbverbrüderung vom 29ten April 1457 *) auf welche sich die ange-

wie obgemelt, aller vnser Gebrechen entlich genzlich vnd zu Grunde vortragen, So wollen Wir der Erbhuldigung auf den Vahl, do ein Theil ohne Leibeslehenserben abgehen und die Lande an den andern fallen wurden, bey unsern Unterthanen den Vorstandt geben, daß sie soll gemeinet seyn und gehalten werden, in aller Maßen, wie vor der Capitulation geschehenn, vor Alters gewesenn und solches der Erbverbrüderung gemäß im Hause zu Sachsen herkommen."

*) Bey Rudolphi a. a. O. Thl. I. S. 82 folg.: „Also ob geschehe" — heißt es hier — „daß unnser ainige vor genannte Parthey oder unnsere Leibeslehnserbenn nach uns hinführo von Erbenn zu Erbenn stürben, und von Thodes wegen abgingen, ane mennliche eheliche rechte Leibeslehnserben,

führte Stelle des Naumburger Vertrags beziehen mag, die Bestimmung, daß bei dem Abgange eines der erbverbrüderten fürstlichen Häuser, Sachsen, Hessen, und Brandenburg, alsdann des Abgegangenen Churfürstenthum, Fürstenthum und Herrschaft auf die andere Partei und ihre Leibeslehnserben fallen sollen in aller Maß, wie die von natürlich angeborner Sippschaft, nach Kaiserrecht, gesazten Rechten, und löblicher Landesgewohnheit, ererbet

daß alsdann derselben abgegangenen Churfürstenthumb, Fürstenthumb und Herrschaft mit Landen und Leuten, die wir jetzo han, oder die wir, oder unsere Leibeslehnserben noch gewinnen würden, in aller maaß wie vorgeschrieben steht, auf die andere Parthey unnd ihre Leibeslehnserben genzlichen und gar erbeigen in aller Maß, als die von natürlich angeborner Sippschaft, nach Kaiserrecht, gesazten Rechten und löblicher Landesgewohnheit, ererbet und gestorben wären, gefallen und erblich bei ihnn und ihren Erben, als ihren rechten Erbherrn pleiben sollen." — Wiederholt ist diese Stelle ganz gleichlautend in der Erneuerung der Erbverbrüderung v. J. 1587, bei von Hellfeld Beyträge zum Staatsrechte und der Geschichte von Sachsen, Bd. I. S. 110, und in der spätern Erneuerung v. J. 1614.

und angestorben wären. Doch diese Stelle, und die Berufung auf solche in dem Naumburger Vertrage, läßt sich eben so wenig auf eine in dem Hause Sachsen erfolgte Vertauschung der Grundsätze der Gradualfolge mit der früherhin gegründeten Linealsuccession deuten, als die oben angeführte Stelle des Restitutionsedikts. Die ganze Stelle besagt weiter nichts, als daß die Erbverbrüderten sich gleichsam als Stammsvettern ansehen, und daß auf diese Ansicht ihr wechselseitiges Erbrecht gebauet seyn soll. Dieses, und kein anderer ist der klare Sinn der eben angeführten gebrauchten Formel, welche die Erbverbrüderten in aller Maß eben so als die von natürlich angeborner Sippschaft (Stammsvettern) zur Nachfolge ruft. Und wenn man in der mehrmals angeführten kleinen Schrift darin, daß hier von einer natürlichen angebornen Sippschaft die Rede ist, ein Argument für die Gradualfolge findet *), so liegt dabei eine offenbare Mißdeutung der angegebenen Stelle zum Grunde. Sie spricht überhaupt nur von dem Nachfolgerecht, nicht von der Nachfolgeordnung; nur davon, daß die Erbverbrüderten succediren sollen; keinesweges aber von der Art und Weise, wie jene die angefallenen Lande zu vertheilen

*) S. 8.

haben. Auch kann die angegebene Stelle nach dem Sinne und Zwecke der Erbverbrüderung selbst, blos die Nachfolge der erbverbrüderten Häuser unter sich — ihr wechselseitiges Nachfolgerecht — bestimmen; keinesweges aber die Art und Weise, wie diejenige Häuser, auf welche die Lande des Abgegangenen fallen würden, solche unter sich zu vertheilen hätten. Denn dieses hängt lediglich ab, von der innern Hausverfassung des nach Abgang des Erbverbrüderten Hauses succedirenden Theils. Aber auf die Hausverfassung der erbverbrüderten Häuser hat die Erbverbrüderung ganz und gar keinen Einfluß.

§. 12.

Der wohlgemeinten Weisung, welche der unglückliche Churfürst seinen Söhnen, Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, in seinem oben (§. 8.) erwähnten letzten Willen gegeben hatte, blieben dieselben in sofern treu, daß sie zuerst bis zum Vertrage am Donnerstage nach Jubilate 1557 die Regierung ihrer Lande gemeinschaftlich führten, und als ihnen dieses nicht mehr thunlich schien, die Regierung ihrem ältesten Bruder allein überließen *).

*) M. vergl. von Schultes a. a. O. S. 51 und 52.

Auch, als der letztere späterhin, wegen seiner unglücklichen Theilnahme an den bekannten Grumbachischen Händeln in die Reichsacht verfiel, und in die Gefangenschaft gerieth, führte der zweite Bruder Johann Wilhelm die Regierung allein. Indeß nach der auf dem Reichstage zu Speyer v. J. 1570 erfolgten Restitution der Söhne Johann Friedrichs des Mittlern, der Herzoge Johann Casimir, und Johann Ernst *), war eine neue Landestheilung nicht weiter zu umgehen. Wirklich kam sie auch unter der Leitung einiger kaiserlicher Commissarien bald nachher, am 6ten November 1572, zu Stande **).

*) M. vergl. den Reichsabschied v. J. 1570 §. 40 in von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede Bd. II. S. 293. Die Restitution umfaßte übrigens den vom Herzoge Johann Friedrich den Mittlern erhaltenen Antheil Landes, mit allen seinen Pertinenzen, aber auch allen darauf stehenden Oneribus, „und einem jeden seine dazu gebührenden Anforderungen vorbehalten."

**) M. vergl. von Schultes a. a. O. S. 71. folg. — Den Theilungsvertrag selbst s. m. in Johann Gerhard Gruners Geschichte Friedrich Wilhelm I. Herzogs zu Sachsen (Coburg 1791. 8.) S. 137 folg.

In der über diese Theilung von den kaiserlichen Commissarien abgefaßten Urkunde ist zwar der Nachfolge auf den Fall des Abgangs des einen oder des andern, hier als Erbtheilungsinteressenten aufgeführten, Theils nicht gedacht. Inzwischen, theils die Art und Weise, wie die beiden Söhne Johann Friedrichs restituirt wurden, theils die Folge zeigen, daß man diesen Punct für so unbestritten ausgemacht hielt, daß man desfallsige besondere Verabredungen oder commissarische Bestimmungen gar nicht für nöthig hielt. Am meisten geht die Festigkeit, zu der damals die Linealfolge in dem herzoglichen Hause Sachsen gediehen war, aus den Lehenbriefen hervor, welche Herzog Johan Wilhelm über die in der Theilung vom 6ten November 1572 ihm zugekommenen Lande schon in dem folgenden Jahre am 26ten Februar 1573 *) von Kaiser Maximilian II. erhielt.

*) M. s. diesen Lehenbrief bey Lünig Reichsarchiv Part. spec. cont. II. S. 365. folg. — Hier heißt S. 369: „Doch soll obbemelten jungen Herzogen zugetheilte Portion, mit derselben Zu- und Einbehörungen allererst, wenn sie ohne männliche Leibeslehnserben Todes verführen, und ehe nicht, auf vielgedachten Herzog Johann Wilhelm und nach denselben auf den Churfürsten zu Sachsen und ihre männliche Leibeserben, und hinwie-

desgleichen aus dem folgenden Lehenbriefe für Herzog Johann Wilhelms *) beide Söhne Friedrich Wilhelm und Johann, vom 11ten Julius 1573 **) von demselben Kaiser, so wie überhaupt aus der Geschichte der Belehnungen während der Dauer der sogenannten fränkischen Linie des damaligen herzoglichen Hauses Sachsen, Ernestinischen Stammes, welche die obengenannte beide Söhne Herzogs Johann Friedrich des Mittlern stifteten. In den beiden oben angeführten Lehenbriefen werden die Herzoge Johann Casisimir und Johann Ernst in der Maße, als Mitbelehnte auf den Antheil des Herzogs Johann Wilhelm, und nachher seiner oben erwähnten beiden Söhne aufgeführt, daß sie nach Abgang der von Jo- Wilhelm gestifteten sogenannten thüringischen Linie gemeinschaftlich zur Nachfolge gerufen werden; und eben so werden auch der Her-

derum sein Herzog Johann Wilhelms Portion Landes mit denselben Rechten, Ein- und Zugehörungen, ehe nicht als auf den Fall Seine Liebden ohne leibliche männliche Lehenserben abginge, auf mehr ermeldete junge Herzoge, und nach denselben auf den Churfürsten zu Sachsen und ihre Leibeslehenserben kommen und fallen."

*) Gestorb. den 2ten März 1573.

**) Bei Lünig a. a. O. S. 783. folg.

zog Johann Wilhelm, und dessen beide Söhne, erst dann als Nachfolger der fränkischen Linie genannt, wenn diese und ihre männliche Leibeslehenserben abgegangen seyn würden; — was zuverläßig nicht so, sondern ganz anders bestimmt worden seyn würde, hätte man eine andere als die auf den altväterlichen Verträgen und unerschütterlich feststehenden Familienstatuten des herzoglichen sächsischen Hauses ruhende Linealsuccession herstellen wollen *).

Bei dieser Lage der Dinge ist es wirklich ein gleichgültiger Umstand, daß man bei der i. J. 1587 vorgenommenen Erneuerung der Erbver=

*) Das ganz nach den Grundsätzen der in dem Hause Sachsen bestehenden Successionsordnung geregelte Ceremoniell bei der Belehnung der Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst v. J. 1599 beschreibt sehr umständlich Müller sächsische Annalen S. 224. und 225. Jeder der beiden Brüder wollte damals mit seinen in der Theilung v. J. 1596 (bei von Hellfeld Beyträge zum Staatsrecht ꝛc. Bd. III. S. 83. folg.) erhaltenen Landestheile besonders beliehen seyn. Allein von Seiten des kaiserlichen Hofs bestand man auf der Gesammtbeleihung. M. vergl. die Beilage Nr. I. des gründlichen Berichts von der im Herzogl. S. Gothaischen Gesammthause festgestellten Sammtbeleihung ꝛc. (1748 folg.)

brüderung mit Hessen und Brandenburg, in der darüber am 9ten November j. J. ausgefertigten Urkunde, dem Punkte für die wechselseitige Nachfolge der Verbündeten ganz die Fassung gab, welche für diesen Punct in der Erbverbrüderungsakte vom 29ten April 1457 beliebt worden war *). Was von der Fassung der hierher gehörigen Stelle in der früheren Erbverbrüderungsurkunde v. J. 1457 gilt, gilt alles auch von der Fassung der von dem Jahre 1587; und wir beschränken uns daher blos darauf, auf dasjenige zurückzuweisen, was wir vorhin (§. 11.) über den Sinn und die Deutung der Erbverbrüderungsabrede vom Jahre 1457 gesagt haben. So wenig jene die in dem Hause Sachsen bestehenden Grundsätze über die Nachfolge der Seitenverwandten abändern wollte, und abändern konnte, so wenig wollte und konnte es die spätere vom Jahre 1587. Wenn übrigens in der mehrmals angeführten kleinen Denkschrift **) aus der Erbverbrüderungsurkunde vom Jahre 1587 einer am Schlusse dieser Urkunde angeblich befindli-

*) Diese Erbverbrüderungsabrede vom 9ten November 1587 s. m. bei von Hellfeld a. a. O. Bd. I. S. 108—123.

**) S. 8. u. 9.

chen Stelle gedacht wird, welche die Bestimmung enthalten soll, daß „da eine von den erbverbrüderten Parteien nicht gänzlich abginge, und etliche Fürsten eines Hauses, es seyen Sachsen oder Hessen, überblieben, die andern aber ohne männliche Leibeslehnserben abgingen, alsdann dem nächsten männlichen Lehenserben des überlebenden Hauses und Stammes des Abgegangenen Lande, Leute, und alle Zubehörungen allenthalben zugefallen seyn und bleiben sollen," so müssen wir bemerken, daß sich eine solche Stelle in der erwähnten Urkunde, wenigstens so wie sie uns von Hellfeld *) mitgetheilt hat, gar nicht vorfindet. Auch würde sie nach der Natur der Sache in einer solchen Urkunde gar nicht am gehörigen Orte gewesen seyn. Von einem Falle, wo eines der erbverbrüderten Häuser noch nicht gänzlich abgegangen ist, und einem schon hier eintretenden Nachfolgerechte der Erbverbrüderten ist dort nirgends die Rede, und konnte auch nach der Natur der Sache nie die Rede seyn. — Daß übrigens aber in den angeführten Stellen der Erbverbrüderungsurkunden von den Jahren 1457, 1587 u. 1614 des Kaiserrechts, der gesazten Rechte und der Landesgewohnheit gedacht wird, gibt keineswegs einen Beweis dafür, daß die Erbverbrüderten — was

*) A. a. O. Bd. 1. S. 108—123.

ohnedies gar keinen Sinn haben würde, — die angefallenen Lande unter sich nach den Bestimmungen dieses Kaiserrechts oder der gesazten Rechte, oder der Landesgewohnheiten vertheilen sollen, sondern die ganze Stelle dient nur zur Erläuterung des den Erbverbrüderten zugestandenen Nachfolgerechts überhaupt, und sagt weiter nichts, als die Erbverbrüderten sollen dieselben Rechte rücksichtlich der Nachfolge haben, wie die durch das Kaiserrecht, das gesazte Recht, und die Landesgewohnheit *) berufene Stammsvettern; oder mit einem Worte, die

*) Daß hier von Landesgewohnheit gesprochen wird, soll nach der Meinung des Verfassers der kleinen Druckschrift (S. 9. u. 10.) einen Beweis dafür abgeben, daß in den in dem herzoglichen Hause Sachsen vorfallenden Successionsfällen das sächsische Privatrecht zur Richtschnur diene, und auch um deswillen die Gradualfolge eintrete. Indeß davon, daß hierbei dem Privatrechte nachgegangen werden solle, sagt keine der angeführten Stellen auch nur eine Sylbe. Das Sachsenrecht und die sächsischen Rechte, deren der Naumburger Vertrag, die Recesse zwischen den Herzogen Wilhelm zu Weimar und Ernst dem Frommen über die Austräge v. J. 1657, und andere angeführte Stellen

die Erbverbrüderten sollen für Stammsvettern angesehen seyn, und hierin soll eigentlich der Grund ihres Nachfolgerechts gesucht werden.

§. 13.

So unwandelbar fest aber auch die bisher entwickelten Grundsätze über die Nachfolge der Seitenverwandten standen, und so fest die Familienverhältnisse, und das Streben des herzoglichen Hauses nach Erhaltung seiner Macht, seines Glanzes, und seiner Würde, begründet seyn mochten, so kann man doch, wenn man die Lage überdenkt, in der sich das herzogliche Haus Sachsen am Ende des sechzehnten Jahrhunderts befand, den Wunsch nicht unterdrücken, daß mit der Theilung v. J. 1572 die Geschichte der sächsischen Landestheilungen hätte geschlossen seyn mögen. Vielleicht wäre es sogar sehr wünschenswerth gewesen, wenn die Söhne des unglücklichen Churfürsten **Johann**

erwähnen, sind nicht das **sächsische Privatrecht**, sondern die **Grundsätze** des in dem **herzoglichen Hause Sachsen bestehenden Familienstaatsrechts**, oder der sogenannten **sächsischen Hausverfassung**; so wie sie sich schon vom Anfange des funfzehnten Jahrhunders her auf die oben bemerkte Weise ausgebildet hatten.

Friedrich, statt durch ihre Mißhelligkeiten unter sich jene Theilung einzuleiten, lieber das Erstgeburtsrecht anerkannt hätten, das Johann Friedrich der Mittlere in dem eben angeführten letzten Willen seines Vaters zu finden glaubte *). Oder wollten sie auch dieses nicht thun, so hätten sie wenigstens die Bestimmungen jenes letzten Willens rücksichtlich der zu unterlassenden Theilung der Lande möglichst treu befolgen sollen.

Inzwischen das Eine geschah so wenig, als das Andere. Die immer mehr herrschend gewordene Grundsätze des römischen Rechts, und die Vorliebe der Fürsten und ihrer Räthe für diese, beförderten die Theilungen, statt sie zu verhindern **). Auch die Politik des damaligen kaiserlichen Hofes unterstützte stets die Wünsche der zur Theilung geneigten Familienglieder, als das sicherste und beste Mittel, die Macht des Hauses zu schwächen. — So kam es denn, daß im siebenzehnten Jahrhunderte sich in dem herzoglichen Hause Sachsen die Theilbarkeit der Lande beinahe als Regel aufstellte,

*) M. vergl. hierüber von Hellfeld a. a. O. Bd. III, S. 8. folg.

**) Auffallende Belege für diese Bemerkung s. m. bei von Hellfeld a. a. O. S. 21.

und daß der Sinn und Zweck des Testaments des unglücklichen Churfürsten beynahe ganz in Vergessenheit gerieth.

Der erste Schritt zu diesem, den Bestimmungen ihres Ahnherrn ganz zuwiderlaufenden, Benehmen geschah durch die vorhin (§. 12.) erwähnte Erbsonderung zwischen den beiden Gliedern der fränkischen Linie, den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst, v. J. 1596. Doch hatte diese Theilung das Eigene, daß zu der Erhaltung der Macht und des Ansehens der Familie wenigstens das geschah, daß dem ältern Bruder, dem Herzoge Johann Casimir, mehrere Vorrechte vor dem Jüngern zugestanden wurden, und daß man wenigstens in Bezug auf die Verhältnisse der beiden fürstlichen Brüder gegen Kaiser und Reich, die Einheit ihrer Lande zu erhalten bemüht war. Die Erbsonderung, zu der sich die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst im Jahre 1596 entschlossen, war nicht sowohl eine wahre und wirkliche Landestheilung, aus der, wie aus den früheren Theilungen *), eigene für sich bestehende Staaten und Regiernungen hervorgingen,

*) Namentlich der Theilungen v. 1485 und 1572.

sondern dieselbe war blos nur eine Theilung der in ihrem Lande befindlichen Domänen, welche übrigens die eigentlichen Staatsverhältnisse des Landes ganz unberührt ließ. Der Herzog Johann Casimir blieb eigentlich der allein regierende Herr, der von nun an alles das allein zu üben bekam, was nach den damaligen staatsrechtlichen Begriffen die Wesenheit der eigentlichen Regierung bildete; — namentlich die Besorgung aller Reichs- und Kreisangelegenheiten, die Unterhaltung des Reichskammergerichts, die Beschickung der Reichs- und Kreistage, und das Recht des Sitzes und der Abstimmung bei diesen, die Entrichtung der Reichs- und Kreissteuern, die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Landessteuern, die Erhaltung der Universitätt Jena, des Hofgerichts, und der Stipendiaten. Was der Herzog Johann Ernst erhielt, war eigentlich nichts weiter, als ein, wiewohl ziemlich bedeutendes, Paragium *).

§. 14.

Diese Sonderung und die dabey befolgte Grundsätze waren unverkennbar das Muster für

*) M. vergl. Johann Gerhard Gruner Geschichte Johann Casimirs, Herzogs zu Sachsen. (Coburg 1787 8.) S. 34. u. 35.

diejenige Theilung, zu der bald hernach auch die Nachkommen des Herzogs Johann Wilhelm, des Stifters der sogenannten Thüringischen Linie *), der zweite Sohn desselben, Herzog Johann **), und die Söhne seines ältern Bruders, des Herzogs Friedrich Wilhelm I. ***), am 13ten November 1603 zu schreiten für gut fanden ****).

*) Gestorb. den 12. März 1573.

**) Gebor. den 22. May 1570, gestorb. den 31. October 1605.

***) Geb. den 25. April 1562, gestorb. den 7. Julius 1602.

****) Die actenmäßige Geschichte dieser Theilung s. m. bei von Hellfeld a. a. O. Bd. II. S. 110 folg.; und den Theilungsvertrag vom 13ten November 1603, ebendas. Bd. II. S. 187 folg. — Die Theilung selbst war wider den Willen ihres Vaters. M. vergl. den Auszug aus dem sehr merkwürdigen Testament des Herzogs Johann Wilhelm bei von Hellfeld a. a. O. Bd. II. S. 112. „So viel weltlich Händel und Sachen belanget — heißt es dort — wollen wir hiermit in Krafft dieses unsers Testaments und väterlichen letzten Willen, Unsere eheliche liebe Söhne, in allen Unsern Fürstenthumb, Landen und Leuthen — zu Unsern rechten ehelichen Leibeserben

Auch diese Theilung war eigentlich nichts weiter, als eine Theilung der Domanialgefälle des

und Erbnehmen setzen und instituiren — — dergestalt, daß Unsere liebe Söhne, sobald der Aelteste seine mündige Jahr erreichet, und ein und zwanzig Jahr alt worden, und in der Gemeinschafft der jüngern Unser lieben Söhne nicht bleiben und regieren wollte, so lassen wir zu, setzen und verordnen, daß nach dem löblichen Exempel Unsers lieben Herrn und Vaters seel. Gedächtniß Testament, Unsere lieben Söhne sich in Unsere verlassene Fürstenthumb, Land und Leute und Erbschaft brüderlich und zugleich theilen sollen und mögen, und keiner vor dem andern dießfalls einigen Vortheil mehr haben und behalten, sondern durchaus die Gleichheit lassen statt finden, wie sich unter Brüdern eignet und gebühret. Es were dann sach, das durch gnädige Schickung Gottes des Allmächtigen — die Succession an der Chur zu Sachsen mit Ihrer Zugehörungen, dignitaeten, Landen und Leuten sich erledigen, kommen und fallen würde, alles nach inhalt der jetzo Regierenden Röm. Kais. Maj. Herrn Maximiliani Unsers allergnädigsten Herrn, gethaner sonderbaren Gnadung und darüber gegebenen kaiserl. Bulla und diplomatis, der Datum stehet Wien d. 9. Jul. a. 1571, und denen darauf erfolgten ausdrücklichen kaiserlichen Belehnungen. Auf dem Fall soll die erlangte Succession an der Chur zu Sachsen, derselben Dignitaet auch Zu-

Landesantheils, den der Ahnherr der jetzt theilenden Glieder des Thüringischen Hauses bei der Thei-

gehörunge Land und Leute, Unsern ältesten lieben Sohne zu voraus und allein gelassen werden seyn und bleiben, und Unser andern lieben Söhnen dafür einige Vergleichunge noch erstattunge zu thun, nicht schuldig seyn, sondern die Chur zu Sachsen allein behalten, regieren und erblich genießen, alles nach Inhalt der güldenen Bulle und obgemeldetes kaiserliches diplomatis uud Lehenbriefe und kraft dieses Unsers letzten und väterlichen Willens. Aber alle andere Unsere Fürstenthume Land und Leute, — — dieselben alle sollen unter Unsere liebe Söhne zugleich getheilt, und keinem vor dem andern einiger Vortheil nicht gestattet werden." — „Indem allen dem löblichen Exempel Unserer lieben Vorfahren, Herr Ernsten und Herr Albrechten Herzogen zu Sachsen rc. seeligen Gedächtniß nachfolgen, immassen denn auch Unser gnädiger Herr und lieber Vater in seinem väterlichen Testament solche Gleichheit in der Theilung zu halten, Uns und Unsern lieben Brüdern auch gnädiglich befohlen und uferleget, und ob Uns wohl unverborgen das Exempel chur- und fürstlicher Häuser zu Sachsen, Pfalz und Brandenburg sich zugetragen, daß obgemeldte Gleichheit in der Theilung nicht gehalten worden, und solches vielleicht darumb, damit die churfürstl. dignitaeten und regierung

lung v. J. 1572 erhalten hatte. Das Staatenwesen des Landes, das sich seit dieser Theilung

umb so viel stattlicher erhalten werden möge, so stellen Wir doch solches an seinem Orth, und lassen Unß die angezogene gleichheit vielmehr gefallen. Sintemahlen dieselbige in Gottes Wort gegründet, welches lauter sagt, du solt dich deines Vaters Erbtheil halten, so ist es auch den beschriebenen Rechten und vielen löblichen und fürstlichen Exempeln gemäß, daß unter Brüdern in der Succession die Gleichheit soll gehalten werden, denn die wehret am längsten und beständigsten und hat sonder Zweifel den seegen Gottes, ist auch zu Erhaltung christlicher Liebe und einigkeit sehr nützlich und dienstlich, an welchem allen vielmehr gelegen, denn an einigen Vorzuge oder Vortheil. Damit nun solche gleichheit in der Succession unter unsern lieben Söhnen, sofern sie nicht beisammen leben oder regieren wollen, desto beständiger und fruchtbarlicher ins Werk möge gesetzet werden, so ordnen nnd wollen Wir, daß die erbliche und gleiche Theilung zwischen Unsern lieben Söhnen, doch ausgeschlossen die Chur Sachsen, mit recht und zuthun Unserer hierinnen fürstl. verordneten Tutorn, Executorn und Curatorn und mit Zuziehung etzlicher erfahrner männer aus Unserer Landschafft soll für die Hand genommen und gefertigt, und wenn solch Werk allenthalben genugsamb berathschlagt, beschlossen und verrichtet, und in gleichmäßige Portions schriftlich gese-

etwas ausgebildet hatte, blieb auch hier unberührt. Wiewohl die Uebung der eigentlichen

tzet und versiegelt, so sollen Unsere lieben Söhne Ihr zween oder mehr darumb das Lohß durch unverdächtige Personen aus einem verdeckten Gefäß erheben lassen; waß denn jeder durch Lohß erlangt und bekommt, daß soll er behalten, und ihme daran genügen lassen, nicht disputiren, ob eine Portion vielleicht besser denn die andere möchte geachtet werden, auch nicht anziehen, daß dem iüngern die Wahl gebühret nach ordnung der rechte. Das denn Wir alß der Vater die Theilung zwischen Unsern lieben Söhnen uffs Lohß, wie gestellet, und verrichtet haben wollen, dazu haben Uns viel fürtrefflicher Ursachen und Exempel bewogen, derohalben befehlen Wir Unsern lieben Söhnen, wollen und ordnen hiermit auch väterlichen und endlichen, daß sie bei den Gehorsam, den sie nach Gottes geboten Uns zu leisten schuldig, es mit der Erbtheilung obberührterwaßen und nicht anders halten sollen, so lieb ihnen gottes seegen ist, der allein gehorsamen Kindern verheisen ist, und Wir Uns zu ihnen väterlich vertrösten. Sollte aber einer oder mehr Unsrer lieben Söhne, des Wir Uns doch nicht versehen wollen, solche Unsere gleichnüße verordnung und und theilung nicht verstatten, sondern dero zuwider eine andere fürnehmen wollen, denen oder demselbigen sollen es Unsere hierunter verordnete Executores und Curatores, und Unsere Land=

Regierungsrechte nicht so, wie es in der Erbsonderung zwischen den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst v. J. 1596 geschehen war, und wie es wohl am zweckmäßigsten gewesen seyn würde, auf einen der sich theilenden Herren übertragen wurde, so behielt man dennoch gerade die wichtigsten Gegenstände der Regierung, namentlich das Appellationsgericht, alle Reichs- und Kreiscontributionen, die Unterhaltung des Reichscammergerichts, die Besuchung der Reichs-Kreis- und Münzprobationstage, die Münze zu Saalfeld, die Uebung des Bergwerksregals, die Haltung und Ausschreibung der Landtage, und selbst die Land- und Tranksteuern, — kurz die eigentlichen und wichtigsten Regierungs-

schafft nicht gestatten, sondern darwider Unsern gnädigen Vertrauen nach ihren besten und getreue-Fleiß fürwenden, auch do es die Nothdurft erfordert endlich an die Kais. Maj. gelangen lassen und daher ausbringen, daß diß Unser Testament, und sonderlich der Erbtheilungspunkt von Unsern lieben Söhnen sämptlichen und sonderlichen unverbrüchlichen soll gehalten werden, ungeachtet, Obgleich Unsere liebe Söhne alle einander meinung sich vergleichen werden."

rechte in Gemeinschaft *). Und zuverläßig liegt in dem Charakter dieser Theilung sowohl, als der

*) M. s. die hiehergehörigen Stellen bei von Hellfeld a. a. O. S. 193-195. „Desgleichen" — heißt es da — „soll auch in gemein verbleiben, das Appellationgericht, sodann alle Reichs- und Kreis-Contributiones, Kammergerichtsunterhaltungen, beneben der Aufmahnung, da die von der Krone Böhmen, oder den Erbverbrüderten geschehen sollte, alle izt anhängige Kammergerichtssachen, und Rechtfertigungen, Besuchung der Reichs- Kreis- und Probationtage, dergestallt, daß die Präsentation der Consistorialien, Hofgerichtspersonen und Professoren ingesambt bestehe, und die Appellationssachen durch beiderseits zusammen geordnete Räthe zu Weimar und zu Altenburg eins ums andere erledigt werden, immassen auch beide Theile die Reichs- Kreis- und Probationtage zugleich beschicken, und allwege insgesammt Instruction geben sollen; — künftig sollen alle Landtage von beiden Theilen zugleich ausgeschrieben werden. Die Land- und Trankſteuer belangende, sollen dieselben gleicher Gestalt in Gemein bleiben, und von jedem Theil ein Obereinnehmer verordnet, und demselben insgesambt ein Steuerschreiber zugegeben werden, welche alle Steuern treulich einbringen, berechnen, und eines jeden fürstlichen Theils Rentmeister die Hälfte davon zustellen, damit die Lan-

ihr vorhergegangenen in der fränkischen Linie, der Hauptgrund, warum sowohl hier als dort über die Nachfolge der Seitenverwandten auf den Fall des Abgangs des einen oder des andern Gliedes der bey der Theilung aufgetretenen Mitglieder des herzoglichen Hauses, ganz und gar keine Erwähnung geschieht, ohngeachtet die am Schlusse des Theilungsvertrags v. J. 1603 enthaltene Verabredung, daß jeder Theil seinen angefallenen Antheil in gebührlicher Frist heim damaligen kaiserlichen Hofe zu Lehen nehmen solle, dazu wohl einige Veranlassung hätte geben können *).

§. 15.

In dem eben angedeuteten Charakter der Theilung v. J. 1603 liegt der Hauptgrund, war-

desbeschwerungen abgetragen, auch die Kammerschulden richtig verzinsset nnd bezahlet werden." — Die Gründe dieser Bestimmung enthält das Gutachteu der damaligen sächsischen Räthe bei von Hellfeld a. a. O. S. 153.

*) Belehnungen nach dieser Verabredung erhielten die Glieder beider Linien in den Jahren 1605, 1608 und 1613; m. vergl. Müllers sächsische Annalen, S. 236 und 266; und von Hellfeld a. a. O. Bd. I, S. 143—152.

um nach dem Abgange der fränkischen Linie, die jetzt zu der Nachfolge in deren Lande gelangende thüringische die angefallenen Lande der Erstern nicht anders theilte, als dieses in dem Erbvertheilungsvertrage vom 13. Februar 1640 geschah *). Mit der Gemeinschaft, in welcher die herzoglichen Häuser Weimar und Altenburg, welche sich nach der Theilung von 1603. als zwei Zweige des thüringischen Stammes bildeten, trotz dieser Theilung, noch fortwährend standen, wären andere Theilungsgrundsätze nicht wohl vereinbarlich gewesen. Wenn man den Stand der Verhältnisse jener Zeit richtig erfassen will, so läßt es sich keinesweges sagen — wie man die Sache gewöhnlich darstellt — die Lande der im Jahre 1638 mit dem Herzoge Johann Ernst **) abgegangenen fränkischen Linie seyen den herzoglichen Häusern Weimar und Altenburg als zwei Linien angefallen; sondern, wenn man sich richtig ausdrücken will, so kann man eigentlich nur von einem Anfalle jener Lande an die thüringische Linie überhaupt sprechen, diese ohne Rücksicht auf die Theilung v. J. 1603 noch im Gesammt-

*) Abgedruckt ist dieser Theilungsvertrag bei von Hellfeld a. a. O. Bd. III, S. 132 folg.

**) Gestorb. den 19. August 1638.

besitze ihrer bei der Theilung v. J. 1572 erhaltenen Lande gedacht.

Dieses ist unverkennbar auch wirklich die Grundidee, welche bei allen im Betreff jenes Anfalls zwischen den beiden Zweigen des thüringischen Stammes, den herzoglichen Häusern Weimar und Altenburg, errichteten Verträgen vorherrscht; und namentlich beruhen auf dieser Grundidee der Stipulationen drs Vertrags vom 2. September 1634 *).

Wie der Inhalt dieses letzten Vertrags in allen seinen Punkten zeigt, hatte man dabei blos nur die Absicht, die mancherlei Irrungen zu erledigen, welche sowohl aus der Theilung v. J. 1603 selbst, als durch sie, und nach ihr, zwischen den herzoglichen Häusern Weimar und Altenburg entstanden waren. Zur Erledigung dieser Irrungen, namentlich zur Gleichstellung der im Jahre 1603 bekanntlich ziemlich ungleich abgetheilten Zweige des thüringischen Stammes, benutzte man den bevorstehenden Anfall der Lande der fränkischen Linie, und wies davon, ausser dem Voraus, den man ihm in der Hälfte des Amtes Alstedt, der Stadt

*) M. s. diesen Vertrag in Joh. Gerh. Gruner Geschichte Herzog Friedrich Wilhelms II. von Sachsen (Coburg, 789. 8.) S. 162 folg.

Pösneck und einigen Gütern von fünfzehen Tausend Gulden am Werthe beschied, dem altenburgischen Zweige Ein Drittheil zu, die übrigen zwei Drittheile aber dem weimarischen.

Sieht man dieses Uebereinkommen der beiden angeführten Zweige des thüringischen Stammes nicht aus diesem Gesichtspunkte an, so haben weder die Verabredungen des Vertrags vom 2. September 1634 *), noch die Art und Weise, wie

*) Die hieher gehörige Stelle s. m. bei Gruner a. a. O. S. 172 folg. „Bei dem Punkt der streitigen Forder- und Gegenforderung" — heißt es hier — „ist zum zwölften Uns Herzogen Johann Philippen und Herzog Wilhelm zwar von Unsern jeglichen Theils Räthen nothdürftiger Bericht geschehen, worauf derselbe beruhen, und wie es um die eine und die andere, hinc inde, liquidirte Post eigentlich beschaffen, weil aber das Meiste noch auf der Calculation bestehet, Uns auch von beiden Theilen an rechtschaffner ungefärbter Freundschaft und beständiger Eintracht weit mehr als an zeitlichem Gute gelegen; so haben Wir alle und jede gegen einander gehabte Forderung, es haften dieselben gleich in liquido oder illiquido, rühren auch her, und haben

man nach demselben i. J. 1640 die Lande der i. J. 1638 abgegangenen fränkischen Linie theilte, einigen

Namen wo und wie sie wollen, gänzlich schwinden und fallen lassen, wie denn die deswegen hiebevor angestellte mutua petitiones mit allen ihren Anhängen hiermit und durchaus in Grunde abolirt, abgethan und aufgehoben seyn und bleiben sollen. Die übrigen in mehr besagtem Erbvertrage begriffene Punkten, welche hierinne ausdrücklich nicht erörtert, sollen zum Dreizehenden bis zu fernerer Handlung und Vergleichung hiermit ausgesetzet seyn. Allermaßen auch zum Vierzehenden unter währenden Tractaten wohlgemeinte Erinnerung geschehen, daß wegen künftiger Coburg- und Eisenachischer Succession als die nunmehr nach Gottes Willen ufn Fall beruhete, allerhand gefährliche distractiones zu besorgen, wann nicht denselben vermittelst christlicher und billiger Vereinbahrung in Zeiten entgegen getrachtet würde; So ist bei gepflogener deliberation dieses Mittel, welches Wir Uns denn beiderseits freundlich wohlgefallen lassen, in Vorschlag kommen, daß Unsers Herzog Johann Philippen ꝛc. fürstlich altenburgische Linie an den Coburg- und Eisenachischen Fürstenthum uf begebenden Fall, welchen doch der allmächtige Gott noch lange verhüten wolle, zwei Sechstheil, Unsern Herzog Wilhelms Fürstl. Weimarische Linie aber vier Sechstheil, und

gen Sinn und ganz und gar keine konsequente Grundlage. Eine Theilung, wie man sie damals vornahm, paßt, wenn man sie anders, als aus

zwar beiderseits mit allen Pertinentien, Actionen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts darvon ausgeschlossen, es sey Lehen oder Erbe, aus bewegenden Ursachen zu gewarten haben sollte. Bei welchem modo succedendi es auch alsdann verbleibt, wenn gleich ein oder mehr Häupter in unsern beiden Häusern, ehe und zuvor die Coburg-Eisenachische Succession sich eröffnete, durch Gottes unwandelbare Vorsehung über Verhoffen mit Tode abgehen würden. Hierüber und nachdem zum fünfzehenden Wir Herzog Johann Philipp dafür gehalten, daß uns bei obiger Theilung der Grafen und Herren ein merkliches zurückgeblieben, so haben Wir Herzog Wilhelm aus Freundschaft und zu Erhaltung guter Vertraulichkeir kraft dieses bewilliget, daß in eventum obgehörter Succession, Unser freundl. lieben Vettern Herzog Johann Philippen zu Sachsen über den vorhin habenden Antheil am Amte Allstedt, auch die andere Hälfte ohne einige Schuld und Beschwerung cum oneribus, juribus, et actionibus, wie auch mit allen vorhandenen Vorrath, ingl. die Stadt Pösneck sammt aller Ober- und Gerechtigkeit, und noch vor funfzehen Tausend Gulden Güter als ein praecipuum zur

dem angedeuteten Gesichtspunkte ansieht, eben so wenig zu den Grundsätzen der Linealsuccessionstheorie, als sie sich nach den Grundsätzen der Gradualerfolge rechtfertigen läßt. Zu der Zeit, wo der erste Vertrag errichtet wurde, i. J. 1634, bestand das altenburgische Haus aus zwei Gliedern, den Herzogen Johann Philipp und Friedrich Wilhelm II.; das weimarische hingegen hatte vier Glieder, die Herzoge Wilhelm, Albrecht, Ernst den Frommen, und Bernhard; übrigens waren alle diese sechs Glieder des thüringischen Stammes mit dem Herzoge Johann Ernst vom fränkischen Stamme, wie der unten ersichtliche Stammbaum*) zeigt, gleich nahe verwandt. Dieses Verwandtschaftsverhältniß vorausgesetzt, hätten denn die von der fränkischen Linie an die thüringische gefallenen Lande, wenn man diese nach

zur Ergötzlichkeit überlassen und abgetreten werden soll."

*) Johann Friedrich der Großmüthige.

Joh. Friedrich der Mittlere. — Joh. Wilhelm.

Johann Casimir. † 1633. — Johann Ernst. † 1638. — Friedrich Wilhelm I. † 1602. — Johannes. † 1605.

Johann Philipp. — Friedrich Wilhelm II. — Wilhelm. Albrecht. Ernst. Bernhard.

den Grundsätzen der Gradualsuccessionstheorie hätte vertheilen wollen, an die sechs Glieder der thüringischen Linie zu gleichen Theilen kommen, also in sechs gleiche Theile unter diese vertheilt werden sollen. Aber mit dieser Theilung ist der den Gliedern des altenburgischen Hauses zugestandene Voraus, den sie durch das halbe Amt Allstedt, die Stadt Pösneck, nebst funfzehen Tausend Gulden an Gütern, erhielten, durchaus unvereinbarlich.

Noch unvereinbarlicher mit jener Theorie aber ist die Theilung, v. J. 1640 selbst. In der Zwischenzeit vom Jahre 1634 bis zu der Theilung hatten sich die Verhältnisse der beiden Zweige des thüringischen Stammes bedeutend geändert. Bei dem altenburgischen Hause war inmittelst der Herzog Johann Philipp *) mit Tode abgegangen, und in dem weimarischen der Herzog Bernhard **). Es lebten also nur noch Friedrich Wilhelm II. in dem altenburgischen, und Wilhelm, Albrecht und Ernst in dem weimarischen Hause. Der Erben waren also

*) Gestorb. den 1. April 1639.

**) Gestorb. den 8. Julius 1639.

nach den Grundsätzen der Gradualsuccessionstheorie nur vier. Statt daß man bei der Theilung v. J. 1640 nur drei Theile machte, hätten also hiernach vier gemacht werden sollen. — Sucht man vielleicht ein Argument für die Aufrechterhaltung der Verabredungen des Vertrags v. J. 1634 in dem Umstande, daß Johann Philipp von dem altenburgischen, und Bernhard von dem weimarischen Hause, erst nach dem am 19. August 1638 erfolgten Ableben des Herzogs Johann Ernst abgegangen waren, und daß man annehmen könnte, sie hätten die auf sie gefallenen Landestheile auf ihre sie überlebenden Brüder verfället, — immer ist man in Bezug auf den wirklichen und eigentlichen Sinn der Theilung v. J. 1640, und das dabei zu Grunde liegende Successionsprinzip, um keinen Schritt weiter; immer bildet sich durch den Voraus, den das altenburgische Haus erhielt, eine den Grundsätzen der Gradualsuccessionstheorie durchaus widerstrebende Anomalie. — Mit einem Worte, man mag den Vertrag v. J. 1634 und die ihm folgende Theilung der Lande der im Jahre 1638 abgegangenen fränkischen Linie ansehen, wie man will, immer liegt darin ganz und gar nichts, was eine Abweichung der damaligen Glieder des herzoglich sächsischen Hauses von den früheren Theilungsgrundsätzen, und

eine Vertauschung der früherhin festgestellten Linealsuccession mit einem Nachfolgesystem im Geiste des römischen oder des sächsischen Privatrechts erweisen und rechtfertigen kann. Beides, das Materielle und Formelle des Vertrags v. J. 1634, und die Theilung v. J. 1640, ruhen allein in den ganz eigenen Verhältnissen der beiden damals zur Nachfolge und Theilung gelangenden Zweige des thüringischen Stammes, und in dem Streben beider, die Irrungen zu erledigen, welche sie seit der Theilung v. J. 1603 immer getrennt hatten, und auf deren Erledigung und die dadurch herzustellende Eintracht, wie der Vertrag v. J. 1634 ausdrücklich sagt, sie höhern Werth legten, als auf zeitliches Gut *).

§. 16.

So lange die weimarische Linie noch in den Verhältnissen stand, wie sie die Theilung v. J. 1603 gebildet hatte, wäre eine Theilung ihres dort erhaltenen Länderbezirks unter ihre Glieder nicht leicht möglich, wenigstens sehr unräthlich gewesen **). Jetzt aber, nachdem sich durch den Abgang

*) Uebrigens vergl. m. noch über diese Theilung Pütter a. a. O. S. 254.

**) Die damalige Glieder des weimarischen Hauses

der fränkischen Linie, und die Theilung v. J. 1640 ihre Besitzungen erweitert, auch, besonders durch den Vertrag v. J. 1634 sich die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben fester gestaltet hatten, hatte eine Theilung ihrer Lande weniger mehr gegen sich.

Darum schritten auch damals die drei noch übrige Glieder des weimarischen Hauses, die Herzoge Wilhelm, Stifter des dermaligen großherzoglich weimarischen Hauses*), Albrecht **), und Ernst der Fromme ***), Stifter des gothaischen Gesammthauses, bereits schon unter dem 9. April 1640 zu einer Theilung ihrer

erkannten dieses selbst an, und übertrugen darum in den Verträgen vom 30. October 1615 die Regierung der sämmtlichen Lande ihrem ältesten Bruder, dem Herzoge Johann Ernst, und nachdem dieser am 4. December 1626 verstorben war, in dem weitern Vertrage vom 19. März 1629 dem nachältesten Bruder, Herzog Wilhelm.

*) Gebor. den 11. April 1597, gestorb. den 17. März 1667.

**) Gebor. den 27. Julius 1599, gestorb. den 20. December 1644.

***) Gebor. den 15. December 1601, gestorb. den 26. März 1675.

Lande *). Und als einige Jahre nach dieser Theilung der zweite Bruder, Herzog Albrecht, ohne Descendenz gestorben, und dadurch dessen Landesantheil den Herzogen Wilhelm und Ernst dem Frommen angefallen war, schritten die letztern am 30. März 1645 zu einer abermaligen Theilung **), mit der sich die Theilungen unter den Söhnen des Herzogs Johannes schließen.

Hatte man bei den frühern Theilungen, und namentlich bei der v. J. 1603, seinen Hauptgesichtspunkt darauf gerichtet, das eigentliche Staatenverhältniß der durch die Theilungen gebildeten Landestheile der beiden Zweige des thüringischen Hauses unverändert zu erhalten, so befolgte man von nun an eine etwas andere Maxime. Man ging jetzt darauf aus, aus den verschiedenen nun entstandenen Landestheilen eigentliche Staaten zu bilden, die jeder der fürstlichen Brüder unabhängig von dem Andern regierte. Doch bei allem diesem erscheint noch immer ein Streben unverkennbar vorherrschend; — das, die sämmtlichen Häuser rücksichtlich ihrer Landesange-

*) M. vergl. Galetti Geschichte Thüringens, Bd. VI, S. 11 folg.

**) M. vergl. Galetti a. a. O. S. 20 folg.

legenheiten in einem möglichst innigem Verbande zu erhalten. Darauf gründen sich vorzüglich die in der über die Theilung vom 9. April 1640 in dem folgenden Jahre, am 22. September 1641, errichteten Theilungsurkunde *) enthaltene Bestimmungen über das Directorium in gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Hauses **). Und eben darin liegt auch weiter der Grund, der in diesem Vertrage noch besonders enthaltenen Verabredungen über das gemeinsame Suchen und Nehmen der Haupt- und Mitbelehnschaft über die Reichslehen, die beibehaltene Gemeinschaft der Anwartschaften ***),

*) Abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II, S. 438 folg.

**) Bei Lünig a. a. O. S. 442 und 443.

***) In dem angeführten Vertrage bei Lünig a. a. O. S. 439 heißt es: „Ob auch mehr zum fünften, Wir Uns wegen Unsers anererbten väterlichen Fürstenthumbs Weymar und angefallenen Landen im Coburg- und Eisenachischen Fürstenthumb, so Uns durch die mit den hochgebornen Fürsten Unsern freundlichen guten Vettern Herrn Friedrichen Wilhelmen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, am 13. Februar abgewichenen 1640. Jahres zu Altenburg getroffenen Erbtheilung erb- und unwiderruflich zugetheilet, und hinführo ein jeder unter uns seine eigene Re-

und insbesondere über die Art und Weise der Verwaltung der künftighin den jetzt theilenden fürstlichen Brüdern, oder ihren Nachkommen, weiter zukommenden Landesanfälle *); — Verabredun-

gierung führen, und uff den Reichs- und Kreis-Deputations- und andern dergleichen Tagen, dem Herkommen gemäß, seine Session und absonderliches Votum geben wird, wie uff begebende Fälle der Reichslehen seines Fürstenthums und Landes vor sich gebührende Folge zu thun schuldig; So soll doch zu Bestätigung stets währenden unaufhörlichen Bandes der Einigkeit unsers Hauses, allewege bei der Röm. Kaiserl. Majestät, Unsern allerseits gnädigsten Herrn, die Haupt, Lehn und Mitbelehnschaft zugleich auf einmal gesucht und empfangen werden, desgleichen soll der Aelteste Unsers Hauses die Instructiones in Reichs- Lehn- Sachen, und zu Reichs- Kreyß und andern publicis conventibus abfassen, dieselbe den andern jüngern Brüdern oder Vettern zeitig communiciren, damit sie sich darinnen ersehen, und so viel immer möglich, nichts minder, als wenn Unsere Fürstenthumb noch in Gemeinschaft verblieben wären, jedesmal einmüthige Vota und Consilia durch die Ihrigen führen lassen können; hiernächst soll zum Andern die Anwartung gesammter Lande gemein seyn ꝛc."

*) M. s. die hieher gehörige Stelle bei Lünig a. a.

gen, von welchen weder die eine noch die andere möglich und zu erklären seyn würde, hätte man den

D. S. 443: „Ferner ist zum Eilften" — heißt es da — „verglichen worden, daß wenn inskünftige bei Unserer Posterität es wieder zu einer oder der andern Landestheilung und Landeszemeinschaft kommen sollen, daß man so lange nach den Exempeln, wie es bishero unter Uns gehalten, verharren soll, bis so viel Lande anfielen, daß man fürstl. portiones, welche zur selben Zeit, nach Anzahl der fürstlichen Personen und anderer Umstände zu ermäßigen, mache, und also zu einer erblichen und fürstlichen Landestheilung, oder doch zu einer ansehnlichen Landes-Oerterung füglich kommen könnte; und soll denn in solchen Fall der Gemeinschaft, solange solche wehren wird, die Landesregierung immer von dem Aeltesten Herrn geführt werden, wie davon in vor offt gemeldeten Hauptvertrage de Anno 1629 in dem Vierdten membro mit mehrerem Meldung geschieht. — — Würden aber zum Zwölften bei Unsern Lebzeiten oder nach Unserm Absterben mehr Lande anfallen, oder erlangt werden; so sollen dieselben provisionaliter von allen Interessenten, wie es bisher mit Coburgk- und Eisenachischen Anfall geschehen, administriret werden; Es wäre denn die Sache, daß sie weit entlegen, sodann sollen in solchen Fällen der Gemeinschaft, so lange selbige wehren wird,

Theilungen der jetzt von einander gesonderten Glieder des weimarischen Zweiges des thüringischen Stammes den Charakter von Theilungen im Sinne des römischen oder des sächsischen Privatrechts geben, und damit die Zuläßigkeit der Gradualsuccession aussprechen wollen, zu der nur eine Theilung im Sinne des einen oder des andern Rechts führen kann; während die Gemeinsamkeit der Belehnungen, und eine dem Senior zugesprochene Verwaltung der künftig anfallenden Lande, so wie sie die Stipulationen des angeführten Theilungsvertrags verlangen, blos nur bestehen können, bei der Linealsuccession nach den Grundsätzen der frühern Hausverträge.

§. 17.

Bei der Art und Weise, wie man sich in der angeführten Stelle des Theilungsvertrags vom 22. September 1641 über die Nachfolge in die künftig den Herzogen Wilhelm und Ernst, und

uff vorhergehende einmüthige Vergleichung aller interessirten fürstlichen Theile, die anfallenden Lande nach künftiger Befindung der Nothwendigkeit, entweder durch einen von den Herren bis zur Theilung administriret, oder auch wohl durch einen gewissen Stadthalter in gesambten Namen verwaltet werden."

ihren Nachkommen, erwachsenden Landesanfälle ausgesprochen hatte, ist es wirklich nicht schwer zu erklären, wie bei dem etliche Jahrzehende später erfolgten Abgange des altenburgischen Hauses die hier erscheinende Ländertheilung so ausfiel, wie sich solche wirklich am Ende gestaltete.

Doch würde man sich zuverläßig sehr irren, wollte man glauben, man könne die Gründe dieser Gestaltung in der Annahme der Grundsätze der Gradualfolge und in einer Vertauschung dieser, mit der bisher bestandenen und immer als Regel anerkannten, auch in die ganze Verfassung des herzoglichen Hauses tief verwebten, Linealfolge finden. Zwar ist es nicht zu läugnen, Herzog Ernst der Fromme berief sich bei seinen Ansprüchen auf die Lande des abgegangenen altenburgischen Hauses darauf, daß er der nächste Agnat sey; und im Gegentheil sprachen seine Neffen, die Prinzen des weimarischen Hauses, bei ihren Ansprüchen von der hausverfassungsmäßigen Gemeinschaft der Lande und von einem gleichmäßigen Anspruche aller lebenden Agnaten; und übrigens wollten sie ihrer Linie ein vorzüglicheres Recht um deswillen zugestanden wissen, weil sie die Aeltere sey, und in dem abgegangenen altenburgischen Hause die Primogenitur bestanden habe. Aber nicht min-

der bekannt ist es, daß man bei diesen wechselseitigen Behauptungen von beiden Seiten nur im Allgemeinen stehen blieb. Nachdem die Versuche zum Besitz der ganzen Lande zu gelangen, von beiden Theilen mißlungen waren *), ging man mehr darauf aus, die

*) M. vergl. Müller sächsische Annalen ꝛc., S. 497, und Galetti Geschichte Thüringens, Bd. VI, S. 113. — Als die Nachricht vom dem am 14. April 1672 erfolgten Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm III. von S. Altenburg bekannt wurde, trafen sogleich die beide Häuser, Weimar und Gotha, Anstalt, jedes für sich ihre Ansprüche auf die erledigten Lande geltend zu machen. Nicht bevollmächtigte Räthe, sondern Prinzen des Hauses selbst wurden zu dem Ende abgeordnet. Für das weimarische Haus begab sich der von seinen fürstlichen Brüdern beauftragte Herzog Bernhard, und für das gothaische der von seinem Vater, dem Herzoge Ernst, bevollmächtigte Herzog Albrecht, unverzüglich nach Altenburg. Herzog Bernhard kam daselbst am 16. April an, und erklärte der Regierung seine Absicht, Besitz zu nehmen für sich und seine fürstlichen Brüder. Die Regierung entschuldigte sich aber, und erklärte, daß sie es für schicklich und nothwendig achte, erst die Entbindung von der dem bisherigen Vormunde ihres verstorbenen Fürsten — dem Churfürsten von Sachsen geleisteten Pflicht abzuwarten. Dabei versprach sie,

im Entstehen begriffenen Irrungen lieber im Wege eines Vergleichs und einer gütlichen Uebereins-

nichts dem herzoglichen Hause Weimar und überhaupt den zur Succession berechtigten Agnaten präjudicirliches vorzunehmen, und bat nur die Verpflichtung und weiteres Verfahren bis auf den Eingang des Befehls des Churfürsten auf die ihm gemachte Anzeige abzuwarten. Herzog Bernhard verwilligte diesen Aufschub, nahm aber dennoch eine Art von Besitzergreifung auf dem Schlosse vor, und lies an verschiedenen Orten des Landes Besitzergreifungspatente anschlagen. — Tags nachher kam Herzog Albrecht nach Altenburg, um für seinen Herrn Vater Besitz zu ergreifen, und verlangte die Huldigung von der Regierung; erhielt aber von dieser dieselbe Erklärung, welche sie dem Herzoge Bernhard gegeben hatte. Herzog Albrecht erklärte nun zwar, daß das Verhältniß zum Herzog Ernst von dem zu den Herzogen des weimarischen Hauses ganz verschieden sey, indem dem Erstern als nächstem Agnaten des verstorbenen Herzogs die Succession in die ganzen erledigten Lande allein gebühre. Da aber die Regierung beiden Theilen die Huldigung fortwährend verweigerte, so konnten beide Theile nichts weiter thun, als an einzelnen Orten der altenburgischen Lande ihre Besitznahmspatente anheften lassen. Beide wendeten sich inmittelst an den Churfürsten zu Sachsen, und zugleich an den Kaiser, und von beiden erfolgten

kunft zu beseitigen, als durch Festhaltung irgend eines Princips Streitigkeiten herbeizuführen, die vielleicht auf lange Zeit hinaus jeden Theil vom Besitze seines Gebürnisses abgehalten, und darum am Ende nur für beide Theile nachtheilig hätten ausgehen können. — Daß der Vergleich so zu Stande kam, wie er wirklich abgeschlossen wurde, und daß hier Herzog Ernst der Fromme bei drei Viertel der angefallenen Lande erhielt, die Prinzen des weimarischen Hauses aber sich nur ohngefähr mit einem Viertel von jenen abfinden ließen, davon liegt aber zuverläßig nicht der Grund in dem Uebergewichte der auf die Nähe der Verwandtschaft gebauten Ansprüche des Erstern, sondern gewiß nur darin, daß man weimarischer

Ermahnungsschreiben, die Irrungen in Güte beizulegen. Indeß noch ehe die kaiserliche Ermahnung eingegangen war, hatte man bereits schon sich verglichen. Denn gleich nach diesen Vorschritten, oder eigentlich noch während derselben, hatte Ernst seinen ältesten Prinzen, den Herzog Friedrich, nach Weimar gesendet, um dort Vergleichsunterhandlungen einzuleiten; und da beide Theile gleichmäßig geneigt zu einem Vergleiche waren, so rückten diese Unterhandlungen so schnell vor, daß bereits schon am 6ten Mai j. J. der Vergleich bis auf Ratifikation abgeschlossen war.

Seits die Vorrechte begriff, welche unter allen denkbarer Weise anzunehmenden Successionsnormen, dem Herzog Ernst dem Frommen, als Senior des Hauses, nach den Bestimmungen des Vertrags von 22ten September 1641 ganz unbezweifelt gebührten. Man sahe ein, auf keinen Fall werde sogleich zu dem gewünschten Besitze der angefallenen Lande zn gelangen seyn, machte Ernst die Ansprüche auf alleinige Administration und Regierung des altenburgischen Anfalls in der Maße geltend, wie es ihm nach den Bestimmungen des erwähnten Vertrags mit Recht zukam. Wollten die Prinzen des weimarischen Hauses ihren Wünschen und Strebungen gemäß, sogleich zum Besitze und Genusse eines Theils der angefallenen Lande gelangen, und dadurch ihre, bis daher nicht wohl möglich gewesene, aber bald hernach erfolgte *), Abtheilung unter sich möglich machen, so heischte es ihr eigener Vortheil, sich in dem Vertrage mit ihrem Oheim zu einigen Aufopferungen zu verstehen, und diesen auf diese Weise zur Resignation seiner vertragsmäßig begründeten Rechte auf alleinige Administration und Regierung des Anfalls

*) Am 15ten Julius 1672. — Ueber diese Theilung selbst s. m. Müller a. a. O. S. 501—503.

Anfalls und der hieraus für ihn fließenden Vortheile zu bestimmen. — Und daß solche Rücksichten die eigentlichen und wahren Motive des Vergleichs über die Vertheilung der angefallenen Lande waren, wird wohl niemanden entgehen, der die über jene Vertheilung errichteten Verträge nur mit einiger Aufmerksamkeit durchsieht.

Man mag den Inhalt des Theilungsvertrags vom 16ten May 1672 *), und des diesem vorhergegangenen Präliminarvertrags vom 6ten May j. J. betrachten, wie man will, immer dringt sich keine andere Ueberzeugung auf, als daß man bei jenem Vergleiche keinesweges darauf ausging, etwas Anomalisches im herzoglichen Hause Sachsen auf- und festzustellen, sondern daß man vielmehr möglichsten Fleißes auf das Gegentheil hinstrebte **) Selbst

*) Abgedruckt in Lünigs Reichs-Archiv, Part. spec. Thl. II, (Tom. V.) S. 201–208; Gastelius de statu public. Europ. Cap. XIX. S. 589 folg., und du Mont Corps diplomatique. Tom. VII. Part. I. S. 198 folg.

**) In dem Hauptvertrage vom 16ten Mai 1672 heißt es nemlich im Eingange: — „Demnach Gott der Allmächtige den weiland hochgebornen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Herrn Friedrich Wilhelmen den Jüngern

der zugleich mit dem Präliminarvertrage vom 6ten May 1672 an demselben Tage errichtete Neben-

Herzogen zu Sachsen ꝛc. durch einen zwar unvermutheten, doch seeligen Tod — am 14ten Aprilis nächsthin, von dieser Zeitlichkeit abgefordert, und dadurch Sr. Liebden anererbte Fürstenthümer, Altenburg und Coburg, sammt dazu geschlagenen Hennebergischen Antheil Landes verlediget worden; so ist zwar zwischen Uns, Herzog Ernsten eines, und Uns Herzog Johann Ernstens, Johann Georgen, und Bernharden, Gebrüdern, andern Theils, über die Succession an solchen verledigten Landen Irrung vorgefallen, und zur Apprehension der Posseß auf eine und andere Art geschritten worden: Dieweilen aber Wir allerseits als christliche Fürsten nicht so sehr, was einer oder andere Theil aus verhofften Recht nach der Schärfe ganz oder zum Theil für sich behaupten könnte, als die nahe Blut- und Stammverwandtschaft auf rechte wahre Freundschaft, Einigkeit, gutes Vertrauen und Zusammenverbindung unseres Stammhauses und Verhütung schädlicher und ärgerlicher Weiterungen in Betrachtung gezogen, Wir Herzog Ernst auch absonderlich Uns wohl erinnert, wie Wir vor Hochgedachten drei Herren Gebrüdern, Unsern freundlichen lieben Vettern als dero in Gott ruhenden Herrn Vatern leiblicher Bruder, nicht viel minder als väterliche Treue und Liebe zu er-

receß, den der Verfasser der kleinen Druckschrift als Grundlage eines damals neugeschaffenen Nach-

zeigen hätten; so haben wir sämmtlich ohne Verzug, und gleich bei entstandener Differenz die Neigung zu einer christlichen, Gott wohlgefälligen, und zu Erhalt- auch Fortpflanzung beständigen Wohlvernehmens anzielenden Vergleichung spüren lassen ꝛc.: — und weiter: „Zum Neunten: Gleichwie nun dieser ganze wichtige Vergleich nicht anders als auf beständige Stiftung unaufhörlicher Freundschaft und vertraulicher Zusammensetzung angesehen und erbauet ist; So erklären Wir Uns allerseits, daß weder durch diese noch vorige Vertheilung Wir oder Unsere Nachkommen uns trennen, und an solcher heilsamen Verbindung hindern lassen wollen, sondern versprechen vielmehr christlich und aufrichtig mit ungetheilten Consiliis allem widrigen vorzubauen, entstehende Mißhelligkeiten und Gebrechen aber freundlich, christlich und billigmäßig hinzulegen ꝛc." — Und in den Präliminarien vom 6ten Mai 1672 sagen die beide sich vergleichende fürstliche Theile: „Zum Zehnten, Immaßen auch sonsten beide Theile nochmals versprechen und sich verbinden, daß ungeachtet der vorhin und bisher beschehenen Vertheilungen dero Land und Leuthe, und dero gegen einander beschehenen Loß- und Zutheilung, Sie dennoch mit

folgesystems für die Seitenverwandten, und als einen Beweis für die Feststellung der Gradualfolge *) aufführt, hat — sobald man ihn nicht bruchstückweise, wie ihn der Verfasser der kleinen

unzertrennlichen Consiliis allwege zusammen setzen und zu Förderung der Ehre Gottes sowohl in Kirchen und Schulen als in gemeinen Wesen und zu des Vaterlandes Besten das Ihrige eifrigst und einstimmig beitragen wollen. Zum Eilften, So sollen auch mit diesem Vergleich alle Streitigkeiten so zwischen den beiden Häußern Weimar und Altenburg bis anhero annoch unerledigt verblieben, zugleich fallen, und wegen des dem fürstl. Weymarischen Theil an jetzo überlassenen Vierten Theils Gefällen, deshalben hinfort keine Praetension an den Fürstl. Gothaischen Theil moviret werden."

*) S. 15. — Uebrigens verdient wohl bemerkt zu werden, daß wenn an dem hier angeführten Orte der oben erwähnten kleinen Druckschrift das Datum des Abschlusses dieses Nebenrecesses auf den 16ten Mai 1672 gesetzt ist, diese Angabe unrichtig ist. Der fragliche Nebenreceß wurde nicht am sechzehnten Mai 1672 abgeschlossen, sondern zugleich mit dem Präliminarvertrag am sechsten Mai j. J. Er bildet nicht eine Zubehörde des Hauptvertrags, sondern bloß eine Nebenabrede des Präliminarvertrags.

Schrift gibt, sondern im Zusammenhange lies't — keinen andern Sinn und Zweck als nur die bestehenden Grundsätze der sächsischen Hausverfassung aufrecht zu erhalten.

Die Hauptidee, welche durch die ganze Fassung dieses, zugleich mit der Präliminarabrede vom 6ten May 1672 errichteten, Nebenvertrags *) hindurch läuft, und als die Grundtendenz aller Bestimmungen desselben über das Nachfolgewesen bei künftigen Collateralsuccessionsfällen auffallend sichtbar hervortritt, ist keine andere, als nur die: die Bestimmungen der frühern Hausverträge, und die, wie wir früher gezeigt haben, in dieser festgestellte Linealfolge, mit den aus dem Vertrage vom 22ten September 1641 entspringenden Berechtigungen des Seniors in Einklang zu bringen, und diese Berechtigungen selbst vor allen Mißdeutungen der weimarischen Linie und ihrer bei Gelegenheit der Streitigkeiten über den altenburgischen Anfall vorgebrachten Primogenituransprüche zu bewahren. — Dieses, und nur dieses, ist der Sinn der sonst ganz unverständlichen Worte, welche unter Hinweisung auf die frühern Hausver-

*) M. s. diesen Nebenvertrag in den Beil. unter Nr. I.

träge von der Nähe des Verwandtschaftsgrades und der Sippzahl sprechen *), und dabei die Rechte

*) Die Belege für diese Behauptung liegen ganz klar in den dem Präliminarvertrage vom 6. Mai 1672 vorausgegangenen Verhandlungen. Dort heißt es in den von S. gothaischer Seite vorgelegten Vergleichspunkten: §. 8. „Damit auch beede fürstliche Häußer hinkünftig destomehr in beständiger Einträchtigkeit erhalten und alles Mißvernehmen abgewendet werde; so soll durch einen beständigen ewigen Vertrag der Primogenitur und davon entstehenden Irrungen halber nach Inhalt dieses fürstlichen Hauses Erbverträge und bisher ausgelassene Schriften solche Vorsehung getroffen werden, daß dessenthalber zu keiner Zeit einiger Zwiespalt weiter veranlaßt werden könne, noch solle." — Worauf von weimarischer Seite die ganz kurze Erklärung gegeben wurde; Placet. — Daß man übrigens in dem Nebenrecesse von der Nähe des Verwandtschaftsgrades und der Sippzahl spricht, hat in weiter nichts seinen Grund, als darin, daß man den eigentlichen Sinn des Ausdrucks Sippzahl, so wie wir ihn oben (S. 63. 64.) entwickelt haben, nicht richtig verstand, sondern wie es in jener Zeit so häufig geschah, Ideen des römischen Rechts auf Gegenstände des deutschen Rechts, oft sehr gewaltsam übertrug.

des Seniors gewahrt wissen wollen, die, als spätern Ursprungs, bei vorkommenden Fällen und bei einer blosen und alleinigen Beachtung der Bestimmungen der frühern Hausverträge leicht übersehen, oder doch wenigstens in Zweifel hätten gezogen werden können. Aber eine offenbare Mißdeutung des Inhaltes jenes Nebenrecesses und seiner Fassung ist es, jene Ausdrücke und Bestimmung von einer Annahme und Feststellung der Gradualfolge verstehen zu wollen, wie es der Verfasser der mehrmals angeführten kleinen Schrift gethan hat. Eine solche Deutung würde den Nebenreceß mit dem ganzen Theilungsvertrage und seinen klarsten Bestimmungen, mit dem Wesen der hier aufs Neue anerkannten Grundsätze der früheren Hausverträge in den auffallendsten Widerspruch gebracht haben. — Und daß man dieses nicht wollte, daß das Bestehende nicht umgestoßen, sondern vielmehr aufrecht erhalten und befestiget werden sollte, ist doch der offen vorliegende Sinn und Zweck der ganzen Fassung der in dem Nebenvertrage vorgetragenen Uebereinkunft, sobald man sie nicht bruchstücksweise, — so wie sie der Verfasser der kleinen Druckschrift gegeben hat, — sondern im ganzen Zusammenhange liest.

Doch einmal zugegeben, der Nebenvertrag vom 6ten May 1672 und seine Fassung lasse sich

wirklich für eine Annahme und Feststellung der Gradualfolge deuten, — immer ist dadurch für dieses Nachfolgesystem und dessen Anerkennung in dem herzoglichen Hause Sachsen nichts gewonnen. Was bei der Würdigung des Nebenrecesses vom 6ten May 1672 nie übersehen werden darf, ist der hochwichtige Umstand, daß es sich durchaus nicht erweisen läßt, daß dieser von den Bevollmächtigten der beiden vertragenden fürstlichen Häuser, dem Herzoge Friedrich von gothaischer, und den Herzogen Johann Georg, und Bernhard von weimarischer Seite, zugleich mit dem Präliminarvertrage errichtete Nebenvertrag die Genehmigung der Häupter der beiden contrahirenden herzoglichen Häuser erhalten habe. — Es erfolgte, was wohl zu merken ist, von Seiten der Häupter dieser beiden herzoglichen Häuser, oder von Seiten des Herzogs Ernst des Frommen zu Gotha, und des Herzogs Johann Ernst zu Weimar, zwar unter dem 16ten Mai 1672 die Ratifikation und förmliche Ausfertigung des Hauptrecesses unter den eigenhändigen Unterschriften des Herzogs Ernst von Gotha und der Herzoge Johann Ernst, Johann Georg, und Bernhard von Weimar. Aber es erfolgte keine Ratifikation des Nebenrecesses. Die eigentliche und ursprüngliche Ra-

tifikationsurkunde des Ersten, des Hauptvertrags, liegt in dem Original-Exemplare im geheimen Archive zu Gotha. Aber in diesem Originale ist dieses Nebenrecesses und seiner Bestimmungen über die Nachfolge der Seitenverwandten, auch nicht mit einer Silbe erwähnt. Die Stelle des Nebenrecesses, welche hiervon spricht, fehlt in dem vorhin *) angeführten neunten Paragraphen des Hauptvertrages, worin sie vielleicht am schicklichsten ihre Stelle gefunden haben würde, nicht nur, sondern auch sonst findet sie sich nirgends.

Zwar hat man in dem gothaischen Archive außer der eigentlichen und ursprünglichen Ratifikationsurkunde noch den Entwurf einer zweiten, welcher die in dem Nebenrecesse enthaltenen Bestimmungen mit enthält. Allein dieser Entwurf ist nichts weiter, als ein Erzeugniß späterer Verhandlungen über die Art und Weise, wie man den Haupttheilungsreceß bei dem kaiserlichen Hofe zur Ratifikation einzureichen in Vorschlag brachte. Nämlich bei den Punkten, worüber bei Gelegenheit mehrerer Besprechungen über die Muthung der angefallenen altenburgischen Lande beim kaiserlichen und Reichslehenhofe in den Jahren 1672 und 1673 zwischen gothaischen und weima-

*) M. sehe den Auszug daraus in der Note S. 115.

rischen Abgeordneten gepflogen wurden, kam auch die Bemerkung vor, daß der Nebenreceß noch nicht ratificirt sey, und daß doch wohl erst die Ratifikation vorangegangen seyn müssen, ehe bei dem kaiserlichen Hofe um dessen Confirmation nachgesucht werden könne; und dabei geschah unter den Bevollmächtigten der Vorschlag, daß man den Nebenreceß dem Hauptrecesse auf eine schickliche Weise einverleiben, und diesen in eine ganz neu zu fertigende Urkunde bringen könne. Und diesem Vorschlage verdankt die erwähnte spätere Redaction *) ihr Da-

*) In dieser spätern Redaction hat der §. 9. folgende Fassung: „Gleichwie nun dieser ganze und wichtige Vergleich nicht anders als auf beständige Stifftung unaufhörlicher Freundschafft, und vertraulicher Zusammensetzung angesehen und erbauet ist. Also vereinbahren und erklären Wir Uns auch bei dem Hauptstück und Fundament dieses Vergleichs allerseits dahin, damit Unsere beiderseits Fürstliche Häuser ins künfftige um so viel desto mehr in beständiger Eintracht erhalten, und alles Mißvernehmen abgewendet werde, daß, Inhalts der bei diesem Fürstl. Sammthause aufgerichteten Verträge und ausgelassenen kundbaren Schrifften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen, die Primogenitur allerwegen nach dem wirklichen Alter, so im natürlichen Lauf derer Jahre, Monate und Tage

seyn. Doch ist es durchaus nicht nachzuweisen, daß der Theilungsvertrag in dieser spätern Redaction bei dem kaiserlichen Hofe zur Confirmation überge-

bestehet, nicht aber nach den Linien, nach Repraesentation, noch fictione juris gerechnet und geachtet, auch die successiones in linea collaterali außer dem Fall concurrirender Brüder, und Bruderskinder, nach Ausweis der Erbverbrüderung und Kayserlicher gemeiner Rechte, in allen Fällen nach Nähe des Gradus und der Sippzahl, geschehen und fallen, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentiret, noch vorgenommen, noch vor einem Richter, Freunde oder Verwanthen deme dagegen Handelnden einiger Beyfall, Vorschub oder Hülffe in oder außer Rechtens gegeben oder gethan werden soll. Wie wir dann zur Errichtung obigen heilsamen Zwecks der Einigkeit noch ferner wollen, daß weder durch diese noch vorige Vertheilung Wir oder Unsere Nachkommen Uns trennen, und an solcher heilsamen Verbindung hindern lassen wollen, sondern versprechen vielmehr fürstlich und aufrichtig, mit ungetheilten Consiliis allem widrigen vorzubauen, entstehende Mißhelligkeiten und Gebrechen aber Fürst-, Christlich und billigmäßig hinzulegen, hingegen die Ehre Gottes, das Aufnehmen Unserer wahren Christlichen Religion in Kirchen und Schulen, sowohl die liebe Justitz und gedeyhliche Regierung Unserer von

ben worden sey. Vielmehr deuten spätere Verhandlungen auf das Gegentheil hin. Und bekannt ist es endlich, daß von Seiten des Herzogs Wilhelm Ernst zu S. Weimar in einem unter dem 6ten April 1700 bei dem kaiserlichen Hofe übergebenen Schreiben, jener Nebenvertrag wegen seiner nicht erfolgten Ratifikation ausdrücklich für unverbindlich erklärt worden ist *).

Inzwischen wäre auch der oft erwähnte Nebenreceß wirklich gleich bei der Theilung selbst oder späterhin ratificirt worden, selbst dann würde er dennoch für die Successionsverhältnisse der Seitenverwandten im herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause nie als Norm entscheiden können. Es wäre doch weiter nichts, als ein Abkommen des Herzogs Ernst des Frommen mit dem herzoglichen Hause Weimar. — Und keine Frage ist es, daß ein solches Abkommen nur die Successionsverhältnisse des weimarischen

Gott anvertrauten Landen und Leute eiferig und einstimmig zu befördern und zu handhaben."

*) M. vergl. Johann Gerhard Gruner Geschichte Johann Casimirs Herzogs zu Sachsen rc. in der Vorrede S. XXII—XXIV.

und des gothaischen Gesammthauses bei Conkurrenzfällen beider unter sich bestimmen könne, keinesweges aber die Successionsbefugnisse der Glieder des herzoglichen Gesammthauses Sachsen Gotha, so lange nur diese unter sich zusammentreffen, und die in diesem herzoglichen Gesammthause vorkommende Collateralsuccessionsfälle — wie dermalen — zu beurtheilen sind.

Davon, daß Herzog Ernst der Fromme in seinem Specialhause, und bei seinen Nachkommen, die Successionsverhältnisse nach den Bestimmungen des Nebenvertrags vom 6ten Mai 1672 geregelt wissen wollte, sagt weder diese Abrede selbst etwas, noch irgend eine andere Verordnung jenes Ahnherrn des gothaischen Gesammthauses. Sollte er sie auch ratificirt haben, — wie sich dieses doch nie erweisen lassen wird, — zuverläßig hatte sie in seinem Augen für sein Haus nicht den mindesten Werth. Unter den Hausverträgen, deren Beachtung er seinen Söhnen und Nachkommen empfiehlt, gedenkt er ihrer nirgends auch nur mit einer Silbe *).

*) Daß man auch von weimarischer Seite sie ganz und gar nicht beachtete, zeigt die Bestimmung des Vertrags vom Jahre 1684 über den damals bevorstehenden, und einige Jahre später erfolgten jenaischen Anfall, und die hierin

Alles dieses zusammen genommen, ist es gewiß ganz unbestreitbar der Nebenreceß vom 6ten Mai 1672 kann bei der Beurtheitheilung von Collateralsuccessionsfällen im herzoglichen Gesammthause Sachsen Gotha nie die mindeste Beachtung verdienen. Selbst wenn sein Sinn und Inhalt sich noch so deutlich und unumwunden für die Gradualfolge ausspräche, dennoch würde aus ihm eine Vertauschung einer neu geschaffenen Successionstheorie mit den Grundsätzen des Jahrhunderte lang bestandenen und stets anerkannten Familienrechts und der hier begründeten Linealfolge, für das herzoglich Sachsen gothaische Gesammthaus nie zu erweisen seyn.

enthaltene Bestimmung, daß bei künftigen Anfällen auf eine Nähe des Verwandtschaftsgrades nicht gesehen, sondern die Theilung sine ulla gradus praerogativa erfolgen solle. M. vergl. Gruner a. a. O. S. XX. und XXI; und die hierher gehörige Stelle des Vertrags v. J. 1684 s. m. in der kurzen Anzeige, warum die unter dem Titel: jus et observantia circa tutelam illustrem Saxonicam ausgebreitete Schrift so vergeblich als ungegründet sey, in den Beil. Nr. XIV.

Zweiter Abschnitt.

Von der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthause insbesondere.

§. 18.

Drei Jahre nach der eben beleuchteten Erledigung der Irrungen über den altenburgischen Anfall und der erfolgten Vertheilung der angefallenen Lande, starb Herzog Ernst der Fromme *), mit Hinterlassung von sieben Söhnen, Friedrich **), Albrecht ***), Bernhard ****), Heinrich *****),

*) Am 26. März 1675.

**) Gebor. den 15. Julius 1646, gestorb. den 2. August 1691.

***) Gebor. den 24. Mai 1648, gestorb. den 6. August 1699.

****) Gebor. den 10. September 1649, gestorb. den 27. April 1706.

*****) Gebor. den 19. November 1650, gestorb. den 13. Mai 1710.

Christian *), Ernst **) und Johann Ernst ***).

Daß Herzog Ernst der Fromme ganz und gar nicht die Absicht hatte, das Familienrecht des herzoglich sächsischen Hauses irgendwo zu ändern, sondern daß er vielmehr den Grundsätzen seiner fürstlichen Ahnherrn möglichst treu zu bleiben suchte, zeigen sein Testament vom 31. August 1654, und die Erläuterung desselben, die sogenannte Regimentsverfassung vom 9. November 1672, und deren weitere Erläuterung vom 27. August 1674 ****), den nach der eigenen Erklärung des Herzogs die Testamente des unglücklichen Churfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen, und des Herzogs Johann Wilhelm zur Grund-

*) Gebor. den 6. Januar 1653, gestorb. den 28. April 1707.

**) Gebor. den 12. Julius 1655, gestorb. den 17. October 1715.

***) Gebor. den 22. August 1658, gestorb. den 17. December 1729.

****) Abgedruckt sind diese drei für das Familienrecht des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses höchst wichtige Urkunden im Saalfeld. Receßbuche (Ausg., 1783 Fol.) S. 1, 25, u. 41 folg.

lage dienen. In Gemäßheit der in diesen ältern Statuten des herzoglich sächsischen Hauses enthaltenen Bestimmungen empfahl denn auch Herzog Ernst, eben so wie seine eben erwähnte Ahnherrn, seinen Söhnen und ihren Nachkommen die unzertrennte Beisammenbehaltung ihrer sämmtlichen Lande unter der Direction und Administration des zum eigentlichen Landesregenten von ihm ernannten jedesmaligen Aeltesten. Sollte eine Theilung des Landes ja nicht zu vermeiden seyn, so sollten sie solche auf keinen Fall eher vornehmen, als bis alle Brüder zu ihrer vollen Mündigkeit gelangt, und die Lande sich so vermehrt, oder die Zahl der Familienglieder sich so vermindert haben würde, daß Jeder eine fürstliche Portion sammt einer Reichs- und Kreistagsstimme erhielte. Sollte dieses nicht zu erwarten seyn, und doch getheilt werden müssen, so sollte nach den Bestimmungen des Testators die Theilung nur so geschehen, daß mehrere seiner Söhne und Nachkommen sich zusammen schlügen, und Ein Fürstenthum in Gemeinschaft erhielten, das dann von dem Aeltesten unter ihnen regiert werden sollte. Damit übrigens diese Theilungen das herzogliche Haus nicht unter sich entzweien und in Irrungen verwickeln möchten, machte Ernst es seinen Söhnen noch zur besondern Pflicht, sich dabei alles dessen zu enthalten, was zur Zerreißung

der Ländergränzen, und Beschwerungen des einen Landestheils vor dem andern hinführen könnte. Und namentlich wollte er um deswillen, daß es hier mit der Peräquation der Jagden, Gehölze, Lehen, Steuern, und dergleichen Stücken, nicht so genau genommen werden sollte *); — wie denn al-

*) Die hieher gehörigen Stellen des Testaments, der Regimentsverfassung und der Erläuterung der Letzteren s. m. in dem Saalfeldischen Receßbuche S. 14, 31 32 u. 41. In dem ersten Statute, — dem Testamente — heißt es: „Und dieweil Unsere liebe Söhne, vermög des kundbaren Herkommens in Unserm Fürstlichen Hause, an Unsern hinterlassenen Fürstenthümern und Landen alle mit einander zu gleichen Theilen interessirt seyn, und keiner vor dem andern, außer welchen die Direction des ältesten, und die darauf verordnete Recompensirung, nach Art und innhalt obbemeltes Unsers Fürst-brüderlichen Haupt-Erbvertrags nach sich ziehet, einigen Vorzug hat, so sollen Sie, bevor ab so lange sie beedes in Ihrer Minderjährigkeit, als auch nach ihren erlangten voigtbaren Jahren in der Communion und Gemeinschafft der Lande verbleiben, sich christlich, friedlich und brüderlich, sonderlich wann es zu denen Heyrathsfällen kommen solle, gegen einander verhalten, und mit rechter Treu und Liebe, die Wohlfahrt der Lande befördern. Insonder-

lerdings Fürstenthümer und in Staaten vereinte Lande und Leute nach ganz andern Grundsätzen ge-

heit aber einander nicht neiden, und da einer von dem lieben Gott mehr Gaben empfangen, derselbe sich deren nicht überheben, oder auch die andern derentwegen ihn anfeinden, und zwar zu solchem ende insonderheit die Jüngeren dem Aeltesten, der in ihren gemeinsamen Sachen die Direction hat, seinen gebührenden Respect und Ehre geben und gönnen; derselbige aber gegen den Jüngern gleichwohl mit aller brüderlichen Bescheidenheit, ohne sonderlicher Ueberhebung wegen des Alters, verfahren, vielweniger aber denselben gar zu unterdrücken suchen, und ein jeder unter ihnen die Regul unsers Heylandes und Erlösers wohl solle betrachten, daß, gleichwie Er es gerne von den andern haben wollte, Er sich auch gegen den andern erzeige; würde es aber nach den Willen Gottes und Beschaffenheit derer Umbstände, die in dem Erbvertrage, den Wir mit Unsern Herren Brüdern Lbd. sub dato Gotha den 12. (22) Septemb. Anno 1641 aufgerichtet, befunden werden, zur Landestheilung kommen, so sollen dieselbige ohne Praerogativ und Vortheil in gleiche Theile gesetzet und dabei von Unseren Söhnen Unsers Großherrn Vaters Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen rc. Christseeliger Gedächtniß hinterlassenes Testament, das Se. Gn. zu Weimar den 19. Februarii Anno 1573 aufgerichtet, in § damit nun solche christliche und

theilt werden müssen, als der bis auf das kleinste Stück zu Gelde zu berechnende Nachlaß eines Privatmannes.

rechtmäßige Gleichheit rc., wie nichtsweniger, waß Unserer Hochgeehrten Frau Mutter Gn. in ihrem letzten Willen de dato Weimar am 3. Octobris Anno 1611 §. wie Wir Unß dann auch nicht versehen wollen rc., deren beiderseits zu Ende dieses Testaments extracta beigelegt seyn, in gebührliche obacht genommen, und dann hiernächst auch dem am 19. Mart. Anno 1629 dießfalls zwischen Uns und vor mehr hocherwehnter Unser Herren Brüdere Lbd. zu Weimar aufgerichteten Vertrag in §. uud damit, was jetzo abermals der Regierung rc. in allem nachgelebet werden: dessen, wie ingleichen Unsers allhier zu Gotha am 17. Septembris Anno 1641 revidirten Fürstbrüderlichen Erbvertrags in §. zum Sechsten, so soll über vorgesetzte rc. und denen nachfolgenden §§. Sie sich denn auch bei währender Landesgemeinschafft zu verhalten und in Krafft derselben die anstalt zu machen haben, daß dem ältesten die Landes-administration und direction auf maße und weise, wie in ietzt angezogenen beiden Verträgen mit mehreren enthalten ist, überlassen werde." — In der zweiten Stelle aber spricht sich der Herzog Ernst der Fromme dahin aus: „Wiewohl Wir Uns nun versehen, es werden Unsere geliebte Söhne bei solcher Landesgemeinschafft bestän-

§. 19.

Betrachtet man die angeführten Bestimmungen des Stifters des herzoglich Sachsen gothai-

dig und in guter Einträchtlichkeit continuiren, dabei auch viel Glück und Gedeyhen zu genießen haben, und denen gesammten Land und Leuten dadurch nützlich und löblich vorstehen können. Daferne aber je unvermutheter menschlicher Zufälle und Läufften halber, worunter Wir doch Unserer Söhne Uneinigkeit und widriges Comportement nicht verstanden haben, sondern Uns zu Ihnen versehen wollen, daß mit der Hülfe und Beistand Gottes Sie durch obgedachte Christ-Fürstliche Tugenden und freundbrüderliches Bezeigen, auch ehrlicher und gewissenhafter Leute Beirath, der Sachen in andere Wege wohl zu rathen und in der vorangedeuteten Gesammtschaft brüderlich und rühmlich zu bestehen, wissen werden, auf reiflich gepflogenen Rath, und unpartheiische Betrachtung, sich befinden sollte, daß in solcher Regimentsform ferner nicht verharrt werden könnte; oder, daß Ihnen selbst, und Land und Leuten, durch eine Theilung sodann nützlicher vorgestanden und gerathen seyn möchte, soll Ihnen solche vorzunehmen, freistehen, wann zuförderst alle Unsere Söhne zu ihrer Mündigkeit gelanget und durch anderweitige Anfälle oder Ac-

schen Gesammthauses mit einiger Aufmerksamkeit, so dringt sich wohl jedem unbefangenen Leser noch

quisitiones, die Lande dergestalt vermehrt, oder aber nach göttlicher Schickung, der Theilhaber Anzahl vermindert, daß jedem eine fürstliche Portion, sammt einem Reichs- und Kreis-Voto, zukommen möge, oder, da ohne solche Vermehrung der Lande und bei ihrer jetzigen Anzahl, dennoch eine Theilung der von Uns Ihnen hinterlassenen Lande unumgänglich seyn wollte, sodann, zwei oder nach Gelegenheit, drei, zu einem fürstlichen mit besonderer Regierung und Reichs-Voto versehenen Theil sich zusammen schlagen, und in demselben der älteste, nach Art dieser Verordnung die Regierung, jedoch ohne Geldzulage oder Praecipuo führe, und mit denen Regenten der andern Theile in denen gemein behaltenen Stücken die Communication pflege; Jedoch, daß bei solcher Theilung nicht alles gar zu genau gesucht und e. g. Gehölze Jagden, Lehen, Steuern, und dergleichen Jura und Stücke allenthalben wo es sich nicht wohl füget, mit Zerreissung der Gränze und Beschwerung der Lande mit fremden oneribus zu peräquiren, getrachtet werde; als woraus nur immerwährender Anlaß zu Irrungen und Mißvernehmen zu entstehen pfleget. Sondern es sollen die Theil oder Loose an Gefällen, so viel möglich gleich gemacht, alle andere Pertinentien und Befugnüsse aber, wie die oberzehlt, und sonsten Namen haben möchten, einem jeden

außer dem oben angedeuteten Punkte der Anhänglichkeit an die ältern Hausgesetze, auch die weitere Ueberzeugung auf, daß Herzog Ernst der Fromme für seine Nachkommen durchaus keine Successionsordnung herstellen wollte, welche ihre Theilnahme an dem Besitz der ihnen zugehörigen Lande in irgend einer Beziehung von Zufälligkeiten abhängig machen könnte. Der Hauptzweck, den er verfolgte, war die unzertrennte Beisammenerhaltung der sämmtlichen Besitzungen seines erlauchten Hauses, und

innerhalb seines Fürstenthums Gränzen, wie es ihm der liebe Gott durchs Loos oder freundbrüderlichen Vergleich beschehret, ohne genaue und unbequeme Peraequation, verbleiben, deßgleichen auch dem ältesten unter allen seine Direction und dabei zugelegter Genoß, auch Autoritaet in den gesamten und unvertheilt behaltenen Stücken, ungekränkt und unvermindert gelassen werden." — Und in der dritten Stelle heißt es weiter: „Und weil vorerwehnte Unsere Verfassung hierinnen im Buchstaben nur von Unsern Söhnen Meldung thut, Selbige aber in denen Fällen, wo es sich füget, und Unsers Fürstlichen Hauses Verträgen und Gewohnheit gemäß, billig auch künftig unter den Vettern statt findet; so wollen Wir solche Unsere Verordnung krafft dieses, obbedeuteter massen auf dieselbige ausdrücklich mit erstrecket haben."

eine möglichst gleiche Theilnahme aller nähern und entfernteren Nachkommen an diesem von ihm auf sie übergetragenen Besitzthume, unter der Leitung des jedesmaligen Aeltesten der Familie als Regenten und Administrators der gesammten Lande.

Insbesondere aber ist es ganz unbezweifelt, mit solchen Bestimmungen ist jede Successionsordnung nach Grundsätzen des römischen oder sächsischen Privatrechts, und eine Ableitung des Nachfolgerechts oder der Ordnung der Nachfolge vom letzten Besitzer, durchaus unverträglich. Eine solche Successionsordnung läßt sich neben der Bestimmung des Herzogs Ernst des Frommen, der alle seine Lande auf alle seine Nachkommen völlig gleichtheilig gebracht, und von ihnen in Gemeinschaft und ungetheilt besessen haben will, auf keinen Fall denken, wenn die Zwecke, welche er im Auge hatte, nicht durchaus verfehlt, und das Verhältniß seiner Nachkommen unter sich, seinen Strebungen und väterlichen Planen entgegen, nicht auf das Empfindlichste zerrüttet werden soll. Mag auch der Sinn, den man aus der Stipulation des Nebenrecesses vom 6. Mai 1672 heraus zu deuten sucht, noch so künstlich dem entgegen gesetzt werden; mag auch die in diesem Recesse ausgesprochene Verabredung, daß bei künftigen Länder-

anfällen nach Ausweis der Erbverbrüderung und der kaiserlichen gemeinen Rechte in allen Fällen nach der Nähe des Grades und der Sippzahl die Successionsverhältnisse zwischen den herzoglichen Gesammthäusern Weimar und Gotha bestimmt werden sollen, die Gradualsuccession zu begünstigen scheinen, — wie dieses doch nach dem, was wir oben (§. 17.) bemerkt haben, durchaus nicht der Fall ist, — auf keine Weise kann in dieser Bestimmung Ernsts in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause von einer Succession nach der Nähe des Grades, nach Begriffen des römischen oder sächsischen Privatrechts die Rede seyn. Nachdem Herzog Ernst der Fromme alle seine Nachkommen zur gleichmäßigen Theilnahme an allen Ländern seines Stammes, und zur gleichmäßigen Vertheilung aller etwaigen Anfälle unter sich, in der Art berufen hat, wie es von ihm in den angeführten Statuten seines Hauses geschehen ist, kann unwidersprechlich keine andere Art der Nachfolge für zuläßig geachtet werden, als nur die in dem deutschen Fürstenrechte als Regel geltende Linealfolge. Man würde den ganz klaren Bestimmungen des Stifters des gothaischen Gesammthauses offenbare Gewalt anthun, wollte man annehmen, er habe seine Nachkommen ver-

pflichtet eine Successionstheorie zu adoptiren und zu befolgen, die, wie die Gradualsuccessionstheorie, zwar die Theile seiner Nachkommen durch zufällige Umstände höchst ungleich machen, aber nie die Gleichheit der Theilnahme und der Berechtigungen aller Familienglieder erhalten kann, auf deren Erhaltung der erlauchte, und für das Wohl aller seiner Nachkommen, gleichmäßig besorgte Ahnherr, so unbedingt ausging.

§. 20.

Darum aber war es offenbar nichts weiter als eine Anerkennung des von ihrem erlauchten Vater in den oben angeführten Familienstatuten des herzoglichen Hauses ausgesprochenen Grundprinzips, daß sämmtliche Söhne des Herzogs Ernst sich bei der unter dem 27. April 1677 vorgenommenen Vertheilung der ihnen von ihrem erlauchten Ahnherrn hinterlassenen Cammergüter und Aktivschulden dahin vereinigten, daß die einem jeden fürstlichen Bruder zugetheilte Summe an Capitalien und Gütern nach dem unbeerbten Abgange des Empfängers wieder auf das gesammte Haus zurückfallen solle, mit der nähern Bestimmung, daß zwar die fürstliche Brüder, wenn sie Kinder hinterließen, über diese Capitalien und Güter unter ihren Kin-

dern und Descendenten frei disponiren könnten, bei dem Abgange dieser Descendenz aber der Rückfall auf das gesammte Haus zu jeder Zeit vorbehalten bleibe *). — Und nichts als eine solche Anerkennung liegt weiter auch darin, daß bei der Theilung zwischen dem Herzoge Friedrich zu Sachsen Gotha und seinen vier jüngsten Brüdern, den Herzogen Heinrich zu S. Römhild, Christian zu S. Eisenberg, Ernst zu S. Hildburghausen, und Johann Ernst zu S. Saalfeld, in dem am 24. Februar 1680 errichteten Theilungsvertrage die Bestimmung aufgenommen wurde, „daß auf dem Fall, da einer oder der andere von den sämmtlichen sechs fürstlichen Brüdern nach Gottes Willen ohne fürstliche Mannserben Todes verfahren sollte, Se. Herzog Friedrichs Durchlaucht, oder dero Posterität, zu Ergözlichkeit für Uebernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Aufhelfung des jetzt sehr geschwächten Cammervermögens, bei jedem Fall, an demjenigen, was Ihro und diesen vier jüngern Herren Brüdern, oder de-

*) M. s. den desfallsigen, namentlich auch von dem Stifter des herzoglichen Hauses S. Meiningen, dem Herzog Bernhard mit unterschriebenen, Vertrag im Saalfeld. Receßbuch, S. 59-61.

nen Ueberlebenden und ihren fürstlichen Erben, an Erbschaft und Anfall zukömmt, und gebühret, eine Portio virilis zum praecipuo gegönnet, solchemnach bei jeden Theilungen eine Portion mehr, als der fürstlichen Interessenten Anzahl, oder mit der Zeit Stämme sind, gemachet und gesetzet, sodann Herren Herzog Friedrich zwei Theil, diesen, denen jüngeren Vieren, oder nach ereignenden Fällen, sodann dreien, oder weniger überlebenden Herrn Brüdern aber, jedwedem Ein Theil gefolget und überlassen werden solle, *), — mit dem weitern Anhange, daß dieser Vergleich

*) Gleiche Grundsätze spricht auch der zwischen dem Herzoge Friedrich zu Gotha und seinen vier jüngern Brüdern unter dem 8. März 1679 errichteten Punctationsreceß (a. a. O. S. 89–92) aus, in der Bestimmung: „Neuntens ist wegen der Erb- und Anfälle, so diesem fürstlichen Hause, entweder von einem Herrn Bruder und dessen Linien selbst, oder sonst zukommen möchten, verglichen, daß Herrn Herzogs Friedrich Durchlaucht und dessen Posterität daran vor sich und an mehr höchst ermeldeter vier jüngern Herrn Brüdern Ihren Contingenten zwei, denen vier fürstlichen Herren Brüdern und dero Nachkommen aber Ein Theil zustehen und vorbehalten seyn solle.“

jedoch auf die jülichischen Lande, und derselben Succession, oder auch auf chur- und fürstlich sächsische Mitbelehnschaft und Anwartungen, wie sie Namen haben, nicht gezogen, sondern den vier jüngeren fürstlichen Brüdern und ihren Nachkommen, ihr völliges Successionsrecht daran ohne allen Abgang und Verringerung bleiben solle." *) — Bei keiner andern Bestimmung wäre der Zweck der gleichen Theilnahme allen Nachkommen Ernsts des Frommen an allen etwa künftig vorkommenden Anfällen, den der letztere so fest vor den Auge hatte, wohl je zu realisiren möglich gewesen. Namentlich hätte eine Nachfolge nach der Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem letzten Besitzer, nur dahin führen müssen, das gewünschte stete Zusammenerhalten und regelmäßige Wiederzusammenfallen der Lande und Fürstenthümer des Ahnherrn des gothaischen Gesammthauses, und das stets sichere und gleichmäßige Fortbestehen aller Glieder und Zweige des von ihm gestifteten Stammes, durchaus zu vereiteln, und da Schwäche, Zweiungen und Trennuugen herbeizuführen, wo Ernst nur möglichste Kraft und Vereinigung unter seinen Nachkommen und den Angehörigen seines Stammes suchte.

*) M. vergl. den angeführten Theilungsvertrag §. XV. im Saalfeld. Receßbuche, S. 115.

Inzwischen auch abgesehen von diesem Zwecke, unverkennbar liegt in jeder andern Nachfolgetheorie und Theilungsmaxime, als in den, in dem angeführten Vertrage festgestellten, Linealsuccessionsgrundsätzen, eine reine Unmöglichkeit für das herzogliche Spezialhaus Sachsen Gotha, den ihn bei den künftigen Anfällen und Theilungen ausgesetzten Voraus zu erhalten. Und darum konnten denn auf keinem Fall andere, als diese Successionsgrundsätze angenommen werden, wenn man auch vielleicht dazu geneigt gewesen wäre.

Enthalten übrigens auch die mit den beiden ältern Brüdern, dem Herzoge Albrecht unter dem 24. Setpember 1681 *), und dem Herzoge Bernhard — dem Stifter des herzoglichen Spezialhauses Sachsen Meiningen — unter dem 8. Junius 1681 **), errichtete Theilungsverträge dieselben Bestimmungen nicht so klar, wie sie in dem Vertrage mit den vier jüngern Brüdern ausgesprochen sind, so thut dieses dennoch der Festigkeit jener Grundsätze ganz und gar keinen Eintrag. Die Anerkennung der in dem Vertrage mit den vier jün-

*) Im Saalfeld. Receßbuch, S. 126-136.

**) Im Saalfeld. Receßbuch, S. 136-148.

jüngern Brüdern ausgesprochenen Grundsätze von Seiten der Herzoge Albrecht und Bernhard liegt ganz offen und unverkennbar theils in dem oben angeführten von ihnen mit geschlossenen Vertrage über die Vertheilung der Capitalien und Cammergüter, theils darin, daß die beide zuletzt genannte fürstliche Brüder in ihren Verträgen mit ihrem ältesten Bruder, dem Herzog Friedrich, ausdrücklich erklären, dem zwischen diesem und den vier jüngern Brüdern errichteten Vertrage nicht widersprechen, und vor sich und durch ihre Nachkommen den Herzog Friedrich und dessen Nachkommen an dem ruhigen Besitze und Genusse der hier erlangten und zu erlangenden Vorrechte nicht behindern, oder Eintrag thun oder thun lassen zu wollen*).

*) Die hieher gehörige Stelle s. m. in dem Vertrage mit dem Herzoge Albrecht §. XIX, a. a. O. S. 155, und in dem Vertrage mit dem Herzoge Bernhard §. XXI a. a. O. S, 147. — „Alsdenn auch endlich Herzog Friedrichs Durchl." — heißt es in beiden gleichlautend — „am 8. Mart. des verwichenen 1679. Jahres mit dero vier jüngern Brüdern, der Durchl. Fürsten und Herren, Herrn Heinrichs, Herrn Christians, Herrn Ernsts und Herrn Johann Ernsts fürstl. Durchlauchtigkeiten, wie oben zum Eingange dieses Recesses

— In dieser Erklärung liegt zum wenigsten eine stillschweigende Genehmhaltung jener, ohnedieß

gemeldet, wegen Ihrer allerseits Durchlauchtigkeiten Landes-Portionen einen gewissen besondern Punktations-Receß getroffen, und selbiger am 24. Februar 1680 durch einen ausführlichen Erb-Vergleich erläutert worden, so haben Herrn Herzog Bernhards Durchlaucht, auf vorhergehende vielfältige Handlungen, endlich höchstermeldten dero ältesten Herrn Bruder zu freundlichem Gefallen, sich deswegen freund-brüderlich dahin erklärt, wiederholen auch solches hiermit beständig und unwiderruflich, weil nehmlich S. Herzog Friedrichs Durchl. der Successionsfälle halben versprochen, daß bei denenselben, dafern nehmlich, (welches Gott lange verhüte) ein oder der andere der sämmtlichen fürstlichen Gebrüdere ohne männliche Erben mit Tode abgehen sollte, Ihro Herrn Herzog Bernharden, oder dero fürstl. männlichen Descendenten, Ihre völlige Erb-Portion mit aller landesfürstl. Hoheit, auch der obberührten gemeinen juribus, ohne Abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Praecipuum, so Se. Herzog Friedrichs Durchl. oder Dero Nachkommen, vermöge berührten pacti, alsdenn von dem abgehenden Herrn Bruder an denen sonst, wenn gleiche Vertheilung unter allerseits fürstl. Herren Brüdern vorangegangen wäre, Ihme zugehörig gewesenen Landen, Leuten, und hohen landesfürstl. juri-

von den ältesten Zeiten her in den Hausverträgen und Familienstatuten des herzoglichen Hauses Sachsen festgegründeten Successionsgrundsätze. Und wenn nun noch weiter die beide fürstliche Brüder, Herzoge **Albrecht** und **Bernhard**, sich sogar das bedingen, daß die von Seiten der jüngern Brüder dem gothaischen Spezialhause zugestandene Vor-

bus schon im Besitz und Genuß haben, zu der Zeit, da der Fall zu oberwehnter Succession sich ereignet, ohnweigerlich und ohne Ausflucht, doch absque perceptorum fructuum restitutione und zugleich mit dem dazu gehörigen onere pro rata, wieder erstattet, und gut gethan, dergestalt dann jedesmal nicht nur in das Jenige, was der also Verstorbene zur Zeit seines Todes würklich besessen, sondern auch in das, was er an Land und Leuten, und andern hohen juribus hätte bekommen sollen und können, wann oben gemeldeter Vergleich mit den Vier jüngern Herrn Brüdern nicht wäre getroffen worden, succediret werden solle, daß dannenhero mit solchen jetzt beschriebenen Vorbehalt Herrn Herzog Bernhards Durchl. im übrigen mehr besagten Pacto weiter nicht widersprechen, noch vor sich oder durch dero Nachkommen Hr. Herzogs Friedrich Durchl. und dero Nachkommen an dessen geruhigen und vollkommenen Genuß einigen Eintrag oder Behinderung thun, oder thun lassen wollen.“

rechte auf den Fall des Abganges des Einen oder des Andern für die Herzoge Albrecht und Bernhard und ihre Nachkommen, unnachtheilig seyn sollen; so tritt dadurch zu jenem stillschweigenden Beitritte ganz klar sichtbar auch noch eine ausdrückliche Genehmigung hinzu. — Mit einem Worte, daraus, daß die Verträge vom 8. Junius und 24. September 1681 nicht so unumwunden, wie der Vertrag vom 24. Februar 1680, sich für die Linealsuccession aussprechen, läßt sich zuverlässig auch nicht das geringste Argument entnehmen, das die Feststellung dieser Nachfolgeweise nur einiger Maßen zweifelhaft machen könnte. Jene Feststellung ist vielmehr für jeden unbefangenen Leser über allen und jeden Zweifel durchaus erhaben *).

*) Uebrigens sind auch die Verträge vom 24. Februar 1680 und 8. Jun. 1681 und 24. September 1681 alle sammt in dem R. H. R. Erkenntniße in der Coburg-Eisenberg und Römhildischen Successionssache, vom 25. April und in der späterhin ergangenen confirmatorischen Sentenz vom 14. Mai 1725 für statuta domestica des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses anerkannt worden, mit der ausdrücklichen Erklärung, „daß sie allen bei diesem fürstlichen Gesammthause vorkommenden Regierungs- Successions- und andern Geschäften zu einer immerwährenden Richt-

§. 21.

Hätte man bei den eben (§. 20) angedeuteten Verabredungen zwischen dem Herzoge Friedrich und seinen zwei ältern und vier jüngern Brüdern, den Herzogen Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, eine andere, als die in dem Vertrage vom 24. Februar 1680 klar ausgesprochene Linealfolge vor dem Auge gehabt, und diese nicht für alle künftige Fälle festzustellen gesucht, und sie für wirklich festgestellt angesehen, so würde es gewiß höchst inconsequent gewesen seyn, die Gesammtbeleihung so beizubehalten, wie dieses wirklich geschah. Am allerwenigsten aber würde es sich begreifen lassen, wie diese Gesammtbeleihung von nun an den ganz eigenen Charakter erlangen konnte, den sie wirklich jetzt annahm.

Bisher hatte die Gesammtbeleihung, welche man in dem herzoglichen Hause Sachsen bei vor-

schnur dienen, und allerseits Interessenten zu deren unverbrüchlicher Festhaltung ernstlich angewiesen seyn sollen." M. s. diese Erkenntniße in der gedruckten Sammlung derselben, S. 88 folg. und 141 folg.

kommenden Theilungen sich immer bedungen hatte, und sich wechselseits vorzubehalten stets möglichst bemüht gewesen war, eigentlich nur in einer Mitbelehnschaft bestanden, bei der jedes Haus und jede Linie eines Hauses, die ihm in der Theilung zugefallenen Lande als Hauptbelehnter erhielt. Die abgetheilte Brüder oder Vettern traten zur Erhaltung der Nachfolge nur als Mitbelehnte im eigentlichen Sinne auf. Aber die Gesammtbelehnung, welche man jetzt zu erhalten suchte und wirklich erhielt, wurde von nun an so gestaltet, daß dabei alle Glieder des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses als Hauptbelehnte, oder als ungetheilte wirkliche Gesammtinhaber aller Lande und Besitzungen des gesammten Hauses auftraten; — eine Gestaltung, welche zunächst auf dem bald nach dem Tode des Herzogs Ernst des Frommen getroffenen Uebereinkommen seiner sieben Söhne vom 2. Junius 1675, und in der hier ausgesprochenen Bestimmung ruht: „daß die Reichs- und königlich böhmische und andere Lehen, welche das fürstliche Haus zu empfangen habe, im gesammten Namen gesucht und empfangen, die Lehenbriefe auch auf allerseits Herren Gebrüder zugleich gerichtet, und nur bei

dem Aeltesten das Wort Regierender gebraucht, auch die Belehnungen selbst nur erst dann erneuert werden sollten, so oft ein regierender Herr abginge" *) Und in der angedeuteten Art waren denn auch wirklich die Belehnungen sowohl über die Reichslehen, als über die böhmischen Lehnstücke, am 22. und 23. Mai 1676 bei dem Kaiser und dem böhmischen Lehenhof wirklich empfangen worden **). Diese, das ungetheilte Gesammteigenthum aller Glieder des gothaischen Gesammthauses ganz klar aussprechende, Belehnungsweise hatte man in den Theilungsverträgen vom 24. Februar 1680, und 8. Junius, und 24. September 1681 ausdrücklich vorbehalten, und sich namentlich dahin vereinbart, daß die kaiserliche und königliche Hauptbeleihungen auch sämmtliche Mitbelehenschaften durch die Theilung nicht ge-

*) M. s. den angeführten Vertrag vom 2. Junius 1675 im Saalfeldischen Receßbuche, S. 41 folg., und die hieher gehörigen §. §. II und IX, S. 44 und 45.

**) M. vergl. Buder kurze Anzeigen der mehresten kaiserlichen Lehenbriefe, auch Anwartschaften und Confirmation der Privilegien des chur- und fürstlichen Hauses Sachsen rc. (Jena 1757 4.) S. 30.

brochen, sondern vielmehr in Zukunft bei ereignenden gemeinen Fällen mit Beziehung auf die jetzt errichtete Erbverträge zugleich zu empfahen seyn sollten *); — was denn die Folge hatte, das ungeachtet der Theilungen, nicht, wie es früherhin in mehreren Theilungsfällen geschehen war, neue Beleihungen über die jedem Theile zugefallenen Lande gesucht wurden, sondern sogar nach dem Ableben des Herzogs Friedrich zu Gotha beim kaiserlichen Hofe mittelst Dekrets vom 7. Julius 1696 **) die Erklärung erlangt wurde: „daß künftighin bei dem gesammten fürstlichen Hause Sachsen Gotha mit dem gesammten fürstlichen Hause Sachsen Weimar, als nächstem Anverwandten und Lehens-

*) M. s. die hieher gehörigen Stellen im Theilungsvertrage vom 24. September 1681, §. XVIII, a. a. O. S. 133; im Theilungsvertrage vom 8. Junius 1681. §. XX., a. a. O. S. 147, und im Theilungsvertrage vom 24. Februar 1680, §. XVI und XXI, a. a. O. S. 116 und 119.

**) Abgedruckt unter andern in der Deduction: Gründlicher Bericht von der in dem herzoglich S. gothaischen Gesammthause bestehenden Gesammtbeleihung 2c., in der Beil. Nr. XII, S. 15 folg., und bei von Hellfeld a. a. O. Bd. I, S. 153—156.

successoren, in Belehnung einerlei Gleichheit auf die Weise, wie solche in dem Sachsen weimarischen Lehenbriefe vom 19. October 1688 *) wörtlich be-

*) M. s. diesen Lehenbrief in Lünig Corp. jur jur. feudal. Tom. III, S. 162 folg; in Ludolf de jure primogeniturae; in append. fasc. II, S. 51 folg., und im Auszuge in der in der vorigen Note angeführten Deduction in der Beilage Nr. XIII, S. 16 folg.: „Thun das, leihen und begnadigen und reichen" — heißt es dort — „gedachten Unsern lieben Oheimen und Fürsten, Wilhelm, Ernsten, Johann Ernsten, Johann Georgen, Johann Wilhelmen dem Aeltern und Johann Wilhelmen dem Jüngern, Gebrüderen und Gevetteren Herzogen zu Sachsen, sammt ihren männl. Leibeslehenserben — in Lehenweise immer zu haben, zu genießen, zu gebrauchen und sich zu erfreuen, auch so oft es Noth thuet, daß entweder auf Seiten Unserer mit der kaiserlichen Regierung sich eine Aenderung zutrüge, oder ihrer Seits der letztlebende von denen insgesammt beliehenen Todes verfahren würde, von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche zu ersuchen, zu empfangen, und einen neuen Lehenbrief über solche gesammte Lande der weimarischen Linie zu erlangen; nur daß jedesmal, wenn ihrer einer von denen in der gesammten Investitur begriffenen Interessenten stirbt, Uns dessen Tod von den Nachfolgern nichts desto weniger kund gethan werde."

schrieben, bei entstehenden Lehensfällen gehalten, die Lehne daher nicht eher als bis der Letztlebende unter den bei einer Beleihung insgesammt Beliehenen mit Tode abgegangen, oder auf Seiten der kaiserlichen Regierung sich eine Veränderung zutragen würde, zu erneuern, und die Glieder des fürstlichen Hauses, worin ein Todesfall vorgekommen, nur zu dessen Anzeige beim kaiserlichen Lehenhofe verbunden seyn sollen."

Betrachtet man den Charakter dieser Beleihung nur mit einiger Anfmerksamkeit, so dringt sich von selbst die Bemerkung auf, daß, wenn auch sonst bei der gewöhnlichen Mitbelehnschaft — freilich sehr anomalisch — unter den Mitbelehnten in einzelnen Fällen, da, wo die Mitbelehnung ausdrücklich und bestimmt hierauf gerichtet ist, noch eine Nachfolge nach den Grundsätzen des römischen oder sächsischen Privatrechts, oder nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, möglich und denkbar seyn möchte, bei einer Gesammtbeleihung der Art, wie sie im herzoglichen Gesammthause Gotha statt hatte, eine solche Nachfolge, selbst nur zu denken, rein unmöglich sey. Sobald man die eben angedeutete Gesammtbeleihungsweise in dem herzoglich gothaischen Gesammt-

hause vertragsmäßig festgestellt hatte, und bei der Aufrechterhaltung derselben bis zur Auflösung des Reichsverbandes kann, selbst dann, wenn früherhin die Gradualsuccession in den Hausverträgen und Familienstatuten des herzoglich sächsischen Hauses überhaupt noch so fest und sicher begründet gewesen seyn sollte — wie sie es gezeigter Maßen ganz und gar nicht ist, — keine andere Nachfolgeweise statt finden, als nur die nach Stämmen. Denn nur diese allein ist es, die sich mit dem eben angedeuteten Charakter der im herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause seit dem Tode seines Stifters, des Herzogs Ernst des Frommen, in der angedeuteten Art hergestellten Gesammtbeleihung vereinbaren läßt. Nur die Linealfolge ist es, welche die Nachfolge der Seitenverwandten mit ihrer Grundlage, dem aufrecht erhaltenen und in der angedeuteten Gesammtbelehnung gegründeten Gesammteigenthume aller Lande, nicht in Widerspruch bringt.

§. 22.

Wirklich zeigen auch alle Verhandlungen unter den verschiedenen Zweigen des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses, welche von der Theilung v. d. J. 1680 und 1681 bis gegen die

Mitte des achtzehnten Jahrhunderts folgten, ganz offen, daß man die Grundsätze der Linealfolge durch die Verträge v. d. J. 1680 und 1681, und die Gesammtbeleihung, so wie diese nunmehro völlig ausgebildet da stand, viel zu fest begründet hielt, um sie nur dem geringsten Zweifel zu unterwerfen.

So mancherlei auch der Reibungen und Irrungen waren, welche besonders der unbeerbte Abgang der Herzoge Albrecht zu Coburg *), Christian zu Eisenberg **), und Heinrich zu Römhild ***,) und die Theilung der von diesen hinterlassenen Lande unter den dermahlen noch bestehenden vier Häusern des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses veranlaßten, so dachte man doch nie daran, jene Grundsätze seyen nicht völlig fest begründet. Selbst jene weitläuftigen Irrungen zeigen vielmehr das Gegentheil. Hätte man den Grundsätzen des, nach der irrigen Meinung des Verfassers der oft angeführten kleinen Schrift im sächsischen Familienstaatsrechte zu befolgenden älteren sächsischen Privatrechts nachge-

*(Gestorb. den 6ten August 1699.

**) Gestorb. den 28ten April 1707.

***) Gestorb. den 13ten May 1710.

hen, und jene Anfälle nach den Grundsätzen dieses Privatrechts vertheilen wollen, so würde Herzog Friedrich II. zu Gotha, der seinem am 2ten August 1691 verstorbenen Vater gefolgt war, weder an dem Nachlasse des Herzogs Albrecht, noch an dem der Herzoge Christian zu Eisenberg und Heinrich zu Römhild haben Theil nehmen können. Denn was im Jahre 1672 bei dem altenburgischen Successionsfalle von Herzog Ernst dem Frommen mit der weimarischen Linie verabredet war, traf, wie schon oben erinnert worden ist, zunächst nur das weimarische und gothaische Gesammthaus gegen einander, und ihre Nachfolgerechte da wo beide zusammentrafen. Für das gothaische Gesammthaus, und die Nachfolge unter seinen Gliedern aber hat jene Verabredung ganz und gar nichts ändern können *). Inzwi-

*) Und dieses um so weniger, da der zwischen dem Herzoge Fierdrich zu S. Gotha und dem Herzoge Bernhard zu S. Meiningen errichtete Vertrag am 27ten Junius 1687 — im Saalfeldischen Receßbuche S. 155 und 156, und die hier §. VII enthaltene Bestimmung „daß es dabei sein unabänderliches Bewenden behalten solle, daß bei ereigneten Fürstl. Brüdern An- und Zufällen derer compaciscirenden Herren Brüder Fürstl. Söhne per repraesentationem mit dem

von einer Nichttheilnahme der gothaischen etwas entfernter verwandten Speziallinie an dem Nach-

überlebenden Herrn Bruder in stirpes zur Succession ohngehindert und ohne einigen Widerspruch admittiret und zugelassen werden; hergegen aber, zu Vorkommung aller bei solchen Successionsfällen besorglichen Streitigkeiten, Herrn Herzog Bernhards Durchl. hiermit, und Kraft dieses, das in ihrem Haupt-Receß vom 8ten Jun. 1681 §. als denn endlich auch zum 21sten ꝛc. bedungene Pactum, wegen Ergänzung der brüderlichen Portionen, fallen lassen und sich dessen begeben; hergegen mit dem Quanto welches ein jeder Herr Bruder, als seine Erbportion an Aemtern, wie auch Kammer- und Steuer-Nachschußgeldern, besitzet und Ihm angewiesen, jedoch im übrigen eodem jure pleno sine onere wie Ihre itzige übrige Lande, vor Sich und Ihre Fürstliche Successores vergnügt seyn, und Ihre sodann zukommende ratam davon, oder, wie es ohne Zereinzelung der Lande durch andere billige Satisfaction Ihnen gut gethan werden kann, willig annehmen; Ingleichen die Herrn Herzog Friedrichs Durchl. in dem mit denen vier jüngern Herrn Brüdern am 24ten Februar 1680 geschlossenen Receß §. 15. zum praecipuo bedungene portionem virilem nichts minder allewege überlassen und zustehen wollen,“— keineswegs die Berechtigungen aller Glieder des herzoglichen Gesammthauses bestim-

lasse der Herzoge Albrecht, Christian, und Heinrich, war nie die Rede. Und eben so wenig machte man je der meiningischen Speciallinie die Theilnahme an dem Nachlasse der Herzoge Christian zu Eisenberg und Heinrich zu Römhild zweifelhaft, ohngeachtet Herzog Bernhard, der Stifter des Sachsen Meiningischen Hauses, vor seinen beiden letzt erwähnten Brüdern am 6ten April 1706 verstorben war.

Doch noch mehr, als diese Anfälle, und die hierbei befolgten Grundsätze, spricht für die unumwundene Festhaltung der in den Verträgen v. d. J. 1680 und 1681 aufgestellten, und aus der Natur der Gesammtbeleihung fließenden Grundsätze, das Uebereinkommen der herzoglich sächsischen Häuser über die Vertheilung der Baukosten im Senioratsamte Oldisleben vom 18ten Dezember 1706 und die hierin enthaltene Bestimmung, daß jene Baukosten nach den Linien, und in den einzelnen Linien nach der Zahl ihrer Glieder, auf- und zu-

men konnte, sondern blos nur die Successions- und Theilnahmsverhältnisse zwischen den herzoglichen Häusern S. Gotha und Meiningen, bei deren Concurrenz unter sich regelte, die übrigen herzoglichen Häuser aber ganz unberührt ließ.

sammengebracht werden sollten *). Ferner sprechen für jene unumwundene Feststellung der Inhalt des Alternationsrecesses vom 31ten Mai 1704, und

*) In den erwähnten Uebereinkommen heißt es §. 2: „Als dieweilen aber die Gebäude des besagten Amtes (Oldisleben) dergestalt baufällig, daß selbiges dieserwegen gebührend nicht benutzet noch gebrauchet werden können, als sollen solche Gebäude zu dem Ende vor allen Dingen zur Nothdurft der Haushaltung und des Beamten, nach dem vorher zu concertirenden Project auf gemeinsame Kosten repariret und diese zu gleichen Theilen secundum lineas et in lineis secundum capita zusammengebracht und an S. Weimar baar geliefert werden.“ Zwar traten diesem zunächst von den herzoglichen Häusern Weimar, Eisenach, Gotha, Römhild und Hildburghausen errichteten Uebereinkommen S. Meiningen und S. Saalfeld nicht sofort bei. Allein bekannt ist es, daß die Versagung des Beitritts eigentlich nur die, in jenem Uebereinkommen verabredete Aufhebung des Hauptdirektoriums in den herzoglichen Gesammthäusern Weimar und Gotha betraf, und daß rücksichtlich der Vertheilung der Baukosten die dort ausgesprochene Vertheilungsweise seitdem immer befolgt worden ist.

und die hier über den Vorrang der regierenden und apanagirten Glieder des ganzen herzoglichen Hauses Sachsen aufgestellte Grundsätze *). Am allermeisten aber spricht dafür der Umstand, daß in den Spezialhäusern des gothaischen Gesammthauses das Recht der Erstgeburt eingeführt wurde **), mit des-

*) M. s. diesen Receß bei Röder von den sächsischen Reichstagsstimmen, S. 313 folg. Dort heißt es §. 1: „Obwohl in und außer dem Fürstlichen Hause sowohl unter regierenden als apanagirten Herrn, und zwar unter jeder Art besonders nur gegen einander, das Senium und die davon abhängende Praecedenz, sammt allen andern Juribus, allerdings wie es nach den Recessen in dem Fürstlich sächsischen Hause Ernestinischer Linie bis anhero gewesen, insonderheit auch Uns Herzog Bernhardt das dermahlen Uns zustehende Seniorat und Hausdirectorium des Fürstlichen Sammthauses ratione honoris und daher rührenden Emolumenti ohngeändert verbleibet ꝛc." — Der hier den regierenden Herren vor den Apanagirten zugesprochene, und vertragsmäßig festgestellte Vorrang verdient um so mehr Beachtung, da die Idee eines solchen Vorrangs nothwendig Linealverhältnisse voraussetzt, und ohne diese man auf eine solche Rangbestimmung gar nicht hätte kommen können.

**) Namentlich geschah dieses in dem herzoglichen

sen Wesenheit jede andere, als die Linealfolge durchaus unerträglich ist.

Specialhause S. Gotha durch das Testament des Herzogs Friedrich I. vom 20ten April 1685, bei Ludolf de introduct. jur. primogenit. in Append. fascic. II. S. 122; in dem Herzogl. Hause S. Meiningen durch das Testament des Herzogs Ernst Ludwig vom 28. Februar 1721, bei Ludolf a. a. O. S. 97—117; und durch die von dem Vater des jetzigen Herzogs zu S. Meiningen, dem Herzoge Georg, unter dem 12ten März 1802 errichtete Primogeniturconstitution; in dem herzoglichen Hause S. Hildbildburghausen durch das Testament Herzogs Ernst vom 24. Junius 1703; und in dem Herzogl. Hause S. Coburg-Saalfeld durch die Primogeniturordnung des Herzogs Franz Josias vom 2ten November 1746. — Und enthält die gothaische Primogeniturordnung die sehr merkwürdige Bestimmung, bei Ludolf: a. a. O. S. 20: „Und obwohlen hiernächst Wir oben die sämmtlichen Apanagia derer jüngern Herren auf baares Geld verordnet, und die Erhebung zur fürstlichen Kammer verwiesen haben; so erklären Wir jedoch solches hiermit dahin, daß daß auf den Fall, dadurch einen wichtigen Anfall außer unsers gesammten gothaischen Hauses jetzigen sämmtlichen Landen, wie etwa unsers hochseel. Herrn Vaters Gnaden Anno 1672 zukommen, ein gar ansehnlicher Zuwachs an Landen und Leuten zu unsern gegenwärtig in Besitz habenden Fürstenthum und Landen und Leuten nach Gottes Willen erfolgen sollte,

Zwar fanden nach dem Ableben des Herzogs Johann Ernst zu Sach-

alsdann nicht unbillig unseren jüngern fürstlichen Nachkommen, anstatt ihrer nach Proportion der angefallenen Lande erhöheten Deputate, ein gewisser Antheil Landes überwiesen, und ihnen dabei eine Art der Regierung zu gestatten seyn werde, jedoch daß dem ältesten regierenden Herrn diejenigen hohen jura in denselbigen Antheilen gleichwohlen zu reserviren seyn, welche in Unserer jüngern Herren Brüdern Liebden Landesportionen — vorbehalten und ausbedungen worden." — ferner in dem Testamente des Herzogs Ernst Ludwig zu S. Meiningen, bei Ludolf a. a. O. S. 103 heißt es: „Als haben sowohl jetzige als künftige Apanagiati sich mit diesem von uns zugetheilten assignirten Quanto völlig zu begnügen, und sich ein Mehreres weder bei der Landesregierung noch den Kammereinkünften und Intraden der Aemter, es mögen auch die Mutationes, Sterbefälle, Erbgänge, und Anfälle künftighin geschehen sich ereignen, und vor Unser fürstliches Haus kommen, wie sie wollen, nichts davon ausgeschlossen im Geringsten nicht anzumaßen." Und zu diesen Grundsätzen bekennen sich in der Hauptsache auch die hildburghäusische und coburg-saalfeldische Primogeniturordnungen. — Am allerklärsten spricht sich für die Grundsätze der Linealsuccession die Primogeniturordnung des Herzogs Georg von S. Meiningen aus: „Sollten sich durch Länderanfälle," — heißt es dort §. 15, —

sen Saalfeld *), bei den Conferenzen über die jetzt zu erneuernde Reichsbelehnung die Anträge des gothaischen Fialhauses, die jetzt zu beleihenden Glieder des fürstlichen Hauses nach der Ordnung der Linien aufzuführen, von Seiten der Häuser S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Saalfeld noch bedeutenden Widerspruch; und, da man sich nicht vereinigen konnte, unterblieb die Beleihung am Ende ganz und gar. Doch jene Irrungen betrafen nicht die ganz feststehehende Linealfolge, sondern nur die persönlichen Rangverhältnisse der verschiedenen

„die Einkünfte unsers herzoglichen Hauses über kurz oder lang vermehren, so sollen die nachgeborne Prinzen ihren Pflichttheil von den zufallenden reinen Revenuen nach Abzug aller Würden nach Geld und Naturalien in billigem Anschlag, der zur Zeit des Anfalls regierende Herr aber die anfallende Lande selbst mit allen übrigen Einkünften, Landeshoheit, und Gerechtsamen erhalten, und soll hierbei die Succession bei den sämmtlichen von Uns abstammenden fürstlichen Linien der nachgebornen Prinzen in stirpes, vermöge des Repräsentationsrechts, geschehen;" wie denn überhaupt hier der Grundsätz (§. 4) festgestellt ist, daß alle fürstliche Nachkommen des Herzogs Georg per successionem linealem einander substituiret seyn sollen.

*) Gestorb. den 11. December 1729.

Glieder der herzoglichen Häuser unter einander, und die Nichtgestattung einiger Vorrechte, welche man gothaischer Seits bei jenem Beleihungsgeschäfte in Anspruch nahm, aber von Seiten der übrigen herzoglichen Häuser zuzugestehen bedenklich fand *).

§. 23.

Allerdings lag auch wohl darin, daß man in der Zeit, wohin die angeführten Verhandlungen über die Erneuerung der Reichsbelehnung fallen, von gothaischer Seite vorzüglich darauf ausgegangen zu seyn scheint, dem gothaischen Spezialhause bei dieser gemeinsamen Angelegenheit, und sonsten, mehrere Vorzüge vor den übrigen fürstlichen Häusern des gothaischen Gesammthauses zu verschaffen, und die Grundsätze, welche von den Vorrechten des Seniors im herzoglichen Gesammthause bestanden, auf sich, als die älteste Linie, überzutragen, und sich so allmählich ein Uebergewicht über die andern Linien, und das Direktorium in gemeinsamen Angelenheiten, als eine Linealattribation, zu erwerben, — wohl darin, sagen wir, liegt der Hauptgrund der Ansprüche, welche man von Seiten des Herzogs Friedrich III. von S. Gotha nach dem Tode des Herzogs Ernst von S. Wei-

*) M. vergl. hierüber die mehrmals angeführte Denkschrift: Gründlicher Bericht von der, in dem herzoglich S. gothaischen Gesammthause festgestellten Sammtbelehnung rc. S. 34. folg.

mar *) auf die Vormundschaft des hinterlassenen damals erst eilfjährigen weimarischen Prinzen Ernst August Constantin, machte **). Bei den Irrungen, welche hierüber zwischen dem Herzoge Friedrich III. von S. Gotha, und dem Herzoge Anton Ulrich zu S. Meiningen, als damaligen Senior, und dem Herzoge Franz Josias zu S. Coburg-Saalfeld, als Nachältesten im gesammten herzoglichen Hause, entstanden waren, und mittelst eines Reichshofrathsdekrets vom 8ten März 1748 dahin, daß Herzog Franz Josias zu S. Coburg-Saalfeld provisorisch zum Vormund bestellt wurde, ihre Entscheidung erhalten hatten, späterhin aber durch einen Vergleich zwischen dem letztern und dem Herzoge Friedrich III. zu S. Gotha völlig erlediget worden waren, — bei diesen Irrungen kam nebenbei auch der Punkt zur Sprache, wem im Falle des unbeerbten Abgangs des wei-

*) Gestorb. den 9ten Januar 1748.

**) Von Seiten des Herzogs Friedrichs III. von S. Gotha bezog man sich zwar zur Rechtfertigung seiner Ansprüche auch auf eine Art von letzten Willen des Herzogs Ernst August von S. Weimar. Indeß als den Hauptgrund stellte man selbst die oben angedeuteten Verhältnisse zu dem jungen minderjährigen Prinzen auf.

marischen, so wie auch des meiningischen Hauses — in dem wegen der bekannten Mißheirath des Herzogs Anton Ulrich damals keine successionsfähige Descendenz vorhanden war, — die Nachfolge in die weimarische und meiningische Lande gebühre. Da nun die Glieder des herzoglichen Hauses S. Coburg-Saalfeld dem damaligen Prinzen des weimarischen Hauses, und dem Herzoge Anton Ulrich von S. Meiningen *), näher verwandt waren, als der Herzog Friedrich III. zu S. Gotha, so nahm man daraus einen Anlaß, die Frage in Erörterung zu ziehen, ob nicht die Gradualfolge vor der Linealsuccession den Vorzug verdiene. Inzwischen so viel Mühe man sich auch damals bei verschiedenen Hausconferenzen von Seiten des Herzogs Franz Josias zu S. Coburg-Saalfeld gab, die Vorzüglichkeit der Gradualsuccessionsgrundsätze nachzuweisen **), so standen dennoch die

*) Ueber den genealogischen Stand beider Linien, der weimarischeu und gothaischen, s. m. die Beil. Nr. II.

**) Eine Folge von den hier angedeuteten Strebungen des Herzogs Franz Josias zu S. Coburg-Saalfeld ist übrigens auch die in der mehrmals angeführten kleinen Schrift (S. 16. u. 17) erwähnte Stelle aus den von dem gedachten Fürsten unter dem 2ten November 1746 er-

von der gothaischen Speciallinie vertheidigten Grundsätze der Linealsuccession beiweiten zu fest, als daß ihre Erschütterung möglich gewesen wäre *).

richteten Primogeniturconstitution. So viel Gewicht der Verfasser jener Schrift darauf legt, so beweißt jene Stelle, und alles was darin über die Gradualsuccession im Hause Sachsen gesagt ist, doch weiter nichts, als die Innigkeit des Strebens des Herzogs, eine ihm liebgewordne, und aus politischen Gründen bisher verfolgte, Ansicht aufrecht zu erhalten. Für die Herrschaft der Grundsätze der Gradualfolge im herzoglichen Sachsen gothaischen Gesammthause aber beweißt die Ansicht des Herzogs und seine darauf für sein Specialhaus gebauete Verordnung ganz und gar nichts.

*) Wie unerschütterlich fest damals die Linealsuccessionsgrundsätze standen, und wie wenig man solche durch die Bemühungen der damals dagegenstimmenden herzoglichen Häuser S. Meiningen und S. Coburg = Saalfeld zu erschüttern vermocht habe, zeigt der starke Ton, in dem S. Gotha sich beim damaligen Reichstage gegen einige desfalsige Erklärungen des Herzogs Anton Ulrich zu S. Meiningen herausließ. — In einem wegen der weimarischen Vormundschaftsangelegenheiten unter dem 2ten April 1756 an den gothaischen Reichstagsgesandten ergangenen und von diesem öffentlich am Reichstage bekannt gemachten Rescripte heißt es nehmlich: „So ge=

Die bei Gelegenheit der weimarischen Vormundschaftsirrungen aufgeregte Controverse blieb auch

lassen Wir ꝛc. ersehen können, so wenig können Wir jedoch diejenige Träumerei, womit in erwähntem Schreiben behauptet werden will, daß die weimarische Tutela legitima, Kraft der fürstlich sächsischen Haus-Fundamentalgesetze dem Herrn Herzogen zu Meiningen als nächsten und dabei an Jahren ältesten Agnaten gebührt hätte, mit gänzlichen Stillschweigen auf sich beruhen lassen. Es ist uns in der That darangelegen, daß jenes unrichtige Vorgeben nicht etwa bei denjenigen, welchen die pacta der fürstlich sächsischen Häuser nicht genug bekannt sind, Wurzel fasse. Es ist notorisch, daß durch die im Jahre 1680 in dem fürstlich gothaischen Gesammthause vorgegangene Theilung, und die dadurch in demselben stabilirte Linealverfassung, die successio in stirpes eingeführt, eo ipso die successio secundum proximitatem gradus aufgehoben, anbei auch die praerogativa des Senii naturalis auf casus specialissimos auf das Deutlichste determiniret worden;" — Behauptungen, welchen man zwar von Seiten des herzogl. Hauses S. Coburg-Saalfeld in einem pro memoria vom 17ten August 1756 zu widersprechen suchte, die aber, so viel uns bekannt ist, von Seiten des Herzogs Anton Ulrich ganz unbeantworret blieben, und auch in dem S. Coburg-Saalfeldi-

wirklich nach der Erledigung jener Irrungen mehrere Jahrzehenden hindurch ganz auf sich beruhen. Und wahrscheinlich würde sie ganz in Vergessenheit gerathen seyn, hätte sich nicht bei dem gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts dem Anscheine nach bevorgestandenen unbeerbten Abgange des meiningischen Hauses, ein neuer Anlaß gezeigt, sie wiederum auf kurze Zeit aufzunehmen, und in Betrachtung zu ziehen.

§. 24.

Allein jetzt waren glücklicher Weise die Verhältnisse und Interessen der verschiedenen herzoglichen Häuser nicht mehr so divergirend, als früherhin. Der Ursachen, welche sie zur Erneuerung, der früheren Streitpunkte veranlassen konnten, waren jetzt bei weitem weniger, und alle Theile begriffen sehr leicht, daß bei dem wirklichen Eintritte des damals für wahrscheinlich gehaltenen Falls eine Theilung der Lande nach den alt hergebrachten Grundsätzen der Hausverträge und Familienstatuten des herzoglichen Hauses bei weitem angemessener sey, als neue Disceptationen über ab-

schen promemoria mehr nur angegriffen, als widerlegt werden konnten. — Das oben erwähnte gothaische Rescript s. m. in Mosers Staatsarchiv v. J. 1756, Thl. V. S. 792 u. 793.

norme Behauptungen und Grundsätze, wie man sie bei dem vorhin erwähnten früheren Falle, bei dem wahrscheinlichen Anfalle der weimarischen und meiningischen Lande, aufzustellen und zu vertheidigen gesucht hatte *). So gesinnt hatten sich schon S.

*) Ueber den genealogischen Stand des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses bei dem damals für wahrscheinlich geachteten Abgange des herzogl. meiningischen Hauses s. m. die genealogische Uebersicht in der Beilage Nr. III. Hiernach waren damals vorhanden 1) in der gothaischen Speziallinie, Herzog Ernst II.; und sein Bruder August, Ur-Ur-Enkel Herzogs Ernst des Frommen, und ihr Oheim Herzog Johann Adolph, Urenkel Herzogs Ernst des Frommen; 2) in der meiningischen Linie, Herzog Georg, Urenkel Herzogs Ernst des Frommen; 3) in der hildburghäusischen Linie, Herzog Friedrich, Ur-Ur-Urenkel Herzogs Ernst des Frommen, und sein Oheim Herzog Friedrich Wilhelm Eugen, Ur-Urenkel Herzogs Ernst des Frommen; und endlich 4) in der saalfeldischen Linie, Herzog Ernst Friedrich, und seine beide Brüder, die Herzoge Christian Franz, und Friedrich Josias, Urenkel Herzogs Ernst des Frommen. Die beiden Linien Gotha und Coburg-Saalfeld standen also rücksichtlich der Nähe des Grades der Verwandtschaft sich gleich. Nur Hildburghausen stand um Einen Grad weiter vom Ahnherrn.

Gotha und S. Coburg-Saalfeld mittelst einer unter dem 23. Januar 1787 zu Stande gekommenen Abrede dahin vereinigt, daß sie beiderseits bei dem damals bevorstehenden meiningischen Anfalle den Grundsätzen der Linealsuccessionstheorie folgen wollten *). Und als bei verschiedenen i. d. J. 1790 u. 1791 vorkommenden Hausconferenzen diese Angelegenheit von sämmtlichen fürstlichen Häusern in Berathung gezogen wurde, ging auch der allgemeine Schluß sehr leicht auf eine wiederholte Anerkennung dieser Successionsgrundsätze. — Dieses führte zu dem Ergebnisse, daß in einem unter dem 28. Julius 1791 errichteten Recesse alle Linien des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses sich dahin aussprachen: „Nachdem die successio linealis in stirpes in Ansehung der in dem Sachseu gothaischen Gesammthause vorkommenden Collateralsuccessionsfälle ohnehin schon verglichen, so behält es bei den abgeschlossenen Vergleichen, und insbesondere zwischen den herzoglichen Häusern S. Gotha und S. Hildburghausen bei den Recessen vom 24. Februar 1680, 16. Februar 1683, 10. April 1702, und 6. Februar 1745, in soweit solche denen herzoglichen Häusern S. Coburg Saalfeld und S. Coburg Meiningen

*) M. s. diese provisorische Abrede im Auszuge in der Beil. Nr. IV.

nicht präjudicirn, dann zwischen den herzoglichen Häusern S. Gotha und S. Meiningen bei den Recessen vom 8. Juni 1681, 27. Juni 1687, und 30. Mai 1717, in so weit solche denen herzoglichen Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, und zwischen denen herzoglichen Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Gotha bei den Recessen vom 24. Februar 1680, 6. September 1717, und 23. Januar 1787, in so weit solche denen herzoglichen Häusern S. Coburg-Meiningen und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, sein unabänderliches Bewenden." „Desgleichen" — heißt es weiter — „haben sich zu Abwendung künftiger Successionsirrungen allerseitige fürstliche Herren Interessenten auch dahin vereiniget, daß von Dato an in dem Sachsen gothaischen Gesammthause bei den außer diesem herzoglichen Hause, in der herzoglich Sachsen weimar- und eisenachischen Linie, oder in dem churfürstlich sächsischen Hause, entstehenden Collateral-Successions-Anfällen die Successio linealis in stirpes angenommen, und pro statuto domestico festgesetzt seyn und bleiben soll; und zwar dergestalt, daß von dem jetzo in dem fürstlich Sachsen gothaischen Gesammthause bestehenden vier Spezziallinien, S. Go-

tha, S. Meiningen, S. Hildburghausen, und S. Coburg-Saalfeld, hiervon eine jede zur Zeit des Sachsen weimarischen oder chursächsischen Anfalls noch existirende Spezialliníe, außer den Churlanden, gleiche Erbratam unverkürzt erhalten soll" *); — welche Verabredung denn auch noch in demselben Jahre und in den ersten Monaten des folgenden von allen daran Theil nehmenden fürstlichen Häusern ihre Ratification erhielt **).

*) M. s. diesen auf einen gemeinsamen Beschluß aller bei der erwähnten Hausconferenz anwesend gewesenen Deputirten vom 28. Julius 1791 beruhenden Receß in der Beil. Nr. V.

**) Namentlich erfolgte diese Ratification von Seiten 1) des herzogl. Hauses S. Gotha unter dem 24. Februar 1792, in der Beil. Nr. VI.; 2) des herzogl. Hauses S. Coburg-Saalfeld unter dem 7. Decemb. 1791, in der Beil. Nr. VII; 3) des herzogl. Hauses S. Meiningen unter dem 24. September 1791. in der Beil. Nr. VIII, und 4) des herzogl. Hauses S. Hildburghausen unter dem 24. Februar und 16. April 1792, in der Beil. Nr. IX.

Dritter Abschnitt.

Betrachtungen über die Vertheilung künftiger Länderanfälle in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause.

§. 25.

Betrachtet man die eben (§. 24) erwähnte letzte Verabredung zwischen den verschiedenen Speziallinien des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses mit einiger Aufmersamkeit, so dringt sich wohl jedem unbefangenen Leser von selbst die Bemerkung auf, daß sich in dieser Verabredung ihrem eigenthümlichen Charakter nach, eigentlich nichts weiter offenbart, als die Erhebung eines schon Jahrhunderte lang im herzoglichen Hause Sachsen als Observanz und Gewohnheitsrecht bestandenen, und durch eine Menge von Verträgen und Bestimmungen aller Art festgesetzten, und ausgebildeten Rechtstheorems zum förmlich ausgesprochenen geschriebenen Haus- und Familienrechte des herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthauses. — Man würde sich sehr irren, und dem ganzen Inhalt dieser Verabredung aus einem durchaus schiefen Gesichtspunkte betrachten, wollte man in ihr die Enunciation eines neu aufgestellten Rechtssatzes annehmen, und sie und ihre Gültigkeit und ver-

bindliche Kraft von dieser Seite her betrachten. Eine solche Ansicht ist ihrem eigenthümlichen Charakter durchaus fremd, und würde ihrer richtigen Deutung offenbare Gewalt anthun.

Wie die klaren und dürren Worte der Verabredung selbst zeigen, lag die Enunciation neuer Rechtstheoreme gar nicht im Plane der herzoglichen Häuser, oder der bei der Herstellung der Verabredung concurrirenden Deputirten. — Auch konnte eine solche Enunciation nie in ihrer Absicht liegen. Was die Abrede enthält, ist nichts weiter, als ein unumwundenes Anerkenntniß schon seit Jahrhunderten in dem herzoglichen Hause Sachsen überhaupt, und seit den Theilungen von den Jahren 1680 und 1681 in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause insbesondere, unerschütterlich feststehender und ganz notorisch als wirkliches Recht anerkannter, Grundsätze; — von Grundsätzen, welche durch diese Abrede eigentlich an Festigkeit nichts weiter gewonnen haben und gewinnen konnten, als nur den im Ganzen unbedeutenden, und auf ihre Deutung ganz und gar keinen Einfluß habenden, Vortheil, bei vorkommenden Fällen durch unhaltbare Einreden und aus individuellen Strebungen hervorgegangene unnütze Controversen und Disceptationen sich ihre Wirksamkeit und ihre An-

wendung nicht — wie man früherhin einige Male versucht hatte — erschwert zu sehen.

Darum aber, und weil die Abrede vom 28. Julius 1791 nur aus diesem Gesichtspunkte erfaßt werden kann, und erfaßt werden muß, war es wirklich ein ganz unnöthiger und ganz unwesentlicher Vorbehalt, daß die Deputirten deren Genehmigung von Seiten ihrer fürstlichen Höfe vorbehielten. Auch wenn diese Genehmigung nicht erfolgt wäre, — wie sie doch, wie wir vorhin (§. 24) erwähnt haben, von allen Höfen wirklich erfolgt ist, — auch dann würde diese Abrede an ihrer Gültigkeit und verbindlichen Kraft nichts verloren haben. Ob die herzogliche Höfe sich zu einem Anerkenntnisse schon früherhin notorisch feststehender Rechtssätze verstanden, oder nicht, war wirklich eine äußerst gleichgültige Sache; ein müßiger Fragepunkt. — Auch würde es aus diesem Grunde eine ganz unnöthige und überflüssige Förmlichkeit gewesen seyn, die apanagirten Prinzen der verschiedenen herzoglichen Häuser zur Genehmigung dieser Abrede zuzuziehen, oder den noch minderjährigen, oder wohl noch gar nicht einmal gebornen Gliedern des herzoglichen Gesammthauses, zur Wahrung ihrer vermeintlichen Gerechtsame, bei den Verhandlungen über jene Angelegenheit, Vormün-

der zu bestellen. Das, was schon Jahrhunderte als notorisches Recht des herzoglich sächsischen Hauses überhaupt, und des Sachsen gothaischen Gesammthauses insbesondere, bestand, bedurfte zuverläßig durch solche Förmlichkeiten nicht erst bekräftiget und befestiget, und gegen etwaige Widersprüche gesichert zu werden. Es war hier nicht von einer Abänderung bestehender Hausgesetze und in Hausverträgen gegründeter Rechte der einzelnen Glieder des herzoglichen Gesammthauses, und seiner dermalen vorhandenen, oder erst noch in Zukunft zu erwartenden, Glieder die Rede, sondern vielmehr von Aufrechthaltung und unwandelbarer Befestigung schon längst offenkundig bestehender, zwar hie und da bei einzelnen vorkommenden Fällen durch Ein- und Ausreden mancherlei Art und unhaltbare Deutungen früherer Familienstatute, angefochtener, aber trotz dem dennoch immer in Kraft verbliebener, und als unstreitbares Recht anerkannter, feststehender Normen. Aber um diese Normen festzuhalten, und ihnen ihre Unerschütterlichkeit gegen jeden künftigen weitern Angriff zu sichern, bedurfte es weder einer kaiserlichen Confirmation dieses Vertrags, noch irgend anderer Förmlichkeiten der oben angedeuteten Art. Beiderlei Dinge waren vielmehr durchaus unnöthig. Denn ein unbestrittener Grundsatz des deutschen Fürstenrechts ist es,

Primogeniturordnungen, und überhaupt Bestimmungen über die Nachfolge in den einzelnen erlauchten Häusern, sind nur von den Bestimmungen jedes Hauptes einer erlauchten Familie abhängig, und die nachher gebornen Glieder des Hauses haben solche Bestimmungen unbedingt zu achten *); —

*) M. vergl. Ludolf de introduct. jur. primogenitur. Part. special. §. XI, Nr. II, S. 61 der Ausg. in Folio, und nächstdem noch Pütter auserlesene Rechtsfälle, Bd. I, Thl. IV. S. 893: „Wo" — sagt der Letztere — „solche Hausverträge in Frage stehen, welche — wie der Receß v. J. 1791 — weder etwas, so den lehensherrlichen Rechten nachtheilig seyn könnte, noch sonst etwas Neues einführen, sondern nur solche Dinge verfügen, welche in der That nur auf Beibehaltung älterer, vorhin schon längst im Gange gewesener, Rechte beruhen; da gehet es über alle Gränzen, wenn man solche Hausverträge deswegen anfechten will, weil es ihnen etwa an der kaiserlichen Bestätigung fehlt. Denn nach der deutschen Verfassung ist es eine ausgemachte Sache, daß von den urältesten Zeiten her eben darinnen ein vorzüglicher Theil der gepriesenen deutschen Freiheit bestanden, daß freie Leute, geschweige denn Fürsten und Grafen, in ihren Familiensachen die völlige Autonomie, d. h. die vollkommenste Freiheit nach ihrem eigenen Gutbefinden Einrichtungen zu machen, und nach selbst errichteten Gesetzen

ein Grundsatz, der in dem vorliegenden Falle um so mehr Achtung verdient, da es sich in der Abrede vom 28. Julius 1791 nicht einmal um solche eingreifeude Bestimmungen handelt, sondern blos darum, jeder Linie des herzoglichen Gesammthauses, und jedem Gliede jeder Linie, dasjenige für die Zukunft möglichst zu sichern, was ihm nach den Bestimmungen der Hausgesetze zukam, und es ihm so zu sichern, wie es ihm zukam. — Alles dieses vorausgesetzt, ist es denn gewiß eine unumstößliche Wahrheit, bei allem und jedem Anfalle, der in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause über kurz oder lang nach dem Verhältnisse des Schicksals und der Schickung der Vorsehung vorkommen mag, kann, wie wir bereits im Eingange dieser Untersuchungen (§. 4) bemerkt haben, von einer andern, als der Linealordnung, bei der Nachfolge der Seitenverwandten nie mehr die Rede seyn. Kommen bei einem solchen Anfalle noch andere Punkte nebenbei in Betrachtung, so können solche nur in andern Verhältnissen, Bedingungen, und Ansprüchen, welche der einen oder der andern Linie individuell zustehen mögen, ihren Grund haben. Die Linealfolge,

zu leben, genossen, und daß also in solchen Dingen von Seiten der höchsten Gewalt niemanden Ziel und Maaß gesetzet worden."

so wie sie insbesondere in den Verträgen v. d. J. 1680 und 1681 ihren Grund hat, aber bleibt immer die Regel, an welche sich jene Verhältnisse, Bedingungen, und Ansprüche stets nur als Ausnahme und Gründe besonderer Vorrechte des einen oder des andern Hauses, anschliessen.

§. 26.

Diese Ansicht der Nachfolgeverhältnisse der Seitenverwandten im herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause vorausgesetzt, möchte denn bei dem nach den Regeln der menschlichen Divinationskunst zuerst bevorstehenden Abgange des herzoglichen Hauses S. Gotha, den herzoglichen Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghausen zwar allerdings das Recht nicht abgesprochen werden können, darauf zu bestehen, daß ihnen von dem dermaligen Besitzthum des herzoglichen Spezialhauses S. Gotha zuerst dasjenige, als Voraus, werde, was beiden vermöge des Vertrags vom 24. Februar 1680, nach den hier der gothaischen Speziallinie zugestandenen Begünstigungen und desfallsigen Verabredungen, wieder anheim und zurückfällt. Aber daß sie außer diesem auch noch mit vollem Rechte ihren vollen Theil an dem übrigen Nachlasse jenes herzoglichen

Hauses nach den Grundsätzen der Linealfolge ansprechen können, wer möchte, wer könnte dieses wohl mit irgend einem Schein Rechtens bezweifeln? So ausgemacht es ist, daß den herzoglichen Häusern S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld aus dem dereinstigen Nachlasse der gothaischen Speziallinie zuerst ihr voller Antheil an dem Nachlasse ihres erlauchten Ahnherrn, Herzogs Ernst des Frommen, und was sie weiter bei den coburg-eisenberg- und römhildischen Anfällen zu Gunsten des herzoglichen Spezialhauses S. Gotha in dessen Händen zurücklassen mußten *), im Voraus gebühre, und daß der dann noch

*) Nach den auf den Grund der sogenannten Portionsbücher v. J. 1572 und nach dem Fuße derselben bei der Theilung v. d. J. 1680 und 1681 hergestellten Anschlägen der von Herzog Ernst dem Frommen hinterlassenen Lande, ertrugen diese damals an portionsmäßig geschätzten Revenüen 113,502 Gülden Mßn. 16 gr. 8 pf., und hätte demnach der Antheil jeder der i. d. J. 1680 und 1681 theilenden sieben fürstlichen Brüder betragen 16,214 Gülden Mßn. 14 gr. 4 4/7 pf. Aber diese volle Portion erhielten blos die beiden ältern Brüder, die Herzoge Albrecht zu Coburg und Bernhard zu Meiningen. Die vier jüngeren Brüder

verbleibende Bestand des Besitzthums der gothaischen Speziallinie blos als die eigentliche zu ver-

mußten sich mit bei weitem weniger begnügen. Herzog Ernst zu Hildburghausen erhielt zuerst nur 7,339 Gülden 9 gr 3 1/2 pf. fränk.; Herzog Johann Ernst zu Saalfeld aber gar nur 6,944 Gülden Mßn. 12 gr. 10 pf. Der Erste erhielt späterhin vermöge des Recesses vom 16. Januar 1683 noch das Amt Königsberg mit 2,500 fl. fränkisch, der Letzte aber vermöge des Vertrags vom 6. April 1682 noch Pösneck mit 102 Gülden Mßn. 3 gr., also nur 7,046 Gulden Mßn. 15 gr. 10 pf., oder eigentlich vermöge der im weitern Vertrage vom 18. October 1695 enthaltenen näheren Bestimmung nur 6,500 Gülden Mßn., und hierzu noch nach langen Jahren vermöge des Vertrags vom 8. September 1717 3,761 Gülden 7 gr. 3/4 pf. fränk. wegen seiner zu fordern habenden fürstväterlichen Nachschußgelder; so daß also beide fürstliche Häuser selbst ihren väterlichen Erbtheil nicht einmal zu zwei Drittheilen haben; nicht gerechnet den äusserst bedeutenden Betrag dessen, was sie bei den coburg-eisenberg-römhildischen Anfällen — wo S. Meiningen gleichfalls seinen vollen Sechstheil, Fünftheil und Viertheil erhielt — zum Vortheil des gothaischen Spezialhauses in dessen Händen zurücklassen mußten, und was ihnen bei den dereinstigen in Gotteshänden stehenden Abgange des gothaischen Spezialhauses gleichfalls im Voraus werden muß-

theilende Masse anzusehen und anzunehmen sey; so wenig läßt es sich bezweifeln, daß diese als eigentlicher Anfall zu betrachtende Masse nach den Grundsätzen der Linealfolge unter die drei Häuser, S. Hildburghausen, S. Coburg-Saalfeld, und S. Meiningen, völlig gleich zu vertheilen sey, ohne daß hierbei die nähere oder entferntere Verwandtschaft des einen oder des andern herzoglichen Hauses mit der herzoglich Sachsen gothaischen Spezziallinie das Mindeste entscheiden, oder irgend ein Recht auf stärkere Theilnahme begründen kann.

Insbesondere kann es auf keine Weise zweifelhaft seyn, daß bei dem etwaigen Abgange der herzoglich Sachsen gothaischen Speziallinie den herzoglichen Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Hildburghausen vor allen Dingen, und ehe noch von einer Theilung der angefallenen Lande die Rede seyn kann, die Zurückgabe der von ihnen bei der Theilung v. J. 1680 und den coburg-eisenberg- und römhildischen Anfällen, in den Händen des herzoglichen Hauses S. Gotha zurückgelassenen Landestheile ganz unbedingt werden müsse. Jene Zurückgabe liegt in den klaren Worten der Abrede vom 28. Julius 1791, und in der dort enthaltenen Hinweisung auf die zwischen den herzoglichen Hause S. Gotha und den herzoglichen Häusern S. Hildburghausen und S. Coburg-Saal-

feld errichteten besondern Verträge, von welchen insbesondere der Haupttheilungsvertrag vom 24. Februar 1680 sich ganz klar darüber ausspricht, daß die vier jüngere fürstliche Brüder an den erwähnten Vertrag, und dasjenige, was sie darin dem herzoglichen Spezialhause S. Gotha zugestanden haben, auf den Fall des Abganges dieser Linie nicht gebunden, sondern solches alles ipso facto erloschen und die dem gothaischen Spezialhause überlassene Hoheiten, Emolumente, Rechte und Präcipuen, cum omni reidsuo onere, auf die jüngern fürstlichen Brüder und deren Stämme pro rata zurückfallen, sie sich auch deren frei und ungehindert annehmen, und als das heimgefallene Ihrige zum Voraus wieder haben, behalten, und ohne Abgang gebrauchen und genießen sollen *); —

*) M. s. die hierher gehörige Stelle des Haupttheilungsrecesses §. XXIII, im Saalfeldischen Receßbuche S. 120 und 121. „Es haben ferner zum drei und zwanzigsten" — heißt es dort — „sich die oft ernannte Vier jüngeren Herren Brüder fürstliche Durchlauchtigkeiten ausdrücklich und beständig, vor Sich und Ihre Fürstliche Nachkommen, vorbehalten, daß auf den Fall, welches Gott Gnädig verhüte, da Dero Aeltesten Herrn Bruders, Herzog Friedrichs Durchl., ohne Fürstlichen männlichen Stamm, oder nach Ihnen de-

Bestimmungen, die nicht klarer seyn könnten, als sie wirklich sind, und nicht die geringste Mißdeutung zu lassen.

ro Fürstliche Manneslinie mit Tode abgehen und gänzlich erlöschen sollte, Sie, die vier Herrn Gebrüdere oder deren Posterität, an diesem Erbvergleich, so viel derselbe Herrn Herzogen Friedrichen und deren Linie an allerhand Emolumenten, juribus und Präcipuen beigeleget, durchaus nicht gebunden seyn wollen, sondern solches alles mit dem Falle ipso facto erloschen, aufgehoben, und von keinen weitern Kräften seyn, und die viel berührten Hoheiten, Emolumente, Rechte und Praecipua, cum omni residuo onere, auf Ihre Durchlauchtigkeiten und Dero Stämme pro rata zurückfallen sollen, Sie sich auch deren frei und ungehindert annehmen, insonderheit aber alles dasjenige, was Herzog Friedrichs Durchl. inzwischen, in Krafft dieses Vergleichs, jetzt oder künftig, als ein praecipuum von Ihren der Vier Jüngeren Herren Brüder Antheilungen zugewachsen und vorhanden, sodann als das heimgefallene Ihrige, zum Voraus wieder haben, behalten, und also es ohne Abgang gebrauchen und genießen wollen." — Bestätigt ist übrigens dieser Punkt wieder in dem Vertrage zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen vom 10. April 1702 am Ende, bei Röder von dem sächsischen Reichstagsstimmen S. 312; desgleichen auch in

§. 27.

Ganz vollkommen rechtlich begründet, sind nach den bisherigen Untersuchungen die Erwartungen der herzoglichen Häuser S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld, daß bei jedem künftigen Anfalle in dem herzoglichen Hause Sachsen überhaupt, und insbesondere bei dem wahrscheinlich zunächst bevorstehenden Anfalle der Länder des herzoglichen Spezialhauses S. Gotha und Altenburg keine andere, als die bisher entwickelten Grundsätze der Linealfolge angenommen und befolgt werden können, und befolgt werden müssen.

Indeß nicht blos die Forderungen des Rechts begründen diese Erwartungen. Eben so dringend, wie die Grundsätze des Rechts die Annahme der Linealfolge fordern, fordern solche auch die Grundgesetze einer natürlichen verständigen Politik. Wollte man in dem Geiste und Sinne der letzten Willensverordnungen des Herzogs Ernsts des Frommen und in dem von seinen Nachkommen errichteteten Theilungsverträgen v. d. J. 1680 und 1681 und den hierauf weiter zu Stande gekommenen Verabredungen

dem Vertrage zwischen S. Gotha und S. Saalfeld v. 6. Sept. 1717, a. a. O. S. 340.

die Linealfolge nicht begründet finden, so würde man — weil auf keinen Fall die Gradualfolge für rechtlich begründet erachtet werden kann, — wieder auf die Bestimmungen der Verträge v. d. J. 1629 und 1641, und die dort dem Senior zugesprochenen Berechtigungen zurückkommen. Es würden also die nach dem Abgange des herzoglich Sachsen gothaischen Spezialhauses zur Nachfolge berufene drei herzogliche Häuser, S. Hildburghausen, S. Coburg-Saalfeld, und S. Meiningen die sämmtlichen Lande der gothaischen Speziallinie, nach Abzug dessen, was davon den herzoglichen Häusern S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld oben erwähnter Maßen (§. 26) wieder zurückfällt, in Gemeinschaft behalten müssen, die Regierung würde dem jedesmaligen Senior, als regierenden Herrn, gebühren, und die übrigen Glieder der herzoglichen Häuser würden sich blos mit einer geringen Apanage begnügen müssen, erwartend bis sie das Alter und die Fügung des Schicksals zur Regierung ruft. Aber unter diesen Verhältnissen würde die Regierung stets aus dem einen Hause in das andere hinüber wechselnd seyn. Statt des natürlichen Interesse, das die Regenten an ihre Unterthanen ketten muß, würde nur ein Lebtagsinteresse sein Spiel treiben; und statt daß Fürst und Volk ihr wechselseitiges Bestes erstreben

sollen, würde eben so wenig das Volk seine Wünsche befriedigt sehen, als das Regentenhaus, das momentan ein Glied aus seiner Mitte zur Regierung, als regierenden Herrn, berufen sähe. Selbst das Interesse der verschiedenen herzoglichen Häuser unter sich würde nach ihrer dermaligen genealogischen Gestaltung *) stets in die schwierigsten Reibungen verflochten seyn, und da seit der von dem Herzoge Georg zu S. Meiningen auch für sein Haus am 12. März 1802 errichteten Primogeniturordnung in allen Häusern die Primogenitur besteht, so würden selbst die Glieder der Speciallinien nicht selten in die unangenehmsten Disceptationen verflochten werden. — Mit einem Worte, nach der dermaligen Gestaltung der herzoglichen Häuser des herzoglichen Gesammthauses S. Gotha ist gewiß jede andere Theilung künftiger Anfälle, als die nach den Grundsätzen der Linealsuccession rein unmöglich. Soll, wie es Herzog Ernst der Fromme in seinem Testamente allen seinen Nachfolgern zur besondern Pflicht gemacht hat, des Landes Nutz und Bestes gefördert werden; — sollen die Glieder seines Hauses in guter und ächter freundvetterlicher Vertraulichkeit und Correspondenz unter sich erhalten werden; soll es beiden, den

*) M. vergl. hierüber die genealogische Uebersicht in der Beil. Nr. X.

Fürsten und Unterthanen wohl ergehen; so ist dieses nur dadurch möglich, daß man jetzt den Grundsätzen treu bleibt, zu welchen schon mehr als vier hundert Jahre hindurch das herzogliche Haus Sachsen sich stets bekannt hat; ehrend die Grundsätze des deutschen Fürstenrechts, nicht achtend aber die damit unverträglichen Institutionen einer fremden Gesetzgebung, oder eines mit fremden Lehren geschwängerten sächsischen Privatrechts. Die Beachtung solcher Institutionen kann zwar das Ansehen, den Glanz und die Macht des herzoglichen Hauses verdunkeln und schwächen, aber nie erleuchten, stärken und unerschütterlich feststellen.

Was Herzog Ernst der Fromme seinen Nachkommen bei jeder Gelegenheit so dringend empfohlen hat, muß für sie stets das heiligste Gesetz seyn und bleiben. Und in so fern die Tendenz der oft erwähnten kleinen Schrift unverkennbar keine andere ist, als die, Ernsts Nachkommen von der Erfüllung jener Pflicht zu entfernen, kann gewiß jeder unbefangene Beobachter der dermaligen Lage der Dinge die Bestrebungen jener Schrift nicht anders, als mißbilligen. Das regellose und willkührliche Nachfolgeprincip, das sie als Recht darzustellen sucht, kann nie als Recht gelten.

Beilagen.

I.

Bei Gelegenheit der Präliminarien über die altenburgische Theilung v. J. 1672 errichteter Nebenreceß vom 6. Mai 1672.

Bey vorabhandelung der Fürstlichen Altenburgischen succession, ist zwischen denen Fürstlichen gothischen vndt weimarischen respective Fürstl. principalen vndt gevollmächtigten auch dieses, alß ein Hauptstuck vndt fundament solches vergleichs, verabhandelt vndt geschloßen worden, damit beyde Fürstliche Häußer, gothischen vndt weimarischen theils, in künftig desto mehr in beständiger eintrechtigkeit erhalten, vndt alles mißvernehmen abgewendet werde, daß durch einen beständigen ewigen vertrag versehen werden solle, gestalt auch hiermit verglichen, festgesetzt, vndt verordnet ist, daß inhalts der bey diesem Fürstlichen sambt-Hauße aufgerichteten verträge, vndt ausgelaßenen kundbahren schrifften, auch Judicial vndt extra Judicial einwendungen die primogenitur allwege nach dem würklichen alter, so in natürlichen Lauf der Jahren, monath vndt tage bestehet, nicht aber nach den lineen, nach repraesentation, noch fictione juris gerechnet vndt geachtet, auch die successiones in linea collaterali, außer dem fall concurrirenter Brüder, vndt Bruders Kinder, nach außweiß der erbverbrü-

derung, vndt Keyserlicher gerechte in allen fellen, nach nähe des gradus vndt der sip Zahl geschehen vndt fallen, vndt darüber von keinem theil zu Keiner Zeit nichts tentiret noch vorgenommen, noch von einiger richter, freunde, oder verwandten deme dargegen handelten einiger Beyfall, vorschub, oder Hülfe in oder außer rechtens gegeben oder gethan werden solle. Dessen zu Uhrkund dieser Bey recess von anwesenten Fürstl. principalen vndt gevollmächtigten respective vor sich vndt in vollmacht unterschrieben vndt besiegelt worden ist, so geschehen Altenburg den 6. May 1672.

In Vollmacht Unsers Gnedigen Hrn. Vatters L. Gnd. Friedrich Hz Sachsen	Johann Georg Hz Sachsen vor vnß vndt In Volmacht vnsers fl. geliebten Altzesten Bruders Ld.	Bernhard, Hz Sachsen vor unß vndt in ebenmeßiger Volmacht
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

II.

Uebersicht

des genealogischen Standes des herzoglichen Hauses Sachsen, in den beiden Linien Weimar und Gotha, im Jahre 1753.

Johannes.

Wilhelm, Stifter des weimarischen Hauses.	Ernst der Fromme, Stifter des gothaischen Gesammthauses			
	1) Gothaische Linie.	2) Meiningische Linie.	3) Hildburghäusische Linie.	4) Saalfeldische Linie.
Johann Ernst I.	Friedrich I.	Bernhard	Ernst,	Joh. Ernst
Johann Ernst II.	Friedrich II.	Anton Ulrich geb. den 22. Oct. 1687, seit 1746 alleiniger Besitzer der meiningischen Lande.	Ernst Friedrich I.	Franz Josias, geb. d. 25. Sept. 1679, seit 1746 alleiniger Besitzer der Coburg-Saalfeldischen Lande.
Ernst August, unter dem die Lande der weimarischen Linie wieder vereinigt wurden; † den 19. Januar 1748.	Friedrich III. gebor. den 14. April 1699, u. dessen sechs damals noch lebende Brüder.		Ernst Friedrich II.	
Ernst Aug. Constantin, geb. den 2. Jan. 1737.			Ernst Friedr. Carl, geb. den 10. Jun. 1727. Bruder Friedrich Wilhelm Eugen, Großoheim Joseph Friedrich Wilhelm geb. den 8. Oct 1702.	

III.

Genealogische Uebersicht des Standes des herzogl. Sachsen Gothaischen Gesamthauses im Jahre 1791.

Ernst der Fromme.

1) Gothaische Linie.

Friedrich I. † den 2. Aug. 1691.

Friedrich II. † d. 23. Merz 1732.

Friedrich III. † den 10. Merz 1772. — Joh. Adolf, geb. d. 18. Merz 1721.

Ernst II. geb. den 30. Jan. 1745. — August, geb den 14. Aug. 1747.

August, geb. den 23. Nov. 1772. — Friedrich, geb. den 28. Nov. 1774.

2 Meiningische Linie,

Bernhard, † den 27. Apr. 1706.

Ernst Ludwig, † d. 24. Nov. 1724. — Anton Ulrich, † den 27 Jan. 1763.

Ernst Ludwig II. geb d. 24. Febr. 1729. — Carl Friedrich, † 1743.

Carl, † den 21. Jul. 1782. — Georg, geb. d. 4. Febr 1761

3. Hildburghäusische Linie.

Ernst, † den 17. Oct. 1715.

Ernst Friedrich I. † den 9. Merz 1724. — Joseph Friedr. † den 4. Jan. 1787.

Ernst Friedrich II. † den 13. Aug. 1745.

Ernst Friedrich Carl, † den 22. Sept. 1780. — Friedrich Wilhelm Eugen, geb. den 8. Aug. 1730.

Friedrich, geb. den 29. April 1763.

4. Saalfeldische Linie.

Johann Ernst, † den 17. 17. Dec. 1729.

Christian Ernst, † den 4. Sept. 1745. — Franz Josias, † den 14. Sept. 1764.

Ernst Friedr., geb. den 8. März 1724. — Christian Franz, geb. den 25. Jan. 1730. — Friedr. Josias, geb. den 26. Dec. 1737.

Franz, geb. d. 15. Jul. 1750. — Ludwig, geb. d. 2. Jan. 1755.

IV.

Auszug aus der provisorischen Abrede zwischen den beiden Herzoglichen Häusern S. Gotha und S. Coburg-Saalfeld über den damals wahrscheinlich bevorstehenden Anfall der S. Meiningischen Lande vom $\frac{23}{18}$ Januar 1787 *).

Zu wissen: Demnach die Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herr Ernst Friedrich und Herr Ernst, Gevettern, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen &c. aus tragenden rühmlichen Eifer und Sorgfalt für Erhaltung der Ruhe und Beförderung der Wohlfarth in Dero Herzogl. Gesammthause, auch zu Herstellung und Befestigung eines freundschaftlichen guten Vernehmens unter Sich, insbesondere der Nothdurft be-

*) Die Ratifikation dieser Abrede erfolgte von Seiten des Herzoglichen Hauses S. Gotha und Altenburg unter dem 5ten März 1787, von Seiten des Herzogl. Hauses S. Coburg-Saalfeld unter dem 22ten Februar 1787.

funden haben, wegen eines, ob zwar menschlicher Vermuthung nach, noch sehr entfernten, gleichwohl möglichen, und allein in Gottes Händen stehenden, Anfalls der Sachsen Coburg-Meiningischen Lande und Zubehörungen, zu Vermeidung sonst besorglicher mancherlei beschwerlichen Irrungen und Weiterungen, zumal in Absicht einer, auf einen solchen Fall nöthigen Besitz-Ergreifung und sonstigen Maßregeln, in Zeiten unter sich eine standhafte Vereinigung zu treffen, in sothaner Absicht auch von erst höchstgedachter Ihro des Herrn Herzogs Ernst Friedrich, zu Sachsen Coburg-Saalfeld Herzoglicher Durchlaucht, Dero Geheimenrath Hofmann, so wie von des Herrn Herzogs Ernst zu Sachsen Gotha und Altenburg Herzogl. Durchlaucht, Dero Geheimen Assistenzrath von Hof, Auftrag geschehen, sich beiderseits, in Gefolg einiger diesfalls gehabten vorläufigen Beredungen, allen Fleißes angelegen seyn zu lassen, die hierauf gerichtete heilsame Absicht zu erreichen, und eine dergleichen Provisional-Abrede bis auf der Durchlauchtigsten Herrschaften beiderseits bald möglichst beizubringende Ratification, zum Schluß zu befördern; Als ist von nurerwähnten hierzu committirten herzoglichen Gevollmächtigten in Gefolg sothanen gnädigsten Auftrags nachstehende Vereinigung beliebet und abgeschlossen worden.

1.

Da in dem Fürstbrüderlichen Punctations-Receß vom 8. Merz 1679 sowohl als in den darüber gestellten Erinnerun-

gen und darauf erfolgten Resolutionen vom 8ten und 24sten September selbigen Jahrs, vorzüglich aber in dem Hauptvertrage vom 24. Februar 1680 §. 15. junct. §. 22. welche beide Punctations- und Hauptrecesse durch die bekannte in Contradictorio ertheilte, und im Jahr 1725 im Revisorio confirmirte Reichshofraths-Sentenz vom 25. April 1714 Membro I. noch eine weitere Bestätigung erhalten, und in allen bei dem Fürstlichen Gesammthaus Sachsen Gothaischer Linie vorkommenden Successionsfällen zur immerwährenden Richtschnur und Statutis domesticis gesetzet, mithin allerseits Fürstl. Herren Interessenten zu deren unverbrüchlichen Festhaltung, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark löthigen Goldes, angewiesen worden, der Ordo succedendi in Stirpes, oder nach Anzahl der, von weyland Herzogs Ernst zu Sachsen Gotha Durchlaucht nachgebliebenen Herren Söhnen abstammenden Fürstl. Häuser auf das deutlichste festgestellt, und Sachsen Gotha, über den ihm bei einem Anfall nach den vorhandenen Stämmen gebührenden Antheil eine portio virilis zum pracipuo mitgetheilt, auch dieser Modus succedendi in dem zwischen Sachsen Gotha und Sachsen Saalfeld unterm 6ten September 1717 abgeschlossenen sogenannten Liberations-Recess in Ansehung der beiden noch übrigen Sachsen Meiningischen und Sachsen

Hildburghäusischen Linien und deren dereinstigen Landes-Succession, von neuen ausdrücklich gebilliget, und vorgedachtes praecipuum dem Fürstlichen Hause Sachsen Gotha, nochmals vorbehalten geblieben ist; Als wird sothanes principium successionis in gegenwärtigem Receß von beiderseits Fürstlichen Paciscenten wiederholt hiermit agnoscirt und dergestalt zum Grunde gelegt, daß es nicht nur bei dem bevorstehenden Sachsen Meiningischen Anfall, statt haben, sondern auch bei einem fernerweiten in dem Fürstlichen Sammthause Sachsen Gothaischer Linie, sich nach Gottes Willen begebenden Successions-Fall, die genaueste Befolgung der angeführten Hausverträge und Kaiserlichen Erkenntnisse in diesem Puncte, als worzu sich hiermit von neuen ausdrücklich verbindlich gemacht wird, beobachtet werden soll ꝛc.

Coburg und Gotha den $\frac{23}{18}$ Januar 1787.

Johann Christian Hofmann.
(L. S.)

Johann Christian von Hof.
(L. S.)

V.

Uebereinkunft zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen, und S. Coburg-Saalfeld über mehrere ihre wechselseitigen Verhältnisse betreffenden Puncte und insbesondere über die Aufrechthaltung der Linealsuccession bei der Nachfolge der Seitenverwandten. Vom 28. Juli 1791.

Nachdem die Durchlauchtigste Herzoge und Herren, Herr Ernst Friedrich, regierender Herzog zu S. Coburg-Saalfeld, Herr Ernst, regierender Herzog zu S. Gotha und Altenburg, Herr Georg, regierender Herzog zu S. Coburg-Meiningen und Herr Friedrich, regierender Herzog zu S. Hildburghausen, seit einigen Jahren in freundvetterliche Communication zu treten, und die höchste Entschließung zu fassen geruhet haben, Sich zum gemeinsamen Wohl des Herzogl. Gesammthauses S. Gothaischer Linie zu vereinigen:

1.

Wie überhaupt das gemeinschaftliche Beste in Rücksicht der Lande und Unterthanen mit gemeinsamen Kräften zu befördern?

2.

Wie die allgemeine Sicherheit zu erhalten?

3.

Wie besorglichen Getraid-Theurungen und Fruchtsperren vorzubeugen?

4.

Auf welche Weise die zwischen einem oder dem andern Fürstl. Hause noch existirenden Irrungen binnen einer gewissen Zeit in Güte oder durch Compromiß gänzlich zu beendigen? und

5.

Wie künftigen Irrungen bei vorkommenden Successions- und andern Fällen auf beständig vorzukommen sey?

diese Gegenstände auch bei der zu dem Ende beliebten gegenwärtigen allhiesigen Haus-Conferenz umständlich besprochen und in genaue Erwegung gezogen worden, so haben sich hierüber die allerseitige hierzu bevollmächtigte Endesunterschriebene herzogl. Deputirte bis auf höchste Genehmigung und Ratifikation ihrer Durchlauchtigsten Herren Herzoge folgendermasen wohlbedächtlich und unwiderruflich verglichen:

1.

So wie die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu S. Coburg-Saalfeld, S. Gotha und Altenburg, S. Coburg Meiningen und S. Hildburghaußen Sich zeithero vorzüglich haben angelegen seyn lassen, das wahre Wohl und Beste höchst Ihroselben eigenen Unterthanen sowohl als auch allerseitiger in einem Verband und gesammter Lehnschaft stehenden fürstlichen Lande, in Gemäsheit der Haus-Verträge nach Möglichkeit zu befördern; so bleiben Höchst Ihroselben noch immer fort geneigt und erbötig, diesen höchstrühmlichen Entzweck ferner unermüdet zu verfolgen, und Sie werden dahero jede Gelegenheit benutzen, bey welcher sie sothane Gesinnungen werkthätig darlegen zu können eine Veranlassung erhalten. Demnächst wollen

2.

Sämmtliche Durchlauchtigste Herren Herzoge, nicht nur bei einer in Ihro herzoglichen Landen durch etwa entstehende innere Unruhen und Aufwiegelungen, oder durch Eindringen auswärts zusammen gerotteten bösen Gesindels, oder aufrührerischer und übelgesinnter Flüchtlinge, aus benachbarten oder entfernten Gegenden, bedrohenden Gefahr solche Maaßregeln schleunig und zeitig von selbst zu ergreifen Bedacht nehmen, wodurch besorgliches großes Uebel abgewendet und anscheinende Gährungen sofort in der Geburt erstickt werden können; sondern Höchst Ihroselben ertheilen sich einander auch die wechselseitige Versicherung, daß daferne außerordentliche Umstände, und ein allgemeiner Auf-

stand der Landes-Unterthanen in einem der Herzogl. Sächsischen verbundenen Lande, einen auswärtigen Beistand wider Vermuthen gleichwohlen erfordern sollten, Höchst Ihroselben auf Anrufen damit nicht entstehen, vielmehr sich aus allen Kräften bemühen werden, durch thätige und schleunige Beywürkung und wo es nöthig durch militärische Hülfe, Ruhe und Ordnung wieder herstellen zu helfen. Gleichwie nun ferner

3.

die Herzogl. Häuser S. Coburg-Saalfeld, S. Coburg-Meiningen und S. Hildburghausen wegen Erhaltung eines freien Commercii unter sich bereits unterm 25. Dec. 1789 eine Convention getroffen, und hierdurch in Conformitaet der Recesse von 1680 und 1681 das freye Commercium auf beständig hergestellt worden, Ihro Herzogl. Durchlaucht der regierende Herr Herzog zu S. Gotha auch bereits geruhet haben, die zeithero in den S. Gothaischen Landen in Vereinigung mit Chur-Maynz, wegen dem Erfurther Gebiet, und mit S. Weimar und Eisenach eingeführt gewesene Fruchtsperre wieder aufzuheben, und den freyen Fruchtverkauf zu gestatten; so behalte es hierbey nunmehro dergestalt sein Bewenden, daß alle Mühe angewendet werden solle, hierüber mit den Herzogl. Häusern S. Gotha, und S. Weimar, und wo möglich, sowohl mit Chur-Sachsen, als auch mit Chur-Maynz wegen des Erfurter Gebiets, und mit Schwarzburg-Rudolstadt eine ebenmäßige beständige Uebereinkunft zu treffen, wozu das Herzogl. Haus S.

Gotha auf alle Weise beförderlich seyn wolle. Insonderheit

4.

verbinden sich die Herzogl. Häuser alle Mühe anzuwenden, daß neue Irrungen auf alle Weise vermieden, die noch existirende aber, sobald als möglich in Güte völlig beigelegt werden. Dahero auch insbesondere zu Vermeidung künftiger Aemter-Irrungen, von allerseitigen Herzogl. Regierungen den Unterbeamten eingeschärft werden sollte, allen unnöthigen Differenzien und Verdrießlichkeiten, mit den benachbarten S. Aemtern sorgfältig auszubeugen, und wenn sich dergleichen wider Vermuthen ereigneten, ohne Anfrage bei den Landes-Collegiis, keine factische Veranstaltungen eigenmächtig zu unternehmen oder zu verhängen.

Würde aber wider Vermuthen eine gütliche Beilegung entstandener Irrungen nicht zu erreichen seyn, so sollen diese Irrungen durch compromissarische Entscheidung nach dem modo wie solcher in der Beilage sub A. verglichen worden ist, völlig beendiget werden. Sollten jedoch wider Verhoffen mit einem oder dem andern Fürstl. Theil neue Differenzien entstehen, so sollen Thätlichkeiten schlechterdings unterbleiben, und eigenmächtige Besitzergreifungen, keine Gültigkeit gegen den vorhero in Besitz gewesenen Fürstl. Theil haben; vielmehr vor allen Dingen die formirte neue Ansprüche gründlich untersuchet, wo möglich in Güte beigelegt, und wenn solches nicht geschehen könnte, zur rechtlichen Entscheidung entweder per modum eines Compromisses nach den oben ange-

führten Modo, oder bey einem compromissarischen Richter, oder wenn sothane rechtliche Entscheidung verzögert oder versagt, auch mit Thätlichkeiten vorgegangen würde, den höchsten Reichsgerichten überlassen, und in jedem Fall unnöthige Weitläuftigkeiten und und vergebliche Unkosten so viel nur thunlich ist, vermieden werden. Endlich

5.

Nachdem a) die Successio linealis in stirpes, in Ansehung der in dem Herzogl. S. Gothaischen Gesammthaus vorkommenden Collateral-Successionsfälle ohnehin schon verglichen, so behält es bey den abgeschlossenen Vergleichen und insbesondere zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und Hildburghausen bey den Recessen vom 24. Febr. 1680, 16. Febr. 1683, 10. April 1702 und 6. Febr. 1745 in soweit solche denen Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Coburg-Meiningen nicht präjudiciren; dann zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und S. Meiningen bey den Recessen vom 8. Juni 1681, 27. Juni 1687 und 30. May 1717, in soweit solche denen Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und Hildburghausen nicht präjudiciren, und zwischen denen Herzogl. Häusern S. Coburg-Saalfeld und S. Gotha bey den Recessen von 24. Febr. 1680, 6. Septbr. 1717 und $\frac{23}{18}$ Januar 1787, in soweit solche den Herzogl.

Häußern

Häußern S. Coburg-Meiningen und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, sein unabänderliches Bewenden. Desgleichen haben sich zu Abwendung künftiger Succeßions-Irrungen allerseitige Fürstl. Herren Interessenten auch dahin vereinigt, daß von Dato an, von dem S. Gothaischen Gesammthauß bey den — außer diesem Herzogl. Hauß in der Herzogl. S. Weimar und Eisenachischen Linie oder in dem Churfürstl. S. Hauß entstehenden collateral-Successions-Anfällen die Successio linealis in stirpes angenommen und pro statuto domestico festgesetzt seyn und bleiben solle; und zwar dergestalt daß von den jetzo in dem Fürstl. S. Gothaischen Gesammthaus bestehenden 4 special-Linien, S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg, hiervon eine jede zur Zeit des S. Weimarischen oder Chursächs. Anfalls noch existirende Special-Linie außer der Chur-Landen gleiche Erb-Ratam unverkürzt erhalten soll.

b) Wegen der heimgefallenen Güter, welche seit der Fürstl. Ernestinischen Landes-Vertheilung und den S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Anfällen jedem Fürstl. Haus von den in seinen Landen zugetheilten Vasallen angefallen sind, oder noch künftig anfallen werden, soll in dem Herzogl. S. Gothaischen Gesammthauß vestgesetzt seyn, daß es jedem Landes

herrn frey stehe, die heimgefallenen Güter, entweder mit einem neuen damit zu investirenden Vasallen zu gewähren, oder auch solche an privatos zu vererben und zu vereinzeln; jedoch in der Maase, daß im letztern Fall der eintretenden Aufhebung des Lehns-nexus die daraus gelößte Summe, oder der darauf gelegte Canon, Zinsen oder sonstige Abgaben als ein Surrogat der geschehenen Veräußerung in Zugang gebracht werde. Würden nun bey künftigen Collateral-Successions-Anfällen heimgefallene Güter sich unveräußert befinden, so sollen zwar die Fürstl. Landes-Folgere berechtigt seyn, diese vorhandene heimgefallene Güter selbst behalten zu dürfen, es sind aber dagegen diese Fürstl. Herren Landes-Successores schuldig, deren Werth zu 4 pCto zum Capitel angeschlagen, und zwar nach dem reinen Ertrag eines gemeinen Jahrs aus den letzten 12 Besitz-Jahren vor dem entstehenden Landes-Anfall genommen, an die eingewiesenen Gläubiger, oder nach Disposition des letzten Landesherrn oder auch in Ermangelung einer Disposition an die Fürstlichen Allodial-Erben zu bezahlen. Dieweil auch dem Fürstl. Gesammthauß daran gelegen ist, daß die dem Herzogl. Hauß S. Meiningen heimgefallene Gerichte und Güter zu Altenstein und Oepfershausen, von der S. Meiningischen Landesportion nicht veräußert werden, so versprechen Ihro Herzogl. Durchlaucht der regierende Herr Herzog zu S. Coburg-Meiningen für Sich, Ihre Fürstl. Descedenten und Nachkommen, zu Bethätigung Ihrer freundvetterlichen Gesinnungen gegen Ihre Fürstl. Herren Agnaten, sothane beide heimgefallene Güter nicht zu alieniren, sondern solche Ihren Fürstl. Landes-Successoribus zurückzulas-

sen: wogegen aber die Durchlauchtigste Herren Herzoge zu S. Coburg, Gotha und Hildburghausen, Sich vor Sich und vor Ihre fürstl. Descendenten und Nachkommen verbindlich machen, den Werth dieser heimgefallenen Gerichte und Güther, nach dem zu 4 pCto zum Capital angeschlagenen Ertrag eines gemeinen Jahrs aus den letzten 12 Jahren vor der erfolgenden Besitz-Abtretung genommen, an die eingewiesenen Gläubiger, oder nach der Disposition des letzten S. Meiningischen Landesherrn und in deren Ermangelung an die Fürstl. Allodial-Erben, nach den nach Gottes Willen künftig sich etwa ergeben den Abgang der Herzogl. Meiningischen Special-Linie, zu bezahlen und bis zum Erfolg der wirklichen Bezahlung, die eingewiesenen Gläubiger, oder Fürstl. Allodial-Erben, in ruhigen Besitz zu lassen; so wie eben dieses wegen aller unveräußert bleibenden heimgefallenen Güter bey allen künftigen Successions-Fällen in dem Fürstl. S. Gothaischen Gesammthauß unveränderlich Statt finden soll.

c) Damit in dem Fürstl. S. Gothaischen Gesammthauß bey künftigen sich etwa noch ereignenden collateral-Anfällen um so weniger Irrungen entstehen können, so haben sämmtliche Durchlauchtigste Herren Herzoge sich zur Pflicht gemacht, hierbey vorzüglich Rücksicht auf einen solchen Plan zu nehmen, welcher dem regierenden Herrn Herzog einer jeden Fürstl. Special-Linie, denen sämmtlichen Fürstlichen Herren Agnaten, und allen getreuen Unterthanen zum Nutzen und zur beständigen Beruhigung gereichte, und zu dem Ende sich dahin vereiniget und einander wechselseitig versprochen;

1) von Dato an, weder von denen Landen noch von denen dabey befindlichen Cammergütern etwas zu veräußern;

2) keine neue Schulden zu machen.

3) die Unterthanen auch fernerhin bey ihren Gerechtsamen zu erhalten und zu beschützen, und deren Wohl nach Möglichkeit zu befördern, damit auch diese sich einer glücklichen Regierung zu erfreuen haben, wogegen aber

4) zu der Allodial-Verlassenschaft einer erlöschenden fürstl. Special-Linie von dem S. Gothaischen Gesammthaus gerechnet werden soll:

1) neue ohne Vermehrung der Schulden adquirirte und bezahlte Güter, Gebäude und Grundstücke, welche zu den Portions-Anschlägen und Cammergütern nicht gehörten;

2) alle bezahlte Mobilien und das vorräthige Getraid, in so ferne solches nicht zu Deputaten, Stiftungen und zu Bestreitung anderer Landes-Bürden erforderlich ist.

3) die außenstehenden Resten von den bis zum Ableben des letzten Landesherrn einer Fürstl. S. Gothaischen Special-Linie gefälligen Cammer-Einkünften, wovon jedoch zuvörderst auch alle Cammerrückstände berichtiget werden müssen; welche Cammerresten zwar von den Herrschaftlichen Einnehmern möglichst beizutreiben, von denen Fürstl. Landes-Successoribus aber auf keine Weise zu gewähren sind, und

4) überhaupt alle Sachen, worüber jeder Landes-Herr bey seinen Lebzeiten frey disponiren könne.

So wie nun in dem Fürstl. S. Gothaischen Gesammt-haus hiernach jedem ohne Fürstliche männliche Descendenten abgehenden Landesregenten frey stehet, über alle zur Allodial-Verlassenschaft gehörige, nur benannte Stücke, so wie über die Kauf-Summen derer zurücklassenden heimgefallenen Güter, welche die Fürstl. Herren Agnaten unter den im vorstehenden Spho vestgesetzten Bedingungen nach eigenen Gefallen selbst behalten, oder zur Veräußerung mit Beibehaltung des alten Lehns-Nexus den Fürstl. Allodial-Erben überlassen können, inter vivos et mortis causa nach Gutbefinden zu disponiren, und welches alles die Fürstl. Allodial-Erben in Ermangelung einer Disposition ab intestato erben, so sind dagegen nicht nur die Fürstl. Landes-Regenten, mit welchen sich eine Fürstl. special-Linie endiget, so wie die nachgelassene Allodial-Erben schuldig, aus diesem Allodio und dazu gehörigen Kauf-Summen der heimgefallenen Güther, alle die — außer den wahren Cammer- und Landschaftlichen Passivis zurücklassende übrige rechtmäßige Schulden, vor Vertheilung des Allodii zu bezahlen, und die Fürstl. Herren Lehnfolgere sind nur verbunden, die in nachfolgenden beiden §§. benannten Cammer- und Landschaftlichen Schulden, von Zeit des Abgangs einer Fürstl. Spezial-Linie an, zu übernehmen und zu bezahlen.

d) Wegen Bezahlung und Uebernehmung der bey Abgang einer Fürstl. Special-Linie sich findenden Cammer-Schulden haben sich sämmtliche Fürstl. Herren Interessenten vereiniget, mit deren successiven Abtrag auch fernerhin zu continuiren.

Von den bey einem Collateral-Anfall in dem Fürstl. Gothaischen Gesammthaus unbezahlt gebliebenen Cammer- und Privat-Schulden, sollen von den Fürstl. Landes-Successoribus alle wahre Cammer-Schulden, welche von denen Fürstl. Vorfahren ererbt — bey den Fürstl. Cammern in Einnahme und Ausgabe gebracht und von solchen verzinßt worden, übernommen, und nach eines jeden Fürstl. Herrn Interessenten Erb-Rata bezahlt und guarantirt werden. Sollten sich außer diesen jetzo schon vorhandenen, oder zu deren Abtrag erborgten Cammer-Capitalien, welche jedoch gedachtermaßen successive zu vermindern sind, noch andere Schulden, oder von neuen vermehrte Capitalien, bey Abgang eines Fürstl. Hauses finden, so müssen solche ganz allein aus dem Allodio, und von den Kauf-Summen bezahlt, und mithin die Fürstl. Herren Landes-Successores mit deren Bezahlung gänzlich verschont werden.

Wenn sich aber Fälle ereigneten, in welchen zu Vermehrung der Cammer-Einkünfte, oder zu Verbesserung des Landes, oder zu Ausstattung Fürstlicher Prinzeßinnen, oder zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bey Unglücks-Fällen, neue Cammer-Capitalien erborgt werden müßten, so soll hierüber zuvörderst mit den Fürstl. Agnaten communiciret, der Fürstl. Agnaten Consens hierzu erbeten, und solcher nur in den Fällen ertheilt werden, wenn versio in rem dargethan, und gezeigt worden, wie der Abtrag wieder bewürkt werden könne.

Und so wie Ihro Herzogl. Durchlaucht der regie-

rende Herr Herzog zu S. Meiningen, obgleich Höchst Ihroselben noch zur Zeit mit Fürstl. Descendenten nicht geseegnet worden, dennoch nichts mehr wünschen, als von den ererbten Schulden successive auch fernerhin Abtrag thun zu können; so versichern Höchst Ihroselben auch eine solche Einrichtung zu erhalten, daß, wenn die S. Meiningischen Lande mit besondern Unglücksfällen verschont bleiben, die wahren Cammer-Schulden noch bey Ihren Lebzeiten bis auf 200,000 thlr. vermindert werden, und wenn solches außer Unglücksfällen gleichwohl nicht möglich seyn sollte, so versichern Höchstgedacht Ihro Herzogl. Durchlaucht, daß die zurücklassende höhere Summe Cammer-Capitalien aus dem Allodio, nebst den übrigen Privat-Schulden bezahlt werden sollen; Worüber die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu S. Coburg, S. Gotha und S. Hildburghausen Ihre vollkommene Zufriedenheit erkläret, und sich damit völlig einverstanden haben.

e) Damit auch bey vorkommenden collateral Successions-Fällen, wegen Vertheilung derer Landschaftlichen Schulden keine Differenzien entstehen können; so wird gleichfalls hierdurch festgesetzt, daß in dem Herzogl. S. Gothaischen Gesammthaus die Fürstl. Landes-Successores bey jedem Collateral-Anfall schuldig seyn sollen, die sich vorfindende — von den Landständen der angefallenen Landes-Portion agnoscirte und überhaupt rechtmäßig constituirte, oder zum Abtrag solcher Capitalien verwendete Landschaftliche Schulden nach Proportion derer überkommenden

extra Steuern zu vertheilen und zu übernehmen, auch aus denen Landschafts- und Steuerkassen ununterbrochen verzinßen und abtragen zu lassen; wobey jedoch einstimmig bedungen worden ist, daß sothane Landschaftliche Schulden, von dato an, auf keine erhebliche Summe, außer Unglücksfällen, und wenn es das gemeinsame Landes-Wohl erfordert, ohne Einwilligung derer Fürstl. Herren Agnaten vermehret, die Landschaft auch bey ihren Gerechtsamen erhalten, die Unterthanen mit Vermehrung der Steuern verschont und von denen jetzo vorhandenen Schulden in Friedenszeiten jährlich nach Möglichkeit etwas abgetragen werden solle.

f) Die Fürstl. Wittwe eines erlöschenden Fürstl. Hauses soll den in jedem Fürstl. Hauß S. Gothaischer Linie bis jetzo observanzmäßig gewesenen und constituirten Witthum doppelt erhalten, und die hinterbleibenden Prinzessinnen doppelte Alimentgelder bekommen; auch soll beides von den Fürstl. Landes-Successoribus nach Proportion der zukommenden Erb-Ratae bezahlt werden. In Ansehung der übrigen Witthums- und Aliment-Gelder bleibt es aber bey demjenigen, was von denen Fürstl. Herren Agnaten consentirt oder Hausverfassungsmäßig in den Fürstl. Ehepacten ausgemacht und sonst verordnet sich befindet.

g) Die hinterbleibende treue Diener eines abgehenden Fürstl. Haußes sollen von den Fürstl. Landes-Successoribus beibehalten, und ohne Verminderung ihrer Besoldungen versorgt werden; auch jeder Fürstl.

Erb-Interessent nach Proportion seiner Erb-Ratae zu deren Versorgung zu concurriren schuldig seyn; Jedoch dergestalt, daß wenn ein oder der andere der succedirenden Fürstl. Herren Agnaten einen hinterbleibenden Diener aus dem heimgefallenen Fürstenthum oder Landen, in seine eigene Hof-, Civil- oder Militair-Dienste aufzunehmen oder wieder anzustellen gut finden sollte, die übrigen Herren Lehns-Successores, sodann des Beitrags zu dessen Besoldung enthoben werden müßten.

h) Wegen der Besitz-Ergreifung bey Fürstl. Anfällen in dem S. Gothaischen Gesammthauß sollen die Herzogl. Häuser sich unter einander zweckmäßig vereinigen; jedoch soll hierdurch zum voraus festgesetzt seyn, daß alle Besitz-Ergreifungen, welche zum Nachtheil der übrigen Fürstl. Erb-Interessenten vorgenommen werden, und deshalb geschehen, um sich ohne Zufriedenheit der übrigen Fürstl. Landes-Folger in den alleinigen Besitz eines oder des andern Amts zu setzen, ungültig seyn, und keine rechtliche Würkung haben sollen.

i) Bey der künftigen Vertheilung einer anfallenden Landes-Portion, sollen die Portions-Anschläge von 1572 und 1660 nach vorgängiger Ratification, in so weit solches nicht bereits im Jahr 1720 geschehen, zum Grund gelegt werden. So wie nun allen Einwendungen gegen diesen bis auf höchste Genehmigung allerseitiger Durchlauchtigster Herren Herzoge abgeschlossenen Vergleich hierdurch entsaget, und zugleich wechselseitig versprochen wird, daß diesem allen getreu-

lich nachgekommen, und dagegen von den Fürstl. Herren Interessenten auf keine Weise gehandelt werden soll; Also ist zu dessen Urkund dieser darüber abgefaßte Receß vierfach ausgefertigt, von allerseitigen bevollmächtigten Herzogl. Deputirten eigenhändig unterschrieben und besiegelt, jedem Fürstl. Theil auch ein Exemplar hiervon ausgehändigt und dabey endlich zugesichert worden, die erfolgende höchste Ratifications-Urkunden gleichergestalt gegen einander baldmöglichst auszuwechseln, und jedem Fürstlichen Haus ein Exemplar davon zuzuschicken.

So geschehen Römhild den 28. Juli 1791.

G. F.	J. C.	E.	Joh. Carl Aug.	J. C.
Göbel.	v. Hof.	v. Dürkheim.	v. Uttenhoven.	Brunnquell.

VI.

Sachsen Gothaische Ratifikation der Uebereinkunft vom 28. Jul. 1791.

A.

An S. Coburg = Saalfeld u. Meiningen.

Post Scriptum.

Nachdem Wir auch

Durchlauchtigster rc.

aus Ew. Lbd. geehrtesten Schreiben am 7ten December v. J. mit Vergnügen vernommen, daß Ew. Lbd. auf von Dero zur vorjährigen Conferenz nach Römhild abgeordnet gewesenen Deputirten dem Hof= und Consistorial=Rath auch Geheimen Referendar Göbel geschehenen Vortrag die bey der Conferenz über die 5 benannten Punkte:

1) wie überhaupt das gemeinschaftliche Beste in Rücksicht der Lande und Unterthanen mit gemeinsamen Kräften zu befördern,

2) wie die allgemeine Sicherheit zu erhalten,

3) wie besorglichen Getreide-Theurungen und Fruchtsperren vorzubeugen,

4) auf welche Weise die zwischen einem oder dem andern fürstlichen Hause noch fortdauernde Irrungen in einer gewissen Zeit entweder in Güte oder durch Compromiß gänzlich zu beendigen und

5) wie künftigen Irrungen bey vorkommenden Successions- und andern Fällen auf beständig vorzukommen sey? wechselseitig geschehene freundschaftliche Erklärung gut zu heisen, und zugleich den darüber unter allerseits herzoglichen Deputirten abgeschlossenen und unter dem 28. Jul. v. J. vollzogenen und ausgewechselten Receß ihres hohen Orts zu ratificiren keinen Anstand gefunden haben; so werden Dieselben erlauben Ihnen auch Unser Seits eine gleichmäßige Gutheißung sothaner Verabredung hiermit zuzusichern und hierdurch für Uns, Unsere fürstliche Erben und Nachkommen vorgedachten Receß nach seinem ganzen Inhalt in gleicher Maaße zu genehmigen und zu ratificiren, dergestalt, daß darüber jeder Zeit fest und unveränderlich gehalten und selbiger durchgehends treulich und unverbrüchlich erfüllt werden soll; und daß Wir Uns auf alle Weise angelegen seyn lassen werden, den hierbey zum Grund gelegten gemeinnützigen Endzweck nach Unsern freundschaftlichen und aufrichtigen Gesinnungen eifrig nachzukommen und Unsere gegen Ew. Lbd. hegende freundvetterliche Ergebenheit und Hochachtung werkthätig zu beweisen mit welcher Ew.

Lbd. Wir zur Darlegung aller angenehmen Dienste ꝛc. verbleiben. Ut in litteris.

Friedenstein den 24. Febr. 1792.

Ernst, H. z. S.

B.

An S. Hildburghausen.

Post Scriptum.

Auch

Durchlauchtigster ꝛc.

werden Ew. Lbd. aus den vorjährigen Römhilder Conferenz-Verhandlungen unfehlbar vernommen haben, was bey vielerwähnter Conferenz über die bekannte 5 erste Conferenzial-Punkte und besonders wegen Vorbeugung aller Irrungen bey künftigen Successionsfällen unter allerseitigen Deputatis verabredt und bis auf Ratification beschlossen worden.

Da wir nun daraus mit Vergnügen ersehen, daß man in dem unterm 28. Jul. v. J. darüber abgeschlossenen, vollzogenen und ausgewechselten Receß allen etwa entstehenden Zweifeln und Irrungen ausreichend vorzubeugen sich bemüht hat; so nehmen Wir auch auf nunmehr eingegangene S. Coburg Meiningische und S. Coburg-Saalfeldische beifällige Erklärungen

und unter Voraussetzungen, daß auch Ew. Lbdn. solchem beyzutreten geneigt seyn werden, nicht den mindesten Anstand jene Verabredung und erwähnten Receß vom 28. Jul. v. J. für Uns, Unsere fürstliche Erben und Nachkommen nach seinem ganzen Inhalt hiermit zu genehmigen und zu ratificiren und haben solches Ew. Lbd. mit der Versicherung, nach Unsern hegenden aufrichtigen und freundschaftlichen Gesinnungen zu Ausführung des gemeinnützlichen Endzwecks, nach Möglichkeit beyzuwirken, hierdurch erklären und Uns darüber eine baldige freundvetterliche Antwort erbitten wollen, die Ew. Lbd. Wir ꝛc.

Ut in litt. Friedenstein den 24. Febr. 1792.

Ernst, H. z. S.

VII.

S. Coburg-Saalfeldische Ratification der Uebereinkunft vom 28. Julius 1791.

A. An Sachsen Gotha.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor; Durchlauchtigster Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter! Es ist Uns von demjenigen, was Ew. Liebden Deputirter der dasige Herzogl. geheime Aßistenzrath von Hof mit dem S. Coburg-Meiningischen, S. Hildburghäusischen, und Unserm Deputirten bei der zu Römhild vorgewesenen und vom 28. Junius bis 30. Julius angedauerten Conferenz Unsers Herzogl. Gesammthauses, über die dabey vorgekommenen fünf erstern Conferential-Punkte freundschaftlich besprochen und verabredet hat, erforderlicher Vortrag geschehen; Wir finden hierauf kein Bedenken, gegen Ew. Liebden, so wie es auch gegen Unsere Herren Vettern derer Herren Herzoge zu S. Coburg-Meiningen und Sachsen Hildburghausen Liebden Libden ebenfalls geschehen, Uns dahin mit vielen Vergnügen zu

erklären, daß Wir den über erwehnte Verabredung bis auf Unsere allerseitige höchste Genehmigung von gedachten sämmtlichen Herzogl. Deputirten abgeschlossenen und unterm 28. Julius dieses Jahres vollzogenen und ausgewechselten Receß, hierdurch für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen nach seinem ganzen Inhalt genehmigen und ratificiren auch selbigen jederzeit vest und unveränderlich halten und durchgehends erfüllen werden. Wie Wir nun auch übrigens Unserer Seits nach Unsern hegenden aufrichtigen und freundschaftlichen Gesinnungen alles nur mögliche zur Ausführung des gemeinnützigen Endzwecks beyzutragen Uns fernerhin bemühen werden; Also bestätigen Wir nur annoch die vollkommenste freund-vetterliche Ergebenheit und wahre Hochachtung, mit welcher Ew. Liebden Wir zu Erweisung aller angenehmen Dienste stets willig und geflißen verbleiben. Datum Coburg zur Ehrenburg den 7. December. 1791.

tot. tit.

Serenissimus.

B.

An Sachsen Meiningen.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor; Durchlauchtigster Fürst, freundlich-geliebter Herr Vetter!

Ew. Liebden haben Uns Dero Genehmigung des von Dero Deputirten dem dasigen Herzogl. würklichen

Geheimenrath und Oberhofmeister Freiherrn von Dürkheim und geheimen Regierungsrath auch Oberamtmann von Uttenhoven mit dem S. Gothaischen, S. Hildburghäusischen und Unserm Deputirten bei der zu Römhild den 28. Junius angefangenen und den 30. Julius d. J. geendigten Haus-Conferenz, über die hierbei vorgekommenen fünf ersten Conferential-Punkte — bis auf Unsere allerseitige höchste Genehmigung abgeschlossenen und unterm 28. Julius d. J. vollzogenen und ausgewechselten Receß zu erkennen zu geben geruhet. So wie Wir nun auch Unsers Orts sothanen — zum wahren Nutzen Unsers Herzogl. Gesammthauses abzweckenden — Receß für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen nach seinem völligen Inhalt hierdurch genehmigen und ratificiren; Also haben Ew. Liebden Wir zugleich hiermit — so wie es auch von Uns bey Unserer Herren Vettern, derer Herren Herzoge zu S. Gotha und Hildburghausen Liebden Liebden geschehen — die freund-vetterliche Zusicherung ertheilen wollen, daß dieser Receß von Uns durchgehends erfüllet und jederzeit fest und unveränderlich gehalten werden soll. Uebrigens werden Wir mit innigsten Vergnügen jede Gelegenheit benutzen, wobei wir diejenige wahre freund-vetterliche Ergebenheit und Hochachtung bethätigen können, mit welcher Ew. Liebden Wir zu Erweisung aller angenehmen Dienste stets willig und geflißen verbleiben. Datum Coburg zur Ehrenburg den 7. December 1791.

tot. tit.

Serenissimus.

C.

An Sachsen Hildburghausen.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor; Durchlauchtigster Fürst, freundlich-geliebter Herr Vetter!

Es ist Uns von demjenigen, was Ew. Liebden Deputirter der dasige Herzogl. Geheimerath und Canzler Brunnquell mit dem S. Gothaischen, S. Coburg-Meiningischen und Unserm Deputirten bei der zu Römhild vorgewesenen und vom 28. Junius bis 30. Julius angedauerten Conferenz Unsers Herzogl. Gesammthauses, über die dabei vorgekommenen fünf ersten Conferential-Punkte freundschaftlich besprochen und verabredet hat, erforderlicher Vortrag geschehen; Wir finden hierauf kein Bedenken, gegen Ew. Liebden, so wie es auch gegen Unsere Herren Vettere derer Herren Herzoge zu S. Gotha und S. Coburg-Meiningen Liebden Liebden ebenfalls geschehen, Uns dahin mit vielen Vergnügen zu erklären, daß Wir den über erwehnte Verabredung bis auf Unsere allerseitige höchste Genehmigung von gedachten sämmtl. Herzogl. Deputirten abgeschloßenen und unterm 28. Julius dieses Jahres vollzogenen und ausgewechselten Receß hierdurch für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen nach seinem ganzen Inhalt genehmigen und ratificiren, auch selbigen jederzeit vest und unveränderlich halten und durchgehends erfüllen werden. Wie Wir

nun auch übrigens Unserer Seits nach Unsern hegenden aufrichtigen Gesinnungen alles nur mögliche zur Ausführung des gemeinnützigen Endzwecks beizutragen Uns fernerhin bemühen werden; Also bestätigen Wir nur annoch die vollkommenste freund-vetterliche Ergebenheit und wahre Hochachtung, mit welcher Ew. Liebden Wir zu Erweisung aller angenehmen Dienste stets willig und geflißen verbleiben. Coburg zur Ehrenburg den 7. Dec. 1791.

tot. tit.

Serenissimus.

VIII.

Sachsen Meiningische Ratification der Uebereinkunft vom 28. Julius 1791.

A.

An S. Coburg-Saalfeld.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jeder Zeit zuvor; Durchlauchtigster Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter!

Ew. Liebden lassen Wir hierdurch unverhalten, daß Uns nunmehro umständlicher Vortrag geschehen, wohin sich Dero Deputirter der dasige Herzogl. Hof- und Consistorialrath auch geheimer Referendarius Göbel mit dem Sachsen Gothaischen, S. Hildburghäußischen und Unsern Deputirten bey der zu Römhild den 28. Juni angefangenen und den 30. Juli dieses Jahrs geendigten Conferenz der ihnen ertheilten Instruction gemäs darüber,

1) wie überhaupt das gemeinschaftliche Beste in Rücksicht der Lande und Unterthanen mit gemeinsamen Kräften zu befördern;

2) wie die allgemeine Sicherheit zu erhalten;

3) wie besorglichen Getraide-Theuerungen und Fruchtsperren vorzubeugen;

4) auf welche Weise die zwischen einem oder dem andern Fürstl. Hauße noch existirenden Irrungen binnen einer gewißen Zeit entweder in Güte oder durch Compromiß gänzlich zu beendigen; und

5) wie künftigen Irrungen bey vorkommenden Succeßions- und andern Fällen auf beständig vorzukommen sey, freundschaftlich besprochen, und endlich vereiniget haben.

Wie Wir nun den darüber bis auf Unsere allerseitige höchste Genehmigung von nur gedachten sämmtlichen Herzogl. Deputirten abgeschloßenen und unterm 28. Juli d. J. vollzogenen und ausgewechselten Receß hierdurch für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, nach seinem völligen Inhalt genehmigen und ratificiren, dergestalt, daß von Dato an darüber jederzeit stets vest und unveränderlich gehalten werden soll; Als versichern Ew. Liebden Wir hierdurch zugleich freund-vetterlich so wie es von Uns bey Unserer Herren Vettern derer Herren Herzoge zu S. Gotha und Hildburghaußen Liebden Liebden ebenfalls geschehen ist, daß Wir diesen Receß jederzeit durchgehends erfüllen, hierbei Uns auch fernerhin bemühen werden, den allerseits zum Grund gelegten gemeinnützlichen Endzweck unermüdet zu verfolgen und in deßen Gemäsheit Unsere Gesinnungen bey jeder Gelegenheit werkthätig dar-

zulegen, auch dadurch Unsere vollkommenste und aufrichtigste freund-vetterliche Ergebenheit und Hochachtung zu erkennen zu geben, mit welcher Ew. Liebden Wir zu Erweisung aller angenehmen Dienste, stets willig und geflißen verbleiben. Datum Meiningen zur Elisabethenburg den 24. September 1791.

Von Gottes Gnaden Georg Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Ew. Liebden

dienstwilliger treuer Vetter
und Diener

Georg, H. z. S.

B.

An Sachsen Gotha.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchlauchtigster Fürst, freundlich geliebter Herr Schwager und Gevatter!

Ew. Liebden lassen Wir hierdurch ohnerhalten, daß Uns nunmehro umständlicher Vortrag geschehen, wohin sich Dero Deputirter der dasige geheime Assistenzrath von Hoff mit dem Sachsen Saalfeldischen

und S. Hildburghäusischen und Unsern Deputirten bey der zu Römhild den 28. Juny angefangenen und den 30. July dieses Jahres geendigten Conferenz der ihnen ertheilten Instruction gemäs darüber,

1) wie überhaupt das gemeinschaftliche Beste in Rücksicht der Lande und Unterthanen mit gemeinsamen Kräften zu befördern.

2) wie die allgemeine Sicherheit zu erhalten?

3) wie besorglichen Getraide - Theuerungen und Fruchtsperren vorzubeugen.

4) auf welche Weise die zwischen einem oder dem andern Fürstlichen Hause noch existirende Irrungen binnen einer gewissen Zeit entweder in Güte oder durch Compromiss gänzlich zu beendigen, und

5) wie künftigen Irrungen bey vorkommenden Successions- und andern Fällen auf beständig vorzukommen sey, freundschaftlich besprochen und endlich vereiniget haben.

Wie Wir nun den darüber bis auf Unsere allerseitige höchste Genehmigung von nur gedachten sämmtlichen Herzoglichen Deputirten abgeschloßenen und unterm 28. July dieses Jahres vollzogenen und ausgewechselten Receß hierdurch für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, nach seinem völligen Inhalt genehmigen und ratificiren, dergestalt, daß von dato an darüber jederzeit stets vest und unveränderlich gehalten werden soll; Als versichern Ew. Liebden Wir hierdurch zugleich freundschwägerlich so wie es von

Uns bey Unserer Herren Vettern, derer Herzoge zu Sachsen Saalfeld und Sachsen Hildburghausen Lbd. Lbd. ebenfalls geschehen ist, daß Wir diesen Recess jederzeit durchgehends erfüllen, hierbey Uns auch fernerhin bemühen werden, den allerseits zum Grund gelegten gemeinnützlichen Endzweck unermüdet zu verfolgen und in deßen Gemäsheit Unsere Gesinnungen bey jeder Gelegenheit werkthätig darzulegen, auch dadurch Unsere vollkommenste und aufrichtigste freundschwägerliche Ergebenheit und Hochachtung zu erkennen zu geben, mit welcher Ew. Liebden Wir zu Erweisung aller angenehmen Dienste, stets willig und geflissen verbleiben. Datum Meiningen zur Elisabethenburg den 24. September 1791.

Von Gottes Gnaden Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meisen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, auch Sayn und Wittgenstein, Herr zu Ravenstein rc.

Ew. Liebden

dienstwillig treuer Schwager,
Gevatter und Diener

Georg, H. z. S.

IX.

S. Hildburghäusische Ratifikation der Uebereinkunft vom 24. Juli 1791.

A.

An Sachsen Coburg = Saalfeld.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen jederzeit zuvor! Durchlauchtigster Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter!

Es gereichet Uns zur besondern Zufriedenheit, daß alles dasjenige, was Deroselben zu der im Junius des vorigen Jahrs zu Römhild vorgewesenen Sächsischen Haus-Conferenz Abgeordneter Dero Hof- und Consistorialrath Göbel durch seine gute und Sachgemäße Verwendung wegen derer bekannten 5 ersten Conferenzial-Punkte, und insonderheit wegen Vorbeugung aller Irrungen bey künftigen Successions-Fällen mit allerseitigen Herzogl. Deputatis zu Stande bringen — und in einen verbindlichen förmlichen Receß verfassen helfen, Ew. Liebden Erwartung entsprochen habe.

Wie Wir nun durch Deroselben bereits zu Ende des abgewichenen Jahres an Uns zuvorkommend ge-

langte freundvetterliche Ratihabition Uns zu ganz besonderer Danknehmigkeit verbunden erkennen; so verfehlen Wir ebenmäßig nicht die unbewundenste Genehmigung zu dieser von Unserm Deputato mit bewürkten Verhandlung auf das feyerlichste andurch zu ertheilen, und Uns zu Festhaltung und Nachlebung dieses Recesses aufs rechtsbeständigste zu verpflichten. Derjenige gemeinschaftliche Endzweck, der das Herzogl. Sächsische Gothaische Gesammthaus gleich stark hierbey interessiret, verbürgt Uns im Voraus, daß der Fall einer Contravention sich niemalen begeben — vielmehr mehrmalige Gelegenheit verschaffen werde, auch gegen Ew. Liebden diesen gemeinschaftlichen Endzweck werkthätig zu verfolgen und dardurch von Unsern freundschaftlichen aufrichtigsten Gesinnungen gegen Dero Fürstl. Hauß Proben ablegen zu können, anjetzo aber diejenige Hochachtung zu erneuern, mit welcher Wir zu Erweißung aller angenehmen Dienste stets willig und geflißen verbleiben. Datum Hildburghaußen den 16. April 1792.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Ihro Königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen General-Feld-Wachtmeister,

Ew. Liebden

dienstwilliger treuer Vetter und Diener

Friedrich, H. z. S.

B.

An Sachsen Gotha.

Auch, Durchlauchtigster Fürst! Was auf der vorjährigen Römhildischen Conferenz über die bekannte 5 erste Conferential Deliberanda und insonderheit wegen Vorbeugung aller Irrungen bey künftigen Successions-Fällen unter allerseitigen Deputatis verabredet und hauptsächlich durch die Sachgemäse und gute Einleitung Ew. Liebden darzu gewesenen Herzogl. Deputirten zu Stande gebracht, auch sofort darüber, bis auf allerseitige hohe Genehmigung in einen förmlichen Receß verfasset und ausgewechselt worden, hat Unserer Erwartung so sehr entsprochen, daß Wir durch Deroselben auch hierüber an Uns unterm 24sten Februar a. c. eingelangte Ratihabition Uns zu ausnehmenden Dank verpflichtet finden.

Wenn Wir nun diesen Recess nach seinem ganzen Inhalt genehmhalten, und darüber unverbrüchlich zu halten gemeinet sind, so verbürgt Uns das gemeinschaftlich dabey versirende Interesse des Herzogl. Gothaischen Gesammthauses im Voraus, daß der Fall einer Contravention sich niemalen begeben, vielmehr dardurch sich desto bequemere Gelegenheit darbieten könne, auch gegen Ew. Liebden mehrmalen diesen gemeinersprießlichen Endzweck werkthätig zu

verfolgen, und dardurch von Unsern freundschafts-vollen aufrichtigsten Gesinnungen gegen Dero Herzogl. Hauß Proben darzulegen.

Datum ut in litteris den 24sten Februar 1792.

Friedrich, H. z. Sachsen.

X.

Uebersicht des dermaligen genealogischen Standes des Herzoglich Sachsen Gothaischen Gesammthauses.

Herzog Ernst der Fromme.

1) Sachsen Gotha.	2) Sachsen Meiningen.	3) Sachsen Hildburghausen.	4) Sachsen Coburg-Saalfeld.
Friedrich I.	Bernhard.	Ernst.	Johann Ernst.
Friedrich II.	Anton Ulrich.	Ernst Friedrich I.	Franz Josias.
Friedrich III.	Georg.	Ernst Friedrich II.	Ernst Friedrich.
Ernst II.	Bernhard, regierender Herzog zu S. Meiningen, geb. den 17. Decbr. 1800.	Ernst Friedrich Carl.	Franz.
Friedrich IV. geb. den 28. Novbr. 1774.		Friedrich, regierender Herzog zu S. Hildburghausen, geb. den 29. April 1763.	Ernst, regierender Herzog zu S. Coburg-Saalfeld geb. den 2. Jan. 1784. — Ferdinand, geb den 18. März 1785. — Leopold, geb. den 16. Dec. 1790.

Söhne Friedrichs von S. Hildburghausen: Joseph, geb. den 20. Aug. 1789. — Georg, geb. den 24. Juli 1796. — Friedrich, geb. den 4. Octbr. 1801. — Eduard, geb. den 3. Juli 1804.

Söhne Ferdinands: Ferdinand, geb. den 29. Oct. 1816. — August Ludwig Victor, geb. den 13. Juni 1818.

Söhne Ernsts von S. Coburg-Saalfeld: Ernst, geb. den 21. Juni 1818. — Albrecht, geb. den 26. Aug. 1819.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lotz, Johann Friedrich Eusebius

Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzoglichen Hause Sachsen überhaupt, und in dem herzoglich Sachsen gothaischen Gesammthause insbesondere

Coburg 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.o.37
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746805-5